

TE AsylGH Erkenntnis 2010/4/12 D7 307569-1/2008

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.04.2010

Norm

AsylG 1997 §7

AsylG 1997 §8 Abs1

AsylG 2005 §10 Abs1

EMRK Art3

EMRK Art8

1. AsylG 2005 § 10 heute
 2. AsylG 2005 § 10 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
 3. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.11.2017 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
 4. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
 5. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
 6. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
 7. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
 8. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
 9. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2009
 10. AsylG 2005 § 10 gültig von 09.11.2007 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2007
 11. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2006 bis 08.11.2007
-
1. EMRK Art. 3 heute
 2. EMRK Art. 3 gültig ab 01.05.2004
-
1. EMRK Art. 8 heute
 2. EMRK Art. 8 gültig ab 01.05.2004

Spruch

D7 307569-1/2008/24E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Der Asylgerichtshof hat durch die Richterin Mag. Stark als Einzelrichterin über die Beschwerde des XXXX, Staatsangehörigkeit Armenien, gegen den Bescheid des Bundesasylamtes vom 13.11.2006, Zahl 05 15.335-BAL, nach Durchführung mündlicher Verhandlungen am 07.05.2007, 08.08.2007, 04.03.2008 und 04.12.2009 zu Recht erkannt: Der Asylgerichtshof hat durch die Richterin Mag. Stark als Einzelrichterin über die Beschwerde des römisch 40, Staatsangehörigkeit Armenien, gegen den Bescheid des Bundesasylamtes vom 13.11.2006, Zahl 05 15.335-BAL, nach Durchführung mündlicher Verhandlungen am 07.05.2007, 08.08.2007, 04.03.2008 und 04.12.2009 zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird gemäß § 66 Abs. 4 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51/1991 (AVG) in Verbindung mit § 7 Asylgesetz 1997, BGBl. I Nr. 76/1997 (AsylG 1997), § 8 Abs. 1 AsylG 1997, in der Fassung BGBl. I Nr. 101/2003, und § 10 Abs. 1 Z 2 Asylgesetz 2005, BGBl. I Nr. 100/2005 (AsylG 2005), in der Fassung BGBl. I Nr. 122/2009, als unbegründet abgewiesen. Die Beschwerde wird gemäß Paragraph 66, Absatz 4, Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, Bundesgesetzblatt Nr. 51 aus 1991, (AVG) in Verbindung mit Paragraph 7, Asylgesetz 1997, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 76 aus 1997, (AsylG 1997), Paragraph 8, Absatz eins, AsylG 1997, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 101 aus 2003,, und Paragraph 10, Absatz eins, Ziffer 2, Asylgesetz 2005, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 100 aus 2005, (AsylG 2005), in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 122 aus 2009,, als unbegründet abgewiesen.

Text

Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang römisch eins. Verfahrensgang

I.1. Der (nunmehrige) Beschwerdeführer reiste am 20.09.2005 unter Umgehung der Grenzkontrolle in das Bundesgebiet und brachte am selben Tag beim Bundesasylamt einen Asylantrag ein (erstinstanzlicher Verwaltungsakt, Seiten 5 bis 9). römisch eins. 1. Der (nunmehrige) Beschwerdeführer reiste am 20.09.2005 unter Umgehung der Grenzkontrolle in das Bundesgebiet und brachte am selben Tag beim Bundesasylamt einen Asylantrag ein (erstinstanzlicher Verwaltungsakt, Seiten 5 bis 9).

Der Beschwerdeführer wurde am 23.09.2005 beim Bundesasylamt in Anwesenheit eines Dolmetschers der Sprache Armenisch zu seiner Person, seinem Reiseweg und zu seinen Ausreisegründen befragt (erstinstanzlicher Verwaltungsakt, Seiten 15 bis 29).

Am 09.11.2006 erfolgte eine weitere Einvernahme des Beschwerdeführers beim Bundesasylamt in Anwesenheit eines Dolmetschers der Sprache Armenisch (erstinstanzlicher Verwaltungsakt, Seiten 151 bis 163).

Mit Bescheid des Bundesasylamtes vom 13.11.2006, Zahl 05 15.335-BAL, wurde der Asylantrag des Beschwerdeführers in Spruchpunkt I. gemäß § 7 AsylG 1997, BGBl. I Nr. 76/1997 idF BGBl. I Nr. 126/2002, abgewiesen. In Spruchpunkt II. des Bescheides wurde ausgesprochen, dass die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Beschwerdeführers nach Armenien gemäß § 8 Abs. 1 AsylG 1997, BGBl. I Nr. 76/1997 (AsylG) idgF, zulässig sei und der Beschwerdeführer in Spruchpunkt III. gemäß § 8 Abs. 2 leg. cit. aus dem österreichischen Bundesgebiet nach Armenien ausgewiesen (erstinstanzlicher Verwaltungsakt, Seiten 165 bis 269). Mit Bescheid des Bundesasylamtes vom 13.11.2006, Zahl 05 15.335-BAL, wurde der Asylantrag des Beschwerdeführers in Spruchpunkt römisch eins. gemäß Paragraph 7, AsylG 1997, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 76 aus 1997, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 126 aus 2002,, abgewiesen. In Spruchpunkt römisch zwei. des Bescheides wurde ausgesprochen, dass die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Beschwerdeführers nach Armenien gemäß Paragraph 8, Absatz eins, AsylG 1997, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 76 aus 1997, (AsylG) idgF, zulässig sei und der Beschwerdeführer in Spruchpunkt römisch drei. gemäß Paragraph 8, Absatz 2, leg. cit. aus dem österreichischen Bundesgebiet nach Armenien ausgewiesen (erstinstanzlicher Verwaltungsakt, Seiten 165 bis 269).

I.2. Gegen den Bescheid des Bundesasylamtes vom 13.11.2006, Zahl 05 15.335-BAL, zugestellt am 14.11.2006, richtet sich gegenständliche fristgerecht am 22.11.2006 eingebrachte Beschwerde (erstinstanzlicher Verwaltungsakt, Seiten 271 bis 287). römisch eins. 2. Gegen den Bescheid des Bundesasylamtes vom 13.11.2006, Zahl 05 15.335-BAL, zugestellt am 14.11.2006, richtet sich gegenständliche fristgerecht am 22.11.2006 eingebrachte Beschwerde (erstinstanzlicher Verwaltungsakt, Seiten 271 bis 287).

Während des laufenden Beschwerdeverfahrens wurden der Beschwerdeführer und seine Ehegattin mit Urteil des Landesgerichts XXXX vom XXXX verurteilt. Während des laufenden Beschwerdeverfahrens wurden der Beschwerdeführer und seine Ehegattin mit Urteil des Landesgerichts römisch 40 vom römisch 40 verurteilt.

Mit Schriftsatz vom 27.11.2006 erstattete der Beschwerdeführer durch seinen damaligen Vertreter eine Beschwerdeergänzung.

Für den 07.05.2007 wurde zur Ermittlung des maßgeblichen Sachverhaltes eine öffentliche mündliche Verhandlung vom zur Entscheidung berufenen Mitglied des Unabhängigen Bundesasylsenates anberaumt, an welcher der Beschwerdeführer mit seiner Gattin und seinem Sohn teilnahmen. Das Bundesasylamt wurde ordnungsgemäß

geladen, blieb der Verhandlung jedoch unentschuldigt fern.

Die am 07.05.2007 vertagte öffentliche mündliche Verhandlung vor dem Unabhängigen Bundesasylsenat wurde am 08.08.2007 fortgesetzt. Das Bundesasylamt wurde ordnungsgemäß geladen, teilte jedoch mit Schreiben vom 11.05.2007 mit, dass eine Teilnahme aus dienstlichen und personellen Gründen nicht möglich sei und beantragte die Abweisung der Beschwerde. In der Verhandlung wurde der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers erörtert und die Verhandlung zur Einholung eines psychiatrisch-neurologischen Gutachtens von Univ. Prof. XXXX auf unbestimmte Zeit vertagt. Die am 07.05.2007 vertagte öffentliche mündliche Verhandlung vor dem Unabhängigen Bundesasylsenat wurde am 08.08.2007 fortgesetzt. Das Bundesasylamt wurde ordnungsgemäß geladen, teilte jedoch mit Schreiben vom 11.05.2007 mit, dass eine Teilnahme aus dienstlichen und personellen Gründen nicht möglich sei und beantragte die Abweisung der Beschwerde. In der Verhandlung wurde der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers erörtert und die Verhandlung zur Einholung eines psychiatrisch-neurologischen Gutachtens von Univ. Prof. römisch 40 auf unbestimmte Zeit vertagt.

Mit Bescheid des Unabhängigen Bundesasylsenates vom 11.09.2007, Zahl 307.569-C1/8Z-VIII/40/06, wurde Herr Univ. Prof. Dr. XXXX, Facharzt für Psychiatrie und Neurologie, ÖÄK Diplom Psychosomatische Medizin, ÖÄK Diplom Psychotherapeutische Medizin, allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger, zum medizinischen Sachverständigen in gegenständlichem Verfahren bestellt und beauftragt ein psychiatrisch-neurologisches Gutachten zu erstellen. Mit Bescheid des Unabhängigen Bundesasylsenates vom 11.09.2007, Zahl 307.569-C1/8Z-VIII/40/06, wurde Herr Univ. Prof. Dr. römisch 40, Facharzt für Psychiatrie und Neurologie, ÖÄK Diplom Psychosomatische Medizin, ÖÄK Diplom Psychotherapeutische Medizin, allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger, zum medizinischen Sachverständigen in gegenständlichem Verfahren bestellt und beauftragt ein psychiatrisch-neurologisches Gutachten zu erstellen.

Am 14.11.2007 langte ein psychiatrisch-neurologisches Gutachten von Herrn Univ. Prof. Dr. XXXX vom 07.11.2007 beim Unabhängigen Bundesasylsenat ein. Am 14.11.2007 langte ein psychiatrisch-neurologisches Gutachten von Herrn Univ. Prof. Dr. römisch 40 vom 07.11.2007 beim Unabhängigen Bundesasylsenat ein.

Die am 08.08.2007 zum zweiten Mal vertagte Verhandlung wurde am 04.03.2008 vor dem Unabhängigen Bundesasylsenat fortgesetzt. Das Bundesasylamt wurde ordnungsgemäß geladen, teilte jedoch mit Schreiben vom 21.11.2007 mit, dass aus dienstlichen und personellen Gründen kein Vertreter zur Verhandlung erscheinen werde und beantragte die Abweisung gegenständlicher Beschwerde.

Am 13.03.2008 langte ein Schlussbericht des Allgemeinen Öffentlichen Landeskrankenhauses XXXX vom 12.03.2008 beim Unabhängigen Bundesasylsenat ein. Am 13.03.2008 langte ein Schlussbericht des Allgemeinen Öffentlichen Landeskrankenhauses römisch 40 vom 12.03.2008 beim Unabhängigen Bundesasylsenat ein.

I.3. Mit 01.07.2008 wurde die ursprünglich zuständige Berufungsbehörde, der Unabhängige Bundesasylsenat, aufgelöst und an seine Stelle trat der neu eingerichtete Asylgerichtshof. Das damals zur Entscheidung berufene Mitglied des Unabhängigen Bundesasylsenates wurde zur Richterin des Asylgerichtshofes ernannt und nach der ersten Geschäftsverteilung des Asylgerichtshofes wurde gegenständlicher Verwaltungsakt ihrer nunmehr zuständigen Gerichtsabteilung zur Weiterführung des Beschwerdeverfahrens zugewiesen. römisch eins.3. Mit 01.07.2008 wurde die ursprünglich zuständige Berufungsbehörde, der Unabhängige Bundesasylsenat, aufgelöst und an seine Stelle trat der neu eingerichtete Asylgerichtshof. Das damals zur Entscheidung berufene Mitglied des Unabhängigen Bundesasylsenates wurde zur Richterin des Asylgerichtshofes ernannt und nach der ersten Geschäftsverteilung des Asylgerichtshofes wurde gegenständlicher Verwaltungsakt ihrer nunmehr zuständigen Gerichtsabteilung zur Weiterführung des Beschwerdeverfahrens zugewiesen.

Mit Schriftsatz vom 15.07.2008 gaben die damaligen Rechtsvertreter des Beschwerdeführers die Auflösung des Vollmachtsverhältnisses bekannt.

Am 30.10.2009 langte eine Vollmachtsbekanntgabe der rechtsfreundlichen Vertreterin des Beschwerdeführers beim Asylgerichtshof ein.

Für den 04.12.2009 wurde eine weitere öffentliche mündliche Verhandlung vor der zur Entscheidung berufenen Einzelrichterin des Asylgerichtshofes anberaumt, an welcher der Beschwerdeführer mit seiner Gattin und seinem Sohn teilnahm. Das Bundesasylamt wurde ordnungsgemäß geladen, teilte jedoch mit Schreiben vom 10.11.2009 mit, dass

die Teilnahme eines Vertreters aus dienstlichen und personellen Gründen nicht möglich sei und beantragte zugleich gegenständliche Beschwerde abzuweisen.

In der Verhandlung wurde seitens des Beschwerdeführers ein Behindertenpass vorgelegt und nach ausführlicher Erörterung des Vorbringens des Beschwerdeführers und seines Sohnes sowie seiner Ehegattin die im Verfahren herangezogenen Erkenntnisquellen zur Kenntnis gebracht und nach Schluss des Beweisverfahrens auch die Verhandlung geschlossen. Die Verkündung des Erkenntnisses entfiel und es wurde angekündigt, dass den Parteien eine schriftliche Ausfertigung des Erkenntnisses zugestellt werden würde.

Mit Beschluss des Asylgerichtshofes vom 11.12.2009 wurde Herr Univ. Prof. Dr. XXXX, Facharzt für Psychiatrie und Neurologie, ÖÄK Diplom Psychosomatische Medizin, ÖÄK Diplom Psychotherapeutische Medizin, allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger, neuerlich zum Sachverständigen im Verfahren bestellt. Herr Univ. Prof. XXXX wurde beauftragt ein schriftliches Gutachten zu erstatten und folgende Fragen zu beantworten: Mit Beschluss des Asylgerichtshofes vom 11.12.2009 wurde Herr Univ. Prof. Dr. römisch 40, Facharzt für Psychiatrie und Neurologie, ÖÄK Diplom Psychosomatische Medizin, ÖÄK Diplom Psychotherapeutische Medizin, allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger, neuerlich zum Sachverständigen im Verfahren bestellt. Herr Univ. Prof. römisch 40 wurde beauftragt ein schriftliches Gutachten zu erstatten und folgende Fragen zu beantworten:

Liegt beim Beschwerdeführer tatsächlich eine krankheitswertige psychische Störung vor. Wenn ja, welche? Inwieweit würde sich der psychische Zustand des Beschwerdeführers im Falle einer Abschiebung in den Herkunftsstaat ändern?

Welcher Behandlung bedarf der Beschwerdeführer?

Wäre der Beschwerdeführer in der Lage, an einer neuerlichen Beschwerdeverhandlung teilzunehmen?

Herr Univ. Prof. Dr. XXXX übermittelte dem Asylgerichtshof am 05.02.2010 ein zweites psychiatrisch-neurologisches Gutachten vom 16.01.2010, das dem Bundesasylamt und dem Beschwerdeführer am 09.02.2010 übermittelt wurde. Herr Univ. Prof. Dr. römisch 40 übermittelte dem Asylgerichtshof am 05.02.2010 ein zweites psychiatrisch-neurologisches Gutachten vom 16.01.2010, das dem Bundesasylamt und dem Beschwerdeführer am 09.02.2010 übermittelt wurde.

Mit Schreiben des Asylgerichtshofes vom 09.02.2010 wurde der Vertreterin des Beschwerdeführers und dem Bundesasylamt das psychiatrisch-neurologisches Gutachten vom 16.01.2010 übermittelt und zur Wahrung des Parteieingehörs eine Frist von zwei Wochen zur Abgabe einer Stellungnahme eingeräumt. Stellungnahmen langten bis dato nicht beim Asylgerichtshof ein.

II. Der Asylgerichtshof hat über die zulässige Beschwerde erwogen römisch zwei. Der Asylgerichtshof hat über die zulässige Beschwerde erwogen:

II.1. Gemäß § 28 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Asylgerichtshof (Asylgerichtshofgesetz - AsylGHG), Art. 1 Asylgerichtshof-Einrichtungsgesetz, BGBl. I Nr. 4/2008, tritt dieses Bundesgesetz mit 1. Juli 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Bundesgesetz über den Unabhängigen Bundesasylsenat - UBASG, BGBl. I Nr. 77/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 100/2005, außer Kraft. römisch zwei. 1. Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, des Bundesgesetzes über den Asylgerichtshof (Asylgerichtshofgesetz - AsylGHG), Artikel eins, Asylgerichtshof-Einrichtungsgesetz, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 4 aus 2008,, tritt dieses Bundesgesetz mit 1. Juli 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Bundesgesetz über den Unabhängigen Bundesasylsenat - UBASG, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 77 aus 1997,, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 100 aus 2005,, außer Kraft.

Gemäß § 28 Abs. 5 AsylGHG, in der Fassung BGBl. I Nr. 147/2008, treten in der Fassung des Bundesgesetztes BGBl. I Nr. 147/2008 in Kraft: Gemäß Paragraph 28, Absatz 5, AsylGHG, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 147 aus 2008,, treten in der Fassung des Bundesgesetztes Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 147 aus 2008, in Kraft:

das Inhaltsverzeichnis, § 13 Abs. 2 und Abs. 4 letzter Satz, § 14 Abs. 3, § 17 Abs. 5, § 23 und § 29 Abs. 6 mit 1. Juli 2008; das Inhaltsverzeichnis, Paragraph 13, Absatz 2 und Absatz 4, letzter Satz, Paragraph 14, Absatz 3,, Paragraph 17, Absatz 5,, Paragraph 23 und Paragraph 29, Absatz 6, mit 1. Juli 2008;

§ 24 mit Ablauf des Tages der Kundmachung dieses Bundesgesetzes. Auf vor diesem Zeitpunkt ergangene, zu vollstreckende Entscheidungen Abs. 2 dieser Bestimmung mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass der Asylgerichtshof mit Beschluss nachträglich eine Vollstreckungsbehörde bestimmen kann. Paragraph 24, mit Ablauf des

Tages der Kundmachung dieses Bundesgesetzes. Auf vor diesem Zeitpunkt ergangene, zu vollstreckende Entscheidungen Absatz 2, dieser Bestimmung mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass der Asylgerichtshof mit Beschluss nachträglich eine Vollstreckungsbehörde bestimmen kann.

Gemäß § 22 Abs. 1 Asylgesetz 2005, Art. 2 Asylgerichtshof-Einrichtungsgesetz, BGBl. I Nr. 100/2005 (AsylG 2005), in der Fassung BGBl. I Nr. 4/2008, ergehen Entscheidungen des Asylgerichtshofes in der Sache selbst in Form eines Erkenntnisses, alle anderen in Form eines Beschlusses. Die Entscheidungen des Bundesasylamtes und des Asylgerichtshofes haben den Spruch und die Rechtsmittelbelehrung auch in einer dem Beschwerdeführer verständlichen Sprache zu enthalten. Gemäß Paragraph 22, Absatz eins, Asylgesetz 2005, Artikel 2, Asylgerichtshof-Einrichtungsgesetz, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 100 aus 2005, (AsylG 2005), in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 4 aus 2008,, ergehen Entscheidungen des Asylgerichtshofes in der Sache selbst in Form eines Erkenntnisses, alle anderen in Form eines Beschlusses. Die Entscheidungen des Bundesasylamtes und des Asylgerichtshofes haben den Spruch und die Rechtsmittelbelehrung auch in einer dem Beschwerdeführer verständlichen Sprache zu enthalten.

Gemäß § 75 Abs. 7 AsylG 2005, in der Fassung BGBl. I Nr. 4/2008, sind am 1. Juli 2008 beim Unabhängigen Bundesasylsenat anhängige Verfahren vom Asylgerichtshof nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen weiterzuführen: Gemäß Paragraph 75, Absatz 7, AsylG 2005, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 4 aus 2008,, sind am 1. Juli 2008 beim Unabhängigen Bundesasylsenat anhängige Verfahren vom Asylgerichtshof nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen weiterzuführen:

Mitglieder des Unabhängigen Bundesasylsenates, die zu Richtern des Asylgerichtshofes ernannt worden sind, haben alle bei ihnen anhängige Verfahren, in denen bereits eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, als Einzelrichter weiterzuführen.

Verfahren gegen abweisende Bescheide, in denen eine mündliche Verhandlung noch nicht stattgefunden hat, sind von dem nach der ersten Geschäftsverteilung des Asylgerichtshofes zuständigen Senat weiterzuführen.

Verfahren gegen abweisende Bescheide, die von nicht zu Richtern des Asylgerichtshofes ernannten Mitgliedern des Unabhängigen Bundesasylsenates geführt wurden, sind nach Maßgabe der ersten Geschäftsverteilung des Asylgerichtshofes vom zuständigen Senat weiterzuführen.

Gegenständliches Verfahren war am 30.06.2008 bzw. 01.07.2008 beim Unabhängigen Bundesasylsenat anhängig und ist daher vom Asylgerichtshof weiterzuführen. Es handelt sich um ein Beschwerdeverfahren gegen einen abweisenden Bescheid des Bundesasylamtes, in dem eine mündliche Verhandlung vor dem Unabhängigen Bundesasylsenat stattgefunden hat. Das ursprünglich zur Entscheidung berufene Mitglied des Unabhängigen Bundesasylsenates wurde zur Richterin des Asylgerichtshofes ernannt, nach der ersten Geschäftsverteilung des Asylgerichtshofes wurde das Beschwerdeverfahren ihrer Gerichtsabteilung zugeteilt und sie hat daher dieses Verfahren gemäß § 75 Abs. 7 Z 1 AsylG 2005, in der Fassung BGBl. I Nr. 4/2008, als Einzelrichter weiterzuführen. Gegenständliches Verfahren war am 30.06.2008 bzw. 01.07.2008 beim Unabhängigen Bundesasylsenat anhängig und ist daher vom Asylgerichtshof weiterzuführen. Es handelt sich um ein Beschwerdeverfahren gegen einen abweisenden Bescheid des Bundesasylamtes, in dem eine mündliche Verhandlung vor dem Unabhängigen Bundesasylsenat stattgefunden hat. Das ursprünglich zur Entscheidung berufene Mitglied des Unabhängigen Bundesasylsenates wurde zur Richterin des Asylgerichtshofes ernannt, nach der ersten Geschäftsverteilung des Asylgerichtshofes wurde das Beschwerdeverfahren ihrer Gerichtsabteilung zugeteilt und sie hat daher dieses Verfahren gemäß Paragraph 75, Absatz 7, Ziffer eins, AsylG 2005, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 4 aus 2008,, als Einzelrichter weiterzuführen.

II.2. Gemäß § 23 Abs. 1 AsylGHG, in der Fassung BGBl. I Nr. 147/2008, sind, soweit sich aus dem Asylgesetz 2005 (AsylG 2005), BGBl. I Nr. 100, nicht anderes ergibt, auf das Verfahren vor dem Asylgerichtshof die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51, mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass an die Stelle des Begriffs "Berufung" der Begriff "Beschwerde" tritt. römisch zwei.2. Gemäß Paragraph 23, Absatz eins, AsylGHG, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 147 aus 2008,, sind, soweit sich aus dem Asylgesetz 2005 (AsylG 2005), Bundesgesetzblatt römisch eins Nr. 100, nicht anderes ergibt, auf das Verfahren vor dem Asylgerichtshof die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), Bundesgesetzblatt Nr. 51, mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass an die Stelle des Begriffs "Berufung" der Begriff "Beschwerde" tritt.

Gemäß § 23 Abs. 2 AsylGHG, in der Fassung BGBl. I Nr. 147/2008, sind die Erkenntnisse im Namen der Republik zu

verkünden und auszufertigen. Gemäß Paragraph 23, Absatz 2, AsylGHG, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 147 aus 2008,, sind die Erkenntnisse im Namen der Republik zu verkünden und auszufertigen.

Gemäß § 66 Abs. 4 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz, BGBl. I Nr. 51/1991 (AVG), hat die Berufungsbehörde außer in dem in Abs. 2 erwähnten Fall, sofern die Berufung nicht als unzulässig oder verspätet zurückzuweisen ist, immer in der Sache selbst zu entscheiden. Sie ist berechtigt, sowohl im Spruch als auch hinsichtlich der Begründung (§ 60) ihre Anschauung an die Stelle jener der Unterbehörde zu setzen und demgemäß den angefochtenen Bescheid nach jeder Richtung abzuändern. Gemäß Paragraph 66, Absatz 4, Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 51 aus 1991, (AVG), hat die Berufungsbehörde außer in dem in Absatz 2, erwähnten Fall, sofern die Berufung nicht als unzulässig oder verspätet zurückzuweisen ist, immer in der Sache selbst zu entscheiden. Sie ist berechtigt, sowohl im Spruch als auch hinsichtlich der Begründung (Paragraph 60,) ihre Anschauung an die Stelle jener der Unterbehörde zu setzen und demgemäß den angefochtenen Bescheid nach jeder Richtung abzuändern.

Gemäß § 75 Abs. 1 AsylG 2005, in der Fassung BGBl. I Nr. 122/2009, sind alle am Gemäß Paragraph 75, Absatz eins, AsylG 2005, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 122 aus 2009,, sind alle am

31. Dezember 2005 anhängigen Verfahren nach den Bestimmungen des Asylgesetzes 1997 mit der Maßgabe zu Ende zu führen, dass in Verfahren, die nach dem 31. März 2009 beim Bundesasylamt anhängig sind oder werden, § 10 in der Fassung BGBl. I Nr. 29/2009 mit der Maßgabe anzuwenden ist, dass eine Abweisung des Asylantrages, wenn unter einem festgestellt wurde, dass die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Beschwerdeführers in seinen Herkunftsstaat zulässig ist, oder eine Zurückweisung des Asylantrages als Entscheidung nach dem Asylgesetz 2005 gilt. § 44 AsylG 1997 gilt. Die §§ 24, 26, 54 bis 57 und 60 dieses Bundesgesetzes sind auf diese Verfahren anzuwenden. § 27 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 122/2009 ist auf diese Verfahren mit der Maßgabe anzuwenden, dass das Bundesasylamt oder der Asylgerichtshof zur Erlassung einer Ausweisung zuständig ist und der Sachverhalt, der zur Einleitung des Ausweisungsverfahrens führen würde, nach dem 31. Dezember 2005 verwirklicht wurde. 31. Dezember 2005 anhängigen Verfahren nach den Bestimmungen des Asylgesetzes 1997 mit der Maßgabe zu Ende zu führen, dass in Verfahren, die nach dem 31. März 2009 beim Bundesasylamt anhängig sind oder werden, Paragraph 10, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 29 aus 2009, mit der Maßgabe anzuwenden ist, dass eine Abweisung des Asylantrages, wenn unter einem festgestellt wurde, dass die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Beschwerdeführers in seinen Herkunftsstaat zulässig ist, oder eine Zurückweisung des Asylantrages als Entscheidung nach dem Asylgesetz 2005 gilt. Paragraph 44, AsylG 1997 gilt. Die Paragraphen 24, 26, 54 bis 57 und 60 dieses Bundesgesetzes sind auf diese Verfahren anzuwenden. Paragraph 27, in der Fassung des Bundesgesetzes Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 122 aus 2009, ist auf diese Verfahren mit der Maßgabe anzuwenden, dass das Bundesasylamt oder der Asylgerichtshof zur Erlassung einer Ausweisung zuständig ist und der Sachverhalt, der zur Einleitung des Ausweisungsverfahrens führen würde, nach dem 31. Dezember 2005 verwirklicht wurde.

§ 57 Abs. 5 und 6 ist auf diese Verfahren mit der Maßgabe anzuwenden, dass nur Sachverhalte, die nach dem 31. Dezember 2005 verwirklicht wurden, zur Anwendung dieser Bestimmungen führen. Paragraph 57, Absatz 5 und 6 ist auf diese Verfahren mit der Maßgabe anzuwenden, dass nur Sachverhalte, die nach dem 31. Dezember 2005 verwirklicht wurden, zur Anwendung dieser Bestimmungen führen.

Gemäß § 44 Abs. 1 Asylgesetz 1997, BGBl. I Nr. 76/1997, in der Fassung BGBl. I Nr. 101/2003, werden Verfahren zur Entscheidung über Asylanträge und Asylerstreckungsanträge, die bis zum 30. April 2004 gestellt wurden, nach den Bestimmungen des Asylgesetzes 1997, BGBl. I Nr. 76/1997 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 126/2002 geführt. Gemäß Paragraph 44, Absatz eins, Asylgesetz 1997, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 76 aus 1997,, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 101 aus 2003,, werden Verfahren zur Entscheidung über Asylanträge und Asylerstreckungsanträge, die bis zum 30. April 2004 gestellt wurden, nach den Bestimmungen des Asylgesetzes 1997, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 76 aus 1997, in der Fassung des Bundesgesetzes Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 126 aus 2002, geführt.

Der Beschwerdeführer hat seinen Asylantrag am 20.09.2005 gestellt. Gemäß § 44 Abs. 2 AsylG 1997, in der Fassung BGBl. I Nr. 101/2003, werden Asylanträge, die ab dem 1. Mai 2004 gestellt werden, nach den Bestimmungen des Asylgesetzes 1997, BGBl. I Nr. 76/1997 in der jeweils geltenden Fassung geführt. Der Beschwerdeführer hat seinen

Asylantrag am 20.09.2005 gestellt. Gemäß Paragraph 44, Absatz 2, AsylG 1997, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 101 aus 2003,, werden Asylanträge, die ab dem 1. Mai 2004 gestellt werden, nach den Bestimmungen des Asylgesetzes 1997, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 76 aus 1997, in der jeweils geltenden Fassung geführt.

Gemäß § 75 Abs. 8 AsylG 2005, in der Fassung BGBl. I Nr. 122/2009, ist § 10 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 122/2009 auf alle am oder nach dem 1. Jänner 2010 anhängigen Verfahren nach dem Asylgesetz 1997 mit der Maßgabe anzuwenden, dass eine Ausweisungsentscheidung nach dem Asylgesetz 1997, die vor dem 1. Jänner 2010 erlassen wurde, als eine Ausweisungsentscheidung nach § 10, die Zurückweisung eines Asylantrages nach dem Asylgesetz 1997 als Zurückweisung nach § 10 Abs. 1 Z 1 und die Abweisung eines Asylantrages nach dem Asylgesetz 1997, mit der festgestellt wurde, dass die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Fremden in den Herkunftsstaat zulässig ist, als Abweisung nach § 10 Abs. 1 Z 2 gilt. Gemäß Paragraph 75, Absatz 8, AsylG 2005, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 122 aus 2009,, ist Paragraph 10, in der Fassung des Bundesgesetzes Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 122 aus 2009, auf alle am oder nach dem 1. Jänner 2010 anhängigen Verfahren nach dem Asylgesetz 1997 mit der Maßgabe anzuwenden, dass eine Ausweisungsentscheidung nach dem Asylgesetz 1997, die vor dem 1. Jänner 2010 erlassen wurde, als eine Ausweisungsentscheidung nach Paragraph 10,, die Zurückweisung eines Asylantrages nach dem Asylgesetz 1997 als Zurückweisung nach Paragraph 10, Absatz eins, Ziffer eins und die Abweisung eines Asylantrages nach dem Asylgesetz 1997, mit der festgestellt wurde, dass die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Fremden in den Herkunftsstaat zulässig ist, als Abweisung nach Paragraph 10, Absatz eins, Ziffer 2, gilt.

II.3. Zur Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes wurde im Rahmen des Ermittlungsverfahrens Beweis erhoben durch Einsicht in den dem Asylgerichtshof vorliegenden Verwaltungsakt des Bundesasylamtes, in die im Rahmen des Beschwerdeverfahrens in Vorlage gebrachten Beweismittel, Befragung des Beschwerdeführers, seiner Ehegattin und seines Sohnes in den am 07.05.2007, 08.08.2007, 04.03.2008 und 04.12.2009 durchgeführten mündlichen Verhandlungen, Erörterung der in der Verhandlung eingeführten Länderdokumente und Einsicht in die von Herrn Univ. Prof. Dr. XXXX erstellten psychiatrisch-neurologischen Gutachten vom 07.11.2007 und 16.01.2010. römisch zwei.3. Zur Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes wurde im Rahmen des Ermittlungsverfahrens Beweis erhoben durch Einsicht in den dem Asylgerichtshof vorliegenden Verwaltungsakt des Bundesasylamtes, in die im Rahmen des Beschwerdeverfahrens in Vorlage gebrachten Beweismittel, Befragung des Beschwerdeführers, seiner Ehegattin und seines Sohnes in den am 07.05.2007, 08.08.2007, 04.03.2008 und 04.12.2009 durchgeführten mündlichen Verhandlungen, Erörterung der in der Verhandlung eingeführten Länderdokumente und Einsicht in die von Herrn Univ. Prof. Dr. römisch 40 erstellten psychiatrisch-neurologischen Gutachten vom 07.11.2007 und 16.01.2010.

Der Asylgerichtshof geht von folgendem für die Entscheidung maßgeblichen Sachverhalt aus:

II.3.1. Herr XXXX ist Staatsangehöriger Armeniens, gehört der armenischen Volksgruppe und dem christlichen Glauben an. römisch zwei.3.1. Herr römisch 40 ist Staatsangehöriger Armeniens, gehört der armenischen Volksgruppe und dem christlichen Glauben an.

II.3.2. Das Vorbringen des Beschwerdeführers bezüglich jener Gründe, die für seine Ausreise aus Armenien maßgeblich gewesen sein sollen, ist nicht glaubhaft. Es kann nicht festgestellt werden, dass der Beschwerdeführer in Armenien einer asylrelevanten Verfolgung ausgesetzt war oder sein wird. römisch zwei.3.2. Das Vorbringen des Beschwerdeführers bezüglich jener Gründe, die für seine Ausreise aus Armenien maßgeblich gewesen sein sollen, ist nicht glaubhaft. Es kann nicht festgestellt werden, dass der Beschwerdeführer in Armenien einer asylrelevanten Verfolgung ausgesetzt war oder sein wird.

II.3.3. Im gegenständlichen Verfahren können keine stichhaltigen Gründe für die Annahme festgestellt werden, dass der Beschwerdeführer im Fall seiner Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung nach Armenien einer unmenschlichen Behandlung oder Strafe oder der Todesstrafe oder sonst einer konkreten individuellen Gefahr ausgesetzt sein würde. römisch zwei.3.3. Im gegenständlichen Verfahren können keine stichhaltigen Gründe für die Annahme festgestellt werden, dass der Beschwerdeführer im Fall seiner Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung nach Armenien einer unmenschlichen Behandlung oder Strafe oder der Todesstrafe oder sonst einer konkreten individuellen Gefahr ausgesetzt sein würde.

Der Beschwerdeführer konnte bis zu seiner Ausreise aus Armenien seinen Lebensunterhalt bestreiten. Der Beschwerdeführer ist ein Mann im arbeitsfähigen Alter und leidet an keiner lebensbedrohlichen Krankheit. Es kann

nicht festgestellt werden, dass der Beschwerdeführer im Fall seiner Rückkehr nach Armenien in eine seine Existenz gefährdende Notsituation geraten würde.

Beim Beschwerdeführer findet sich aus psychiatrischer Sicht eine Symptomatik, die am ehesten diagnostisch einer Anpassungsstörung, Angst und depressive Reaktion gemischt (ICD-10: F43.22) zuzuordnen wäre. Die Anpassungsstörung besteht in einem unterschiedlichen Ausprägungsgrad seit ca. drei Jahren und ist u.a. auch durch die Migrationssituation, die dauernde Angst vor einer drohenden Abschiebung und auch die derzeitige soziale Situation bedingt bzw. werden diese Gründe als Belastungsgründe für die psychische Symptomatik vom Beschwerdeführer angeführt.

Der Beginn der psychiatrischen Symptomatik findet sich im Wesentlichen nach dem ersten negativen Asylbescheid im Jahr 2006. Es erfolgten dann auch stationäre Aufnahmen. Die bei stationären Aufnahmen auch gestellte Diagnose einer posttraumatischen Belastungsstörung konnte bei der nunmehrigen Untersuchung nicht festgestellt werden. Es konnte bei der Untersuchung keine für eine posttraumatische Belastungsstörung spezifische Symptomatik exploriert werden. Ebenso fanden sich derzeit keine Hinweise auf eine Panikstörung.

Es ist aber entsprechend den Angaben des Beschwerdeführers, der auch eine psychische Symptomatik mit Behandlung 1995/96 angibt, nicht auszuschließen, dass es sich damals möglicherweise um eine Panikstörung handelte bzw. auch damals eine posttraumatische Belastungsstörung bestanden haben könnte.

An Symptomatik der derzeit fassbaren psychiatrischen Störung im Sinne einer Anpassungsstörung, Angst und depressive Reaktion gemischt, finden sich neben depressiver Stimmungslage nachvollziehbare Angstgefühle vor einer möglichen Rückkehrnotwendigkeit sowie eine Schlafstörung.

Betreffend einer Veränderung des psychischen Zustandes bei einer etwaigen Rückführung ist festzuhalten, dass dies entgegen den Zielen und Wünschen des Beschwerdeführers steht und auch die fassbare Symptomatik im Wesentlichen von der Angst vor einer Rückführung beinhaltet ist, sodass eine weitere psychische Belastung bzw. Irritation nicht auszuschließen ist und die auch zu einer, wenn auch vermutlich vorübergehenden, Verschlechterung des psychischen Zustandes führen könnte.

Der Beschwerdeführer war mehrfach in stationärer Behandlung der psychiatrischen Abteilung des Krankenhauses XXXX und befindet sich in einer nervenärztlichen Behandlung, ist medikamentös eingestellt, wobei die Weiterbetreuung durch die psychiatrische Ambulanz des Krankenhauses XXXX durchgeführt wird. Diese weitere Behandlung ist aus medizinischer Sicht weiterhin empfehlenswert. Der Beschwerdeführer war mehrfach in stationärer Behandlung der psychiatrischen Abteilung des Krankenhauses römisch 40 und befindet sich in einer nervenärztlichen Behandlung, ist medikamentös eingestellt, wobei die Weiterbetreuung durch die psychiatrische Ambulanz des Krankenhauses römisch 40 durchgeführt wird. Diese weitere Behandlung ist aus medizinischer Sicht weiterhin empfehlenswert.

Betreffend die Teilnahme an einer Beschwerdeverhandlung ist festzuhalten, dass die fassbare psychiatrische Symptomatik die geistige Leistungsfähigkeit nicht grundlegend beeinträchtigt. Der Beschwerdeführer ist aus psychiatrischer Sicht ausreichend in der Lage an einer Verhandlung teilzunehmen und auch einer Verhandlung entsprechend zu folgen.

II.3.4. Der Beschwerdeführer reiste illegal nach Österreich und hat außer seinem Aufenthaltsrecht auf Grund seiner Asylantragstellung am 20.09.2005 keinen fremdenpolizeilichen Aufenthaltstitel für das Bundesgebiet. Der verheiratete Beschwerdeführer hat außer seiner Ehegattin und seinem volljährigen Sohn, deren Verfahren derzeit beim Asylgerichtshof anhängig sind und zeit- und inhaltsgleich mit dem Verfahren des Beschwerdeführers entschieden werden, seine volljährige Tochter (Zahl D7 405311-1-/2009) mit ihrem Ehemann (D7 405310-1-/2009) in Österreich. Die Tochter und der Schwiegersohn des Beschwerdeführers befinden sich erst seit 19.03.2008 in Österreich. Das Vorbringen der erwachsenen Tochter zu den Gründen für ihre Ausreise aus Armenien im Jahr 2008 bezieht sich auf die Ausreisegründe ihres Ehegatten. Der Beschwerdeführer lebt in Österreich nicht mit seiner erwachsenen Tochter und deren Ehegatten im gemeinsamen Haushalt. Es liegt im konkreten Fall bezüglich der erwachsenen, verheirateten Tochter kein Familienverfahren vor. Mit Erkenntnissen des Asylgerichtshofes vom heutigen Tag wurden die Bescheide des Bundesasylamtes vom 04.03.2009 im Verfahren der Tochter (Zahl D7 405311-1-/2009) und des Schwiegersohnes (Zahl D7 405310-1-/2009) gemäß § 66 Abs. 2 AVG in der Fassung BGBl. I Nr. 158/1998 behoben und zur neuerlichen Verhandlung und Erlassung eines neuen Bescheides an das Bundesasylamt zurückverwiesen. Eine weitere erwachsene

Tochter des Beschwerdeführers lebt mit ihrer Familie bzw. den Enkelkindern des Beschwerdeführers nach wie vor in Armenien. Der Beschwerdeführer lebt in Österreich von staatlicher Unterstützung und ist nicht selbsterhaltungsfähig. Der Beschwerdeführer besucht in Österreich keine Fortbildungsveranstaltungen, geht keiner Arbeit nach, ist nicht Mitglied eines Vereines und versteht und spricht kaum Deutsch. Der Beschwerdeführer wurde mit Urteil des Landesgerichtes XXXX vom XXXX, wegen des Verbrechens der gewerbsmäßigen Diebstahls nach den §§ 127, 130 1. Fall StGB zu einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten unter Setzung einer Probezeit von drei Jahren rechtskräftig verurteilt. römisch zwei. 3.4. Der Beschwerdeführer reiste illegal nach Österreich und hat außer seinem Aufenthaltsrecht auf Grund seiner Asylantragstellung am 20.09.2005 keinen fremdenpolizeilichen Aufenthaltstitel für das Bundesgebiet. Der verheiratete Beschwerdeführer hat außer seiner Ehegattin und seinem volljährigen Sohn, deren Verfahren derzeit beim Asylgerichtshof anhängig sind und zeit- und inhaltsgleich mit dem Verfahren des Beschwerdeführers entschieden werden, seine volljährige Tochter (Zahl D7 405311-1-/2009) mit ihrem Ehemann (D7 405310-1/2009) in Österreich. Die Tochter und der Schwiegersohn des Beschwerdeführers befinden sich erst seit 19.03.2008 in Österreich. Das Vorbringen der erwachsenen Tochter zu den Gründen für ihre Ausreise aus Armenien im Jahr 2008 bezieht sich auf die Ausreisegründe ihres Ehegatten. Der Beschwerdeführer lebt in Österreich nicht mit seiner erwachsenen Tochter und deren Ehegatten im gemeinsamen Haushalt. Es liegt im konkreten Fall bezüglich der erwachsenen, verheirateten Tochter kein Familienverfahren vor. Mit Erkenntnissen des Asylgerichtshofes vom heutigen Tag wurden die Bescheide des Bundesasylamtes vom 04.03.2009 im Verfahren der Tochter (Zahl D7 405311-1/2009) und des Schwiegersohnes (Zahl D7 405310-1/2009) gemäß Paragraph 66, Absatz 2, AVG in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 158 aus 1998, behoben und zur neuerlichen Verhandlung und Erlassung eines neuen Bescheides an das Bundesasylamt zurückverwiesen. Eine weitere erwachsene Tochter des Beschwerdeführers lebt mit ihrer Familie bzw. den Enkelkindern des Beschwerdeführers nach wie vor in Armenien. Der Beschwerdeführer lebt in Österreich von staatlicher Unterstützung und ist nicht selbsterhaltungsfähig. Der Beschwerdeführer besucht in Österreich keine Fortbildungsveranstaltungen, geht keiner Arbeit nach, ist nicht Mitglied eines Vereines und versteht und spricht kaum Deutsch. Der Beschwerdeführer wurde mit Urteil des Landesgerichtes römisch 40 vom römisch 40, wegen des Verbrechens der gewerbsmäßigen Diebstahls nach den Paragraphen 127, 130, 1. Fall StGB zu einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten unter Setzung einer Probezeit von drei Jahren rechtskräftig verurteilt.

II.3.5. Zur aktuellen Lage in Armenien wird festgestellt. römisch zwei. 3.5. Zur aktuellen Lage in Armenien wird festgestellt:

1. Allgemein

Am 21. September 2008 feierte die Republik Armenien den 17. Jahrestag der Unabhängigkeit. Seit Wiedererlangung der Eigenstaatlichkeit vollzieht sich ein umfangreicher Reformprozess auf politischer, wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Ebene hin zu einem demokratisch und marktwirtschaftlich strukturierten Staat. Die Umsetzung der gesetzlichen Reformen lässt jedoch, insbesondere in politischer Hinsicht, zu wünschen übrig.

Präsident Armeniens ist Serge Sargsyan (Amtseinführung 09.04.2008 [Auswärtiges Amt der Bundesrepublik Deutschland vom 11.08.2009, Seite 5]).

Das Institut einer Ombudsperson für Menschenrechte wurde durch die Verfassungsänderung im November 2005 eingeführt. Sowohl der derzeitige Ombudsmann als auch seine Vorgängerin haben sich das Vertrauen der Bevölkerung erworben und konnten viele Fälle erfolgreich bearbeiten. Der derzeitige Ombudsmann sieht sich aufgrund seines Bemühens um Objektivität und der Tatsache, dass er sowohl Fehler und Missstände seitens Regierung als auch Opposition für ihr Verhalten kritisiert, teilweise heftiger Kritik von beiden Seiten ausgesetzt (Auswärtiges Amt der Bundesrepublik Deutschland vom 11.08.2009, Seite 6).

2. Nachkommen aus gemischtethnischen Beziehungen

Aktuelle Problemstellungen speziell für Azeris oder Angehörige von Mischehen in Armenien sind nicht bekannt geworden. Grundlegend hat das Thema nach übereinstimmenden Aussagen seit einigen Jahren seine Aktualität verloren.

In den letzten Jahren konnte beobachtet werden, dass sich die Situation gegenüber Angehörigen von Mischehen entspannt hat. Die Bevölkerung hegt jedoch nach wie vor ein gewisses Misstrauen gegenüber Azeris, egal ob in einer Mischehe lebend oder nicht. Jedoch ist die Einstellung der Bevölkerung hier einem gewissen Wandel unterworfen, besonders was die Einstellung zu Azeris betrifft, die selbst in Armenien leben. Übergriffe sind seit Jahren keine mehr

bekannt geworden.

Auch alle internationalen Organisationen in Armenien bestätigten, dass Mischehen schlicht kein Thema mehr in Armenien sind und keine diesbezüglichen Probleme seit Jahren registriert werden konnten, die in Richtung öffentliche Bedrohung oder körperliche Unversehrtheit gehen würden.

Im Rahmen der Erstellung einer jüngeren Studie konnten noch 20 "gemischte Familien" ausgeforscht werden. In all diesen Fällen konnten nach Rücksprache mit den Betroffenen keine wie auch immer gearteten besonderen Probleme mit Behörden oder im Alltagsleben wahrgenommen werden. Diskriminierungen im Alltagsleben können aber konsequenterweise nicht ausgeschlossen werden.

Es gibt in Armenien aber noch einige "versteckte" Mischehen. In einem weiteren speziellen Projekt von "Our Home Armenia" konnten etwa 60 Azeris in Armenien ausgeforscht werden. Keine dieser Personen hat von besonderen Problemen in Armenien berichtet und über eine spezielle Sicherheitsgefährdung ist derzeit nichts bekannt.

Nicht auszuschließen ist, dass es im Rahmen einer möglichen weiteren Verschlechterung der Beziehungen zwischen Armenien und Aserbaidschan es auch zu einer Verschärfung der Lage für die wenigen verblieben Azeris in Armenien kommt. Derzeit ist dies jedoch nicht der Fall (Bericht zur Fact Finding Mission Armenien Georgien Aserbaidschan vom 01.11.2007).

Dr. XXXX unterstreicht zunächst am Beginn die verfassungsmäßigen Garantien für nationale Minderheiten in Armenien. Ihre Meinung ist insofern richtig, als Artikel 15 der im Jahr 1995 beschlossenen Verfassung der Republik Armenien festlegt, das "Staatsbürgern ungeachtet nationaler Herkunft, Rasse, Geschlecht, Muttersprache, Glaubens, politischer und anderer Meinung, sozialer Herkunft, Besitz- sowie anderer Verhältnisse alle Rechte und Freiheiten genießen, sowie allen durch die Verfassung und die Gesetze des Landes festgelegten Pflichten unterworfen sind. Dr. römisch 40 unterstreicht zunächst am Beginn die verfassungsmäßigen Garantien für nationale Minderheiten in Armenien. Ihre Meinung ist insofern richtig, als Artikel 15 der im Jahr 1995 beschlossenen Verfassung der Republik Armenien festlegt, das "Staatsbürgern ungeachtet nationaler Herkunft, Rasse, Geschlecht, Muttersprache, Glaubens, politischer und anderer Meinung, sozialer Herkunft, Besitz- sowie anderer Verhältnisse alle Rechte und Freiheiten genießen, sowie allen durch die Verfassung und die Gesetze des Landes festgelegten Pflichten unterworfen sind.

Diese gesetzlichen Vorgaben haben sich nicht verändert, und das Recht der nationalen Minderheiten wird durch den Staat sowie seine Gesetze garantiert. Unter dem Gesetz über die Grundlagen der kulturellen Rechtsprechung, das 2002 verabschiedet wurde, unterstützt Armenien die kulturelle Eigenständigkeit und Entwicklung der in seinem Land wohnhaften nationalen Minderheiten.

Es ist wichtig hinzuzufügen, dass Armenien einer Reihe internationaler, zwischenstaatlicher und bilateraler Abkommen beigetreten ist, welche ein multikulturelles Umfeld für nationale und sprachliche Minderheiten gewährleisten und schützen, darunter auch die Rahmenkonvention über die Rechte nationaler Minderheiten und die Europäische Charta über regionale oder Minderheitensprachen. Diese werden in Armenien sowohl durch die nationale Gesetzgebung, als auch durch ihre Einbeziehung in Kultur- Bildungs- Informations- und andere Programme umgesetzt (Expert Opinion von Dr. XXXX vom 23.04.2009, Seite 1). Es ist wichtig hinzuzufügen, dass Armenien einer Reihe internationaler, zwischenstaatlicher und bilateraler Abkommen beigetreten ist, welche ein multikulturelles Umfeld für nationale und sprachliche Minderheiten gewährleisten und schützen, darunter auch die Rahmenkonvention über die Rechte nationaler Minderheiten und die Europäische Charta über regionale oder Minderheitensprachen. Diese werden in Armenien sowohl durch die nationale Gesetzgebung, als auch durch ihre Einbeziehung in Kultur- Bildungs- Informations- und andere Programme umgesetzt (Expert Opinion von Dr. römisch 40 vom 23.04.2009, Seite 1).

Unter den aussagekräftigsten Dokumenten ist die am 12. Mai 2006 durch das Kontrollkomitee des Europarates zur Rahmenkonvention über den Schutz nationaler Minderheiten verabschiedete Zweite Einschätzung Armeniens besonders zu erwähnen. Das Dokument weist darauf hin, dass "Armenien weiter gezeigt hat, dass es ihm mit der Umsetzung der Rahmenkonvention ernst ist. Es hat eine Reihe rechtlicher und verfassungsmäßiger Schritte unternommen, um den Schutz der nationalen Minderheiten zuzurechnender Personen zu verbessern, und im Land ist ein allgemeines Klima der Toleranz weiter vorherrschend (Expert Opinion von Dr. XXXX vom 23.04.2009, Seite 3). Unter den aussagekräftigsten Dokumenten ist die am 12. Mai 2006 durch das Kontrollkomitee des Europarates zur Rahmenkonvention über den Schutz nationaler Minderheiten verabschiedete Zweite Einschätzung Armeniens

besonders zu erwähnen. Das Dokument weist darauf hin, dass "Armenien weiter gezeigt hat, dass es ihm mit der Umsetzung der Rahmenkonvention ernst ist. Es hat eine Reihe rechtlicher und verfassungsmäßiger Schritte unternommen, um den Schutz der nationalen Minderheiten zuzurechnender Personen zu verbessern, und im Land ist ein allgemeines Klima der Toleranz weiter vorherrschend (Expert Opinion von Dr. römisch 40 vom 23.04.2009, Seite 3).

In den Berichten internationaler Organisationen beziehungsweise anderen relevante Dokumenten, die bei der Erstellung dieses Expertengutachtens herangezogen worden sind, gibt es keinerlei Erwähnung spezifischer aserbaidshanischer Minderheitenprobleme, die von ethnischen Aserbaidshanern in Armenien erlebt worden wären. Der Grund dafür liegt darin, dass es nur mehr äußerst wenige Aserbaidshaner in Armenien gibt. Und wenn man jene Personen heranzieht, die in armenisch - aserbaidshanischen Mischehen geboren wurden, so ist es schwierig ein Urteil über ihre exakte Anzahl oder Situation abzugeben. Jede Bewertung in dieser Angelegenheit ist reine Spekulation, weil es keinen Nachweis und keinerlei Daten gibt, die man als Grundlage für Schlussfolgerungen heranziehen könnte.

In einem Interview für eine armenische Tageszeitung im Februar 2007 gab ein hochrangiger Vertreter des Büros für nationale Minderheiten und Religiöse Angelegenheiten Armeniens folgende Stellungnahme ab:

"Ja, es gibt ethnische Aserbaidshaner, die in Armenien leben. Ich kenne viele von ihnen, aber ich kann keine Zahlen nennen. Armenien hat die Uno-Konvention unterzeichnet, gemäß welcher der Staat die Verpflichtung übernimmt, kein statistisches Material bezüglich bedrohter Gruppen, oder solcher, die sich bedroht fühlen, zu publizieren, wenn diese Gruppen nicht sehr zahlreich sind, und mit Problemen konfrontiert sein könnten. Während der Volkszählung haben eine Reihe von Personen ihre Volkszugehörigkeit als Aserbaidshanisch bezeichnet. Ich kenne einige Aserbaidshaner, die mit ihren Gattinnen oder Ehegatten hierher kamen. Manche geben ihre ethnische Zugehörigkeit nicht gerne bekannt, andere sehen das gelassener. Wir sprachen mit einigen bekannten Aserbaidshanern, die in Armenien wohnhaft sind, aber sie haben noch keinen Willen bekundet, zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine Volksgruppe zu bilden."

Es ist eindeutig sehr schwierig, die gegenwärtige Situation zu beschreiben, oder sich auf Schikanen oder Belästigungen irgendeiner ethnischen Minderheit zu beziehen, wenn es keinen Beweis für ihr Vorhandensein gibt. Das Argument, dass die Aserbajdschaner sich nicht (als Volksgruppe) erklären aus Furcht, sie könnten belästigt und drangsaliert werden, ändert nichts und bleibt im Dunstkreis purer Theorie (Expert Opinion von Dr. XXXX vom 23.04.2009, Seite 3f).

Dem Auswärtigen Amt sind keine systematischen Misshandlungen, Verhaftungen oder willkürlichen Handlungen der Staatsorgane gegenüber Personen oder bestimmten Personengruppen wegen ihrer Rasse, Religion oder Nationalität bekannt (Auswärtiges Amt der Bundesrepublik Deutschland vom 11.08.2009, Seite 7).

Die Bevölkerung der Republik Armenien ist homogen. Sie setzt sich aus 96% armenischen Volkszugehörigen und 4% Minderheiten (vor allem Jesiden, aber auch Russen, Kurden, Griechen, Juden, Deutschen, Georgiern, Ukrainern, Assyriern u. a.) zusammen. Die Verfassung garantiert nationalen Minderheiten das Recht, ihre kulturellen Traditionen und ihre Sprache zu bewahren. Sie dürfen in der eigenen Sprache studieren und veröffentlichen. Zugleich verpflichtet ein Gesetz alle Kinder zu einer Schulausbildung in armenischer Sprache. 2007 wurden in jesidischen Schulen jedoch landesweit jesidische Lehrbücher eingesetzt, assyrische Schulen sollen nach Angaben von Lehrern Unterricht auch in russischer Sprache (wie zu Zeiten der Sowjetunion) anbieten.

Es gibt zwar immer wieder Berichte von Angehörigen der jesidischen Minderheit über Diskriminierungen, aber nach Erkenntnissen des Auswärtigen Amtes sind weder Jesiden noch

andere Minderheiten Ziel systematischer und zielgerichteter staatlicher Repressionen. Im Falle von Straftaten gegen Angehörige von Minderheiten sind die Behörden schutzbereit. Strafanzeigen werden aufgenommen. Die Ermittlungen dauern zwar häufig sehr lange, aber dies gilt auch für Verfahren, die nur armenische Volkszugehörige betreffen.

Nach gewaltsamen Ausschreitungen gegen Armenier in Aserbaidschan im zeitlichen Zusammenhang mit dem Berg-Karabach-Konflikt und dem Zerfall der Sowjetunion flüchteten

bis Ende 1988 praktisch alle armenischen Volkszugehörigen aus Aserbaidtschan. Behauptungen von Asylbewerbern, nach diesem Zeitpunkt aus Aserbaidtschan geflüchtet zu

sein, haben sich nach Kenntnis des Auswärtigen Amtes durchweg als falsch herausgestellt.

Die in Armenien lebenden Aserbaidtschaner flüchteten ebenfalls aus ihrem Geburtsland. Heute leben nur wenige aserbaidtschanische Volkszugehörige in Armenien, meist Ehepartner von Armeniern oder Abkömmlinge gemischter Ehen. Alle von ihnen besitzen die armenische Staatsangehörigkeit; die Mehrzahl hat auch armenische Familiennamen angenommen. Glaubhafte Berichte über staatliche Repressionen liegen nicht vor.

Die Volkszugehörigkeit wird in armenischen Reisepässen nur eingetragen, wenn der Passinhaber dies von sich aus beantragt. (Auswärtiges Amt der Bundesrepublik Deutschland vom 11.08.2009, Seite 8f).

3. Verhältnis Armenien und Türkei

Ende der Feindseligkeiten: Nach fast einem Jahrhundert der Feindschaft. Die Türkei und Armenien wollen diplomatische Beziehungen aufnehmen. Das teilten die Außenminister beider Länder am Montagabend mit. Demnach habe man sich unter Vermittlung der Schweiz auf zwei Protokolle zur Normalisierung der Beziehungen geeinigt. Diese sollen nach weiteren Konsultationen schon in sechs Wochen den Parlament der beiden Länder zu Ratifizierung vorlegt werden. ... (Türkei und Armenien Ende der Feindseligkeiten

(www.sueddeutsche.de/politik/591/486011/text/print.html vom 31.08.2009, Zugriff 01.09.2009).

Annäherung zwischen Türkei und Armenien kommt voran

... In vertraulichen Gesprächen unter Schweizer Vermittlung einigten

sich Diplomaten beider Seiten im September auf Vereinbarungen zur Normalisierung ihrer Beziehungen. Am kommenden Wochenende sollen die Abkommen zur Aufnahme diplomatischer Beziehungen und zur Öffnung der seit 1992 geschlossenen Grenze von den Regierungen unterzeichnet werden. Fast hundert Jahre nach dem Tod von mehreren hunderttausend anatolischen Armeniern stehen beide Länder damit an der Schwelle

einer historischen Aussöhnung. ... (Annäherung zwischen Türkei und

Armenien kommt voran (APA0057 5 AA 0605 vom 08.10.2009).

Wenn die Türkei und Armenien am Samstag in Zürich ihre lange Feindschaft begraben wollen, wird neben US-Außenministerin Hillary Clinton auch der russische Außenminister Sergej Lawrow dabei sein. Dies teilte sein Büro am Freitag mit. Russland begrüßt die Protokolle, mit deren Unterzeichnung die beiden Länder wieder diplomatische Beziehungen aufnehmen wollen. "Das ist ein erster und sehr wichtiger Schritt in die richtige Richtung", hatte Außenministeriumssprecher Andrej Nesterenko am Donnerstag erklärt.

...

Ankara und Eriwan hatten sich auf ein entsprechendes Dokument geeinigt. Es zielt unter anderem darauf ab, dass beide Seiten politisch, wirtschaftlich und bei der Energieversorgung zusammenarbeiten und dazu auch die gemeinsame Grenze zu öffnen.

Türkische Kommentatoren werteten den Schritt bereits am Tag vor der erwarteten Unterzeichnung als "historisch". Allerdings müssen die Parlamente das Abkommen noch ratifizieren. ... (Türkei und Armenien wollen Friedenskurs besiegeln (APA0233 5 AA 0303 vom 09.10.2009).

Schweiz bestätigt Unterzeichnung von Armenien/Türkei-Abkommen

Das Abkommen, mit denen die Türkei und Armenien ihre lange Feindschaft begraben und die Beziehungen normalisieren wollen, wird am Samstag in Zürich unterzeichnet (Schweiz bestätigt Unterzeichnung von Armenien/Türkei-Abkommen (APA0006 5 AA 0354 vom 10.10.2009).

Armenien und Türkei schlossen historischen Abkommen

Die Türkei und Armenien haben ein historisches Abkommen zur Normalisierung ihrer Beziehungen beschlossen. Die Außenminister beider Länder setzten ihre Unterschriften am Samstagabend in Zürich unter das Abkommen, das unter anderem eine Öffnung der Grenzen zwischen beiden ändern vorsieht (Türkei und Armenien streben Normalisierung

der Beziehungen an (Länderbericht Konrad Adenauer Stiftung vom 11.10.2009).

4. Religionsfreiheit

Die Religionsfreiheit ist in Artikel 26 Abs. 1 der armenischen Verfassung festgeschrieben und darf gemäß Artikeln 26 Abs. 2 und 44 nur durch Gesetz und nur soweit eingeschränkt werden, wie dies für den Schutz der staatlichen und öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, Gesundheit und Moral notwendig ist. Die Armenische Apostolische Kirche hat den Status einer Nationalkirche und genießt mehr Privilegien als andere anerkannte Glaubensgemeinschaften (Auswärtiges Amt der Bundesrepublik Deutschland vom 11.08.2009, Seite 9). Die Religionsfreiheit ist in Artikel 26 Absatz eins, der armenischen Verfassung festgeschrieben und darf gemäß Artikeln 26 Absatz 2 und 44 nur durch Gesetz und nur soweit eingeschränkt werden, wie dies für den Schutz der staatlichen und öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, Gesundheit und Moral notwendig ist. Die Armenische Apostolische Kirche hat den Status einer Nationalkirche und genießt mehr Privilegien als andere anerkannte Glaubensgemeinschaften (Auswärtiges Amt der Bundesrepublik Deutschland vom 11.08.2009, Seite 9).

5. Wehr- und Wehersatzdienst

In Armenien unterliegen alle Männer armenischer Staatsangehörigkeit vom 18. bis 27. Lebensjahr der allgemeinen Wehrpflicht (24 Monate). Die Einberufung von Wehrdienstleistenden wird jeweils im Frühjahr und im Herbst auf der Basis eines Dekrets des Präsidenten nebst Regierungserlass durchgeführt. Es besteht die Möglichkeit der Rückstellung wegen sozialer Gründe (Hochschulstudium, pflegebedürftige Eltern, ab 2 Kindern etc.). Die Einberufung zu einmal jährlichen Reserveübungen ist möglich.

Männliche Armenier ab 16 Jahren sind zur Wehrregistrierung verpflichtet. Sofern sie sich im Ausland aufhalten und sich nicht vor dem Erreichen des 16. Lebensjahres aus Armenien abgemeldet haben, müssen sie zur Musterung nach Armenien zurückkehren; andernfalls darf ihnen kein Reisepass ausgestellt werden. Nach der Musterung kann die Rückkehr ins Ausland erfolgen. Ab dem 18. Lebensjahr muss entweder der Wehrdienst abgeleistet werden oder eine Rückstellung erfolgen. Um eine Rückstellung zu erreichen, ist eine Reise nach Armenien erforderlich.

Laut Gesetz können Männer über 27 Jahre, die sich der Wehrpflicht entzogen haben, gegen Zahlung einer Geldbuße die Einstellung der strafrechtlichen Verfolgung erreichen. Zur Zeit haben alle Wehrpflichtigen, die sich zunächst ihrer Wehrpflicht entzogen haben, trotz vorhandener Strafvorschriften grundsätzlich nicht mit einer Bestrafung zu rechnen, wenn sie sich nach Rückkehr in die Republik Armenien bei ihrer zuständigen Einberufungsbehörde melden. Selbst in der Zwischenzeit eingeleitete Ermittlungsverfahren wegen Wehrdienstentzugs werden derzeit in solchen Fällen eingestellt. Dies gilt insbesondere für diejenigen, deren Vergehen wegen einer Amnestie nicht mehr bestraft werden können.

In Armenien besteht ein Ersatzdienst für Kriegsdienstverweigerer. Obwohl im Gesetz sowohl ein 36-monatiger Ersatzdienst innerhalb der Streitkräfte (ohne Waffen, d. h. in der Regel hauswirtschaftliche Tätigkeiten) und ein 42-monatiger Ersatzdienst außerhalb der Streitkräfte vorgesehen ist, wird derzeit nur der Ersatzdienst innerhalb der Streitkräfte angeboten. Die Anzahl der Wehrdienstverweigerer ist gering. Das liegt möglicherweise daran, dass die von den Ersatzdienstleistenden dort auszuführenden hauswirtschaftlichen Tätigkeiten als Frauenarbeit betrachtet werden. Misshandlungen unter Soldaten oder durch Vorgesetzte kommen vor. Werden sie bekannt, so werden gegen die Täter in der Regel dienst- und strafrechtliche Maßnahmen ergriffen (Auswärtiges Amt der Bundesrepublik Deutschland vom 11.08.2009, Seite 10f).

6. Rückkehr

Rückkehrer werden nach Ankunft in Armenien in die Gesellschaft integriert und nutzen häufig die erworbenen Deutschkenntnisse bzw. ihre in Deutschland geknüpften Kontakte. Sie haben Zugang zu allen Berufsgruppen (auch Staatsdienst). Sie haben überdurchschnittliche Chancen, Arbeit zu finden. Fälle, in denen Rückkehrer festgenommen oder misshandelt wurden, sind nicht bekannt. Einreisende mit Passersatzpapieren sollen allerdings an der Grenze zu ihren richtigen Daten befragt werden, um einreisen zu können, wenn sich aus einem angebrachten Vermerk der armenischen Botschaft in Berlin ergibt, dass sie wahrscheinlich auf Aliaspersonalien ausgestellt worden sind (Auswärtiges Amt vom 11.08.2009, Seite 16).

Jede Person, die Armenien verlässt, wird offiziell registriert, wobei die Daten etwa mit Fahndungslisten verglichen werden. Am Hauptgrenzübergang zwischen Armenien und Georgien konnte eine neue Grenzstation mit modernen

Geräten mit finanzieller Unterstützung der US Botschaft in Yerevan errichtet werden. Illegaler Grenzübertritt ist in Armenien strafbar.

Personen, die im Ausland um Asyl angesucht haben, haben in Armenien alleine aufgrund der Asylantragstellung mit keinen Sanktionen zu rechnen. Es gibt jedenfalls keinen entsprechenden Straftatbestand im armenischen Strafgesetzbuch.

Für Rückkehrer nach Armenien besteht Unterstützung durch einige Organisationen, die psychologische und rechtliche Konsultationen anbieten. GRINGO ist ein Netzwerk aller Organisationen die Rückkehrer in Armenien unterstützen, welches vom "Danish Refugee Council" betreut wird. Rückkehrer haben sich mehrfach an NGOs gewandt, wobei in erster Linie um soziale Unterstützung angesucht wurde. Probleme mit Behörden wurden keine gemeldet.

Problematisch für viele Rückkehrer bleibt, dass sie vor ihrer Ausreise fast alles verkauft haben, um sich die Reise nach Europa finanzieren zu können. Daher ist die Quote jener, die nochmals auswandern, relativ hoch. Es gibt mit einigen EU Mitgliedstaaten eigene Rückkehrprogramme im Rahmen derer Rückkehrer besonders unterstützt werden, was zu einer Senkung der "Rückfallsquote" geführt hat. Es existieren auch einige Präventionsprogramme gegen Auswanderung. Dazu gehört ein spezielles Programm von IOM.

Die Armut in Armenien ist noch immer groß. Geschätzte 37% der Armenier leben unter der Armutsgrenze. Dies betrifft auch häufig Rückkehrer aus Europa. Dennoch treffen die sozialen Probleme alle Armenier gleich, unabhängig von ihrer Ethnie und Herkunft. Es gibt Unterstützungsprogramme seitens des Staates und NGOs, wobei die staatlichen Programme mit hohem bürokratischem Aufwand verbunden sind. (Information des Migrationsamtes Armenien)

Trotz der existierenden Armut sind keine Fälle bekannt geworden, wonach jemand aufgrund von Hunger gestorben wäre. Es gibt fast ausnahmslos immer eine Möglichkeit die grundlegende Existenz zu sichern, sei es durch den Familienverband oder Unterstützung durch andere Stellen in besonders schwierigen Fällen.

Auch Rückkehrer finden zumindest das fürs Überleben Notwendigste vor, auch wenn es keine speziellen Notunterkünfte gibt. Viele der Rückkehrer haben darüber hinaus einen nicht unbeträchtlichen Betrag während ihrer Zeit im Ausland angespart. Rückkehrer werden von IOM ebenfalls im Rahmen eines Informationsprojekts bei Existenzgründung unterstützt (Bericht zur Fact Finding Mission Armenien Georgien Aserbaidshan vom 01.11.2007, Seite 17 bis 19).

Sollten Armenier in ihr Heimatland zurückkehren wollen und sich somit zur armenischen Nationalität bekennen, ist es möglich, über die armenische Botschaft einen Reisepass zu beantragen. Auch wenn ein Heimreisedokument von der armenischen Botschaft ausgestellt wurde, ist der Erhalt eines neuen Reisepasses mit Ausreisegenehmigung nach den Erkenntnissen des Auswärtigen Amtes unproblematisch. Vorzulegende Urkunden können nach Angabe der Identität in der Republik Armenien beschafft werden (Meldebescheinigung, Geburtsurkunde, etc.).

Es ist bekannt, dass zahlreiche Asylbewerber aus Armenien gültige Reisepässe besitzen, dies vor den deutschen Behörden jedoch verheimlichen (Auswärtiges Amt vom 11.08.2009, Seite 16).

In Armenien ist ein breites Warenangebot in- und ausländischer Herkunft vorhanden. Auch umfangreiche ausländische Hilfsprogramme tragen zu Verbesserung der Lebenssituation bei. Die Gas- und Stromversorgung ist gewährleistet. Immer mehr Haushalte werden an die Gasversorgung angeschlossen. Leitungswasser steht dagegen insbesondere in den Sommermonaten in manchen Gegenden, auch in einigen Vierteln der Hauptstadt, nur stundenweise zur Verfügung. Die Wasserversorgung wird jedoch laufend verbessert.

Ein nicht geringer Teil der Bevölkerung ist nach wie vor finanziell nicht in der Lage, seine Versorgung mit den zum Leben notwendigen Gütern ohne Unterstützung durch humanitäre Organisationen sicherzustellen. Ansonsten überwinden viele, auch durch die traditionellen Familienbande, Versorgungsschwierigkeiten. Ein Großteil der Bevölkerung wird finanziell und durch Warensendungen von Verwandten im Ausland unterstützt. 2007 lebten nach Regierungsangaben 25% der Armenier unterhalb der Armutsgrenze.

Das Existenzminimum beträgt in Armenien (wie auch in Berg-Karabach) 36.000 Dram (derzeit ca. 75 Euro), der offizielle Mindestlohn 25.000 Dram im Monat. Das durchschnittliche Familieneinkommen ist dagegen mangels zuverlässiger Daten nur schwer einzuschätzen. Der Großteil der Armenier geht mehreren Erwerbstätigkeiten, dazu privaten

Geschäften und Gelegenheitsjobs nach. Die sprichwörtliche Geschäftstüchtigkeit der Armenier ermöglicht es vielen, sich ein Zubrot zu verdienen. Die dabei erzielten Einkünfte lassen sich schwer beziffern, da sowohl Arbeitgeber als auch Arbeitnehmer die Beträge niedriger angeben, als sie tatsächlich sind, um Steuerzahlungen zu umgehen.

Die wirtschaftliche Lage führt nach wie vor dazu, dass viele Armenier das Land verlassen wollen. Der Migrationsdruck hält an, da ein Angleichen des Lebensstandards an westeuropäisches Niveau in Kürze nicht zu erwarten ist. Nach einem Bericht der schwedischen Migrationsbehörde sollen von 1991-2007 ca. 800.000-1.000.000 Armenier, meist als Arbeitsmigranten, ihr Land verlassen haben. Allein 2005 bis 2006 sollen nach Angaben einer armenischen NGO, die auch vom zuständigen Ministerium zitiert wird, bis zu 1.220.000 Menschen als Arbeitsmigranten das Land verlassen haben, davon 92,2 % in die Russische Föderation. 2008 wird von ca. 100.000 Migranten ausgegangen, darunter auch viele Hochqualifizierte wie IT-Spezialisten (Auswärtiges Amt vom 11.08.2009, Seite 14).

7. Medizinische Versorgung

In Armenien sind grundsätzlich alle gängigen Erkrankungen behandelbar. Ausgenommen hiervon sind schwierigere Transplantationen und auch Operationen nach einer Dialysebehandlung sind teils nicht möglich. Für psychische Krankheiten wie PTSD gibt es in Yerevan ein eigenes Krankenhaus, welches mit Unterstützung des Roten Kreuzes errichtet wurde.

Die Krankenhäuser in Yerevan selbst sind vielfach mit modernsten medizinischen Geräten ausgestattet. Es besteht jedoch ein teils erhebliche Gefälle zwischen den Krankenanstalten in Yerevan und jenen in anderen Provinzen des Landes.

Es gibt in Armenien kein funktionierendes staatliches Krankenversicherungssystem. Notfälle werden jedoch kostenlos versorgt, wobei für Nachbehandlungen auch hier teilweise Kosten vom Patienten selbst zu tragen sind. Überhaupt müssen Kosten für ärztliche Konsultationen in Krankenhäusern, sowie die dafür erforderlichen Medikamente vom Patienten selbst getragen werden. Es gibt einige NGOs, die spezielle Programme für eine kostenlose Gesundheitsversorgung von Bedürftigen anbieten.

Medikamentenkosten können auch teilweise vom Staat refundiert werden. Dies ist jedoch ein höchst bürokratischer und langwieriger Prozess.

Nur sehr wenige Personen nutzen eine private Krankenversicherung. Das Gesundheitssystem ist auch in Armenien von einer Privatisierungswelle erfasst worden, was zwar zu einer Verbesserung der Standards, jedoch letztlich auch zu erhöhten Kosten für die Patienten geführt hat.

In Armenien ist der familiäre Zusammenhalt noch sehr stark ausgeprägt. Sollte ein Familienmitglied ernsthaft erkranken, kommt es nicht selten vor, dass Angehörige das verfügbare Geld zusammenlegen, um die Behandlung zu ermöglichen.

Es kann festgehalten werden, dass grundlegend fast jede Behandlung wie in Europa zumindest in Yerevan verfügbar ist. Letztlich hängt der tatsächliche Zugang zur medizinischen Versorgung aber von den finanziellen Möglichkeiten des Patienten ab.

Bei Personen, die es sich leisten können, gibt es im Übrigen einen blühenden Behandlungstourismus in andere Staaten wie etwa in die Russische Föderation (Bericht zur Fact Finding Mission Armenien Georgien Aserbaidschan vom 01.11.2007, Seite 20f).

Die medizinische Versorgung ist in Armenien flächendeckend gewährleistet. Ein Gesetz über die kostenlose medizinische Behandlung im Gesundheitswesen besteht. Das Gesetz regelt den Umfang der kostenlosen ambulanten oder stationären Behandlung bei bestimmten Krankheiten und Medikamenten sowie zusätzlich für bestimmte sozial bedürftige Gruppen (inkl. Kinder, Flüchtlinge, Invaliden u. a.) und gilt ausschließlich für armenische Staatsangehörige und Flüchtlinge. Die Einzelheiten werden jedes Jahr per Gesetz festgelegt. Die Behandlung in der Poliklinik des Wohnbezirks ist grundsätzlich kostenlos.

Im Staatshaushalt sind für die medizinische Versorgung Mittel vorhanden, die auch kontinuierlich aufgestockt werden. Die Beträge, die den Kliniken zur Verfügung gestellt werden, reichen für deren Betrieb und die Ausgabe von Medikamenten gleichwohl nicht aus. Daher sind die Kliniken gezwungen, von den Patienten Geld zu nehmen. Da dies ungesetzlich ist, erhalten die Patienten keine Rechnungen.

Es ist in der Bevölkerung bisher nicht allgemein bekannt, in welchen Fällen das Recht auf kostenlose Behandlung besteht. Die entsprechenden Vorschriften werden de facto unter Verschluss gehalten. Sie sind zwar im Prinzip öffentlich, aber schwierig zu erhalten. Auch die Kliniken erhalten jeweils nur Auszüge aus den Vorschriften. Es erschienen jedoch auch in der Presse Artikel mit Informationen über die kostenlose Behandlung, und immer mehr Patienten bestehen erfolgreich auf diesem Recht.

In Einzelfällen können Auskünfte zur medizinischen Versorgung in Armenien durch die Deutsche Botschaft in Eriwan von ihrem Vertrauensarzt eingeholt werden.

Es besteht zwar die Möglichkeit, private Krankenversicherungen abzuschließen, aber der Großteil der Bevölkerung macht hiervon keinen Gebrauch, weil das Vertrauen fehlt. Nur wenige, in der Regel ausländische, Arbeitgeber schließen für ihre Mitarbeiter Krankenversicherungen ab. Die Versicherungen arbeiten nur mit bestimmten Kliniken zusammen. Trotz Krankenversicherung sind noch inoffizielle Zuzahlungen seitens der Patienten erforderlich.

Der Ausbildungsstand des medizinischen Personals ist zufriedenstellend. Die Ausstattung der Krankenhäuser und das technische Gerät sind zwar zum Teil mangelhaft, aber eine medizinische Grundversorgung ist gleichwohl gewährleistet. Es stehen in einzelnen klinischen Einrichtungen, v.a. Privatkliniken, auch moderne Untersuchungsmethoden wie Ultraschall, Mammographie sowie Computer- und Kernspintomographie zur Verfügung. In staatlichen Krankenhäusern stammen diese Geräte in der Regel aus Spenden humanitärer Organisationen bzw. der Auslandsbevölkerung (Diaspora). In der Republik Armenien gibt es psychiatrische Abteilungen in den Krankenhäusern. Fachpersonal steht zur Verfügung (Auswärtiges Amt vom 11.09.2009, Seite 14f).

Die Behandlung von posttraumatischem Belastungssyndrom (PTBS) und Depressionen ist in Armenien auf gutem Standard gewährleistet und erfolgt kostenlos. Problematisch ist die Verfügbarkeit der Medikamente: Es sind nicht immer alle Präparate vorhanden. Gängige Medikamente sind in privaten und staatlichen Apotheken gegen entsprechende Bezahlung erhältlich. Für die Einfuhr von Medikamenten ist eine Genehmigung durch das Gesundheitsministerium erforderlich. Viele Medikamente werden in Armenien in guter Qualität hergestellt und zu einem Bruchteil der in Deutschland geforderten Preise verkauft. Importierte Medikamente, z. B. von Pharmafirmen wie Bayer (Deutschland), Gedeon Richter (Ungarn) oder Solvay (Belgien), sind überall erhältlich. Diese sind immer noch wesentlich billiger als die gleichen Produkte derselben Hersteller in Deutschland. Zur Zeit steigen die Medikamentenpreise an (Auswärtiges Amt vom 11.09.2009, Seite 15).

II.4.1. Die Staatsangehörigkeit und Identität des Beschwerdeführers (II.3.1.) konnten nach Vorlage eines armenischen Führerscheins im Asylverfahren festgestellt werden. Die Volksgruppenzugehörigkeit und Religion des Beschwerdeführers (II.3.1.) konnte auf Grund der Angaben des Beschwerdeführers festgestellt werden. römisch zwei.4.1. Die Staatsangehörigkeit und Identität des Beschwerdeführers (römisch zwei.3.1.) konnten nach Vorlage eines armenischen Führerscheins im Asylverfahren festgestellt werden. Die Volksgruppenzugehörigkeit und Religion des Beschwerdeführers (römisch zwei.3.1.) konnte auf Grund der Angaben des Beschwerdeführers festgestellt werden.

II.4.2. Die Feststellungen zum Ausreisegrund des Beschwerdeführers (II.3.2.) beruhen auf dem insgesamt unglaubwürdigen Vorbringen des Beschwerdeführers während des Asylverfahrens. römisch zwei.4.2. Die Feststellungen zum Ausreisegrund des Beschwerdeführers (römisch zwei.3.2.) beruhen auf dem insgesamt unglaubwürdigen Vorbringen des Beschwerdeführers während des Asylverfahrens.

Gemäß der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist es Aufgabe des Beschwerdeführers, durch ein in sich stimmiges und widerspruchsfreies Vorbringen, allenfalls durch entsprechende Bescheinigungsmittel, einen asylrelevanten Sachverhalt glaubhaft zu machen (VwGH 25.03.1999, 98/20/0559).

Der Verwaltungsgerichtshof hat in mehreren Erkenntnissen betont, dass die Aussage des Beschwerdeführers die zentrale Erkenntnisquelle darstellt und daher der persönliche Eindruck des Beschwerdeführers für die Bewertung der Glaubwürdigkeit seiner Angaben von Wichtigkeit ist (VwGH 24.06.1999, 98/20/0453; VwGH 25.11.1999, 98/20/0357).

Das Bundesasylamt geht in seinem Bescheid davon aus, dass der Beschwerdeführer angegeben habe, auf Grund seiner Herkunft von Dritten verfolgt zu werden, eine solche Verfolgung im Sinne des Asylgesetzes habe jedoch nicht festgestellt werden können. Der Asylwerber habe keine Verfolgung im Sinne des Asylgesetzes glaubhaft gemacht. Zum Vorbringen des Asylwerbers zu seinen Fluchtgründen sei festzustellen, dass dieses in seiner Gesamtheit völlig

unglaublich sei. Wesentliche Angaben des Asylwerbers zu den Gründen, weshalb er Armenien verlassen habe, seien nicht nachvollziehbar. Es könne nicht festgestellt werden, dass der Asylwerber in Armenien deswegen Probleme habe, weil sein Sohn in Armenien nicht den Militärdienst ableisten wolle.

Es bestünden keine Hinweise darauf, dass die Jeziden (Türken) bzw. deren gemischtethnische Nachkommen in Armenien einer landesweiten Gruppenverfolgung ausgesetzt seien, weiters bestünde kein Hinweis darauf, dass jezidische Kurden (Türken) bzw. deren gemischtethnische Nachkommen von den armenischen Behörden schlechter gestellt würden, sollte(n) sie Übergriffen durch Dritte ausgesetzt sein. Abkömmlinge aus armenisch-aserbajdschanischen Mischehen seien vor (erneuter) Verfolgung hinreichend sicher. Nach gewaltsamen Ausschreitungen gegen Armenier in Aserbajdschan Ende der achtziger Jahre sei es im Gegenzug zu Verdrängungsmaßnahmen gegen die in Armenien lebenden Aserbajdschaner gekommen, so dass diese (teilweise unter dem Schutz Russlands) das Land verließen. Gegen Abkömmlinge aus armenisch-aserbajdschanischem Mischehen seien bei Bekanntwerden der Abstammung von einer/einem aserbajdschanischen Mutter/Vater Animositäten und bisweilen Diskriminierungen möglich gewesen. Seit dem Waffenstillstand 1994 habe sich die Situation jedoch auch insoweit entspannt.

Das Bundesasylamt geht in seinem Bescheid weiters im Wesentlichen kurz zusammengefasst davon aus, dass das Vorbringen des Beschwerdeführers unglaublich sei. Eine Verfolgung der Person des Beschwerdeführers alleine wegen seiner Abstammung (seine Mutter wäre Türkin) sei deshalb unwahrscheinlich, weil es dem Beschwerdeführer wirtschaftlich in Armenien sehr gut gegangen sein müsse, worauf hinweise, dass ihm im Zuge der Ausreise für die armenischen Verhältnisse ein hoher Geldbetrag zur Verfügung gestanden sei. Auch die beiden Töchter, die naturgemäß die gleiche Abstammung hätten wie der Antragsteller selbst, schienen in der armenischen Gesellschaft gut integriert, beide seien mit armenischen Volksgruppenzugehörigen verheiratet und eine habe zwei Söhne. Aufgrund der anscheinend guten wirtschaftlichen Verhältnisse (10.000.- Dollar Schlepperlohn) erschienen die Ausführungen des Beschwerdeführers, er habe Probleme mit der Arbeit gehabt, nicht glaubwürdig.

Nicht glaubwürdig erschienen auch die Angaben hinsichtlich der andauernden Verfolgung bzw. Diskriminierung durch die Nachbarn, denn gleichzeitig gebe der Beschwerdeführer an, für einen Nachbarn einen Freundschaftsdienst geleistet zu haben (Transport von Waren zweifelhafter Herkunft) und deswegen Probleme mit den armenischen Behörden gehabt zu haben.

Soweit der Beschwerdeführer ausführe, Probleme mit den armenischen Behörden gehabt zu haben, falls er irgendwelche Anträge gestellt hätte (er bezieht sich damit auf die Eigentumsübertragung nach dem Tod der Mutter), so erscheine diese Angabe insofern nicht schlüssig, als die tatsächliche Eigentumsübertragung, nach eigenen Angaben des Beschwerdeführers tatsächlich nur wenige Monate dauere, der Beschwerdeführer aber erst jahrelang nicht gewusst habe, was eigentlich zu tun sei. Darauf, dass keine Diskriminierung der Person des Beschwerdeführers in seiner Heimat Armenien durch die Behörden des Landes vorliege, weise auch hin, dass der Beschwerdeführer in einem offensichtlich fairen Verfahren vom Vorwurf der Beihilfe beim Diebstahl freigesprochen worden sei.

In der Beschwerde wurde kein neues oder ergänzendes Vorbringen erstattet.

Die zur Entscheidung berufene Richterin des Asylgerichtshofes gelangte im Lauf von vier Beschwerdeverfahren, von denen drei vor dem Unabhängigen Bundesasylsenat und eine vor dem Asylgerichtshof abgehalten wurden, ebenso wie das Bundesasylamt zu der Überzeugung, dass die Angaben des Beschwerdeführers und seines Sohnes bezüglich der angeblichen Gründe für ihre Ausreise aus Armenien unglaublich waren.

Vorab konnte die erkennende Richterin feststellen, dass der Beschwerdeführer mit seiner Ehegattin, seinem Sohn und seinem eigenen Reisepass über den Flughafen Jerewan aus Armenien ausgereist war. Der Sohn des Beschwerdeführers erklärte diesbezüglich, dass er problemlos mit seinem Reisepass und einem ukrainischen Visum legal aus Armenien ausreisen konnte:

".... F: Wo sind Sie aufgewachsen, wo haben Sie bisher gelebt?

Schildern Sie ihren Lebensweg bis heute.

A: Ich lebte seit meiner Geburt bis zu meiner Ausreise am 15.09.2001 ununterbrochen in meinem Heimatort XXXX. Von diesem habe ich meine Heimatadresse zusammen mit meiner Frau und meinem Sohn mit dem Auto zum Flughafen Jerewan verlassen und wir sind mit unseren eigenen Reisepässen nach Kiew geflogen. ..." (niederschriftliche

Einvernahme am 23.09.2005, erstinstanzlicher Verwaltungsakt Seite 23).A: Ich lebte seit meiner Geburt bis zu meiner Ausreise am 15.09.2001 ununterbrochen in meinem Heimatort römisch 40 . Von diesem habe ich meine Heimatadresse zusammen mit meiner Frau und meinem Sohn mit dem Auto zum Flughafen Jerewan verlassen und wir sind mit unseren eigenen Reisepässen nach Kiew geflogen. ..." (niederschriftliche Einvernahme am 23.09.2005, erstinstanzlicher Verwaltungsakt Seite 23).

"... F: Reisten Sie legal unter Vorweisung des Reisepasses und unter

Unterziehung der Grenzkontrolle mit Ihrem eigenen echten Reisepass aus ihrem Herkunftsstaat aus.

A: Ja, mit einem Visum für die Ukraine. ..." (siehe erstinstanzlicher Verwaltungsakt des Sohnes, Zahl 05 15.337-BAL, Seite 69).

Der Sohn des Beschwerdeführers führte in der dritten Beschwerdeverhandlung näher aus, dass die Mutter des Beschwerdeführers, die im Jahr 2003 verstarb, Türkin aus Baku in Aserbaidshan gewesen sei (siehe Verhandlungsschrift vom 04.03.2008, Seite 4) und der Sohn des Beschwerdeführers deswegen in Armenien bis vor seiner Ausreise am 15.09.2005 (erstinstanzlicher Verwaltungsakt des Sohnes, Zahl 05 15.337-BAL, Seite 19) von Nachbarn misshandelt worden sein soll. Diese angeblichen Misshandlungen erschienen zunächst in Anbetracht des Umstandes, dass der Beschwerdeführer und sein Sohn vor dem Bundesasylamt angegeben hatten, ebenso wie 96% der armenischen Bevölkerung (siehe dazu Feststellungen II.3.5.2. Nachkommen aus gemischtethnischen Beziehungen), der armenischen Volksgruppe und wie die überwiegende Mehrheit der armenischen Bevölkerung der christlichen Glaubensgemeinschaft anzugehören (siehe erstinstanzlicher Verwaltungsakt, Seite 15 bzw. des Sohnes Seite 23), nicht plausibel. Der Sohn des Beschwerdeführers war bereits seit 1996 Mitglied im armenischen Karateverband (siehe erstinstanzlicher Verwaltungsakt des Sohnes, Seite 67), seine beiden Töchter wurden in Armenien problemlos verheiratet (siehe erstinstanzlicher Verwaltungsakt des Sohnes, Seite 69), die Mutter des Beschwerdeführers ist bereits im Jahr 2003 verstorben. Es erschien nicht plausibel, dass der Sohn des Beschwerdeführers ohne seine Schwestern im September 2005, erst zwei Jahre nach dem Tod der angeblich türkischen Großmutter, Armenien erlassen haben will, wenn er dort tatsächlich Probleme gehabt hätte. Der Sohn des Beschwerdeführers führte in der dritten Beschwerdeverhandlung näher aus, dass die Mutter des Beschwerdeführers, die im Jahr 2003 verstarb, Türkin aus Baku in Aserbaidshan gewesen sei (siehe Verhandlungsschrift vom 04.03.2008, Seite 4) und der Sohn des Beschwerdeführers deswegen in Armenien bis vor seiner Ausreise am 15.09.2005 (erstinstanzlicher Verwaltungsakt des Sohnes, Zahl 05 15.337-BAL, Seite 19) von Nachbarn misshandelt worden sein soll. Diese angeblichen Misshandlungen erschienen zunächst in Anbetracht des Umstandes, dass der Beschwerdeführer und sein Sohn vor dem Bundesasylamt angegeben hatten, ebenso wie 96% der armenischen Bevölkerung (siehe dazu Feststellungen römisch zwei.3.5.2. Nachkommen aus gemischtethnischen Beziehungen), der armenischen Volksgruppe und wie die überwiegende Mehrheit der armenischen Bevölkerung der christlichen Glaubensgemeinschaft anzugehören (siehe erstinstanzlicher Verwaltungsakt, Seite 15 bzw. des Sohnes Seite 23), nicht plausibel. Der Sohn des Beschwerdeführers war bereits seit 1996 Mitglied im armenischen Karateverband (siehe erstinstanzlicher Verwaltungsakt des Sohnes, Seite 67), seine beiden Töchter wurden in Armenien problemlos verheiratet (siehe erstinstanzlicher Verwaltungsakt des Sohnes, Seite 69), die Mutter des Beschwerdeführers ist bereits im Jahr 2003 verstorben. Es erschien nicht plausibel, dass der Sohn des Beschwerdeführers ohne seine Schwestern im September 2005, erst zwei Jahre nach dem Tod der angeblich türkischen Großmutter, Armenien erlassen haben will, wenn er dort tatsächlich Probleme gehabt hätte.

Die genannten Umstände hätten dennoch bei zur Entscheidung berufenen RichterIn des Asylgerichtshofes für sich alleine jedenfalls (noch) nicht dazu geführt, von der Unglaubwürdigkeit des Vorbringens zu den angeblichen Fluchtgründen auszugehen, hätten sich der Beschwerdeführer und sein Sohn nicht in seinem weiteren Vorbringen widersprochen.

Der Beschwerdeführer wurde in seiner ersten niederschriftlichen Befragung beim Bundesasylamt am 23.09.2005 zu seiner Person und seinen Ausreisegründen aus Armenien befragt und gab unter anderem an:

"... Volksgruppe: armenisch

Religion: christlich ..." (erstinstanzlicher Verwaltungsakt, Seite 19).

[...]

A: Ich lebte seit meiner Geburt bis zu meiner Ausreise am 15.09.2005 ununterbrochen in meinem Heimatort XXXX. ..." (erstinstanzlicher Verwaltungsakt, Seite 23)A: Ich lebte seit meiner Geburt bis zu meiner Ausreise am 15.09.2005 ununterbrochen in meinem Heimatort römisch 40" (erstinstanzlicher Verwaltungsakt, Seite 23)

[...]

"... F: Sind sie vorbestraft oder waren sie in ihrem Heimatland

inhaftiert oder hatten sie vorher Probleme mit den Behörden ihres Heimatstaates?

A: 3x Nein.

[...]

F: Schildern sie bitte vorerst nur kurz, warum Sie Ihre Heimat verlassen haben? Sie haben jetzt auch die Gelegenheit sich zu den Fragen, die von ihnen mit "ja" oder "nein" beantwortet wurden, zu äußern.

A: Meine Mutter wurde 2003 beim Wasserholen gestoßen und geschlagen und ist danach verstorben. 2004 als der Gefangenenaustausch zwischen Armenien und Aserbaidschan stattfand kam mein Bruder nachhause. Er war in war in sehr schlechtem gesundheitlichen Zustand und verstarb kurze Zeit danach. Im Juli 2005 wurde ich von der Polizei festgenommen. Mir wurde vorgeworfen, dass ich einen Diebstahl begangen habe. Meine Frau nahm nachher einen Rechtsanwalt. Im August war die Verhandlung und ich wurde freigesprochen. Ich bin davon überzeugt, dass mich die Polizei nur deshalb des Diebstahls beschuldigt hat, weil ich Sohn einer Türkin bin. Außerdem sollte mein Sohn in zwei Monaten zum Militär gehen und ich habe gedacht, dass wenn er beim Militär ist und diese herausfinden, dass er Enkel einer Türkin ist, dass er sich er Probleme deshalb bekommen wird.

F: Hatten Sie in Ihrer Heimat Armenien außer den geschilderten Problemen nach in irgendeiner Form Probleme, durch eine Organisation, oder auch durch Einzelpersonen, bzw. war Sie irgendwelchen Übergriffen ausgesetzt?

A: Nein. Das war mein einziges Problem.

F: Was befürchten sie bei einer Rückkehr in Ihre Heimat?

A: Ich habe Bedenken, dass mir nochmals etwas vorgeworfen wird, was ich nicht gemacht habe. Auch die Nachbarn könnten mich und meine Familie belästigen, weil ich Sohn einer Türkin bin.

F: Wollen Sie noch etwas ergänzen?

A: Nein....." (erstinstanzlicher Verwaltungsakt, Seite 27f).

Nur nebenbei wird bemerkt, dass etwas mehr als einen Monat nach dieser Einvernahme des Asylwerbers 23.09.2005, genauer am 30.10.2005, beim Bundesasylamt ein Haftbericht der Polizeiinspektion XXXX einlangte aus dem hervorging, dass der Asylwerber wegen gewerbsmäßigem Diebstahl und Diebstahl im Rahmen einer kriminellen Vereinigung von September bis Oktober 2006 im Bereich XXXX in Verwahrungshaft genommen worden war (erstinstanzlicher Verwaltungsakt, Seite 93 bis 103).Nur nebenbei wird bemerkt, dass etwas mehr als einen Monat nach dieser Einvernahme des Asylwerbers 23.09.2005, genauer am 30.10.2005, beim Bundesasylamt ein Haftbericht der Polizeiinspektion römisch 40 einlangte aus dem hervorging, dass der Asylwerber wegen gewerbsmäßigem Diebstahl und Diebstahl im Rahmen einer kriminellen Vereinigung von September bis Oktober 2006 im Bereich römisch 40 in Verwahrungshaft genommen worden war (erstinstanzlicher Verwaltungsakt, Seite 93 bis 103).

Am 09.11.2006 wurde der Beschwerdeführer neuerlich nach seinen Lebensverhältnissen in Armenien und seinen Ausreisegründen gefragt und gab unter anderem an:

"...Danach gefragt, gebe ich an ich gehöre der armenischen Volksgruppe und der armenischen Religion an. ..."

[...]

F: Schildern Sie die Gründe, warum sie Ihr Heimatland verlassen und einen Asylantrag gestellt haben, von sich aus vollständig und wahrheitsgemäß. ...

A: Ich habe aufgrund meiner Herkunft Probleme in Armenien, meine Mutter ist Türkin. Ich hatte mit meiner Arbeit Probleme, immer wenn ich irgendwelche Anträge stellte, sagte man mir, ich wäre der Sohn einer Türkin.

Wenn ich meine Dokumente erneuerte, dauerte es sehr lange und kostete zudem Geld. Ich meine damit den

Eigentumsübertrag der Güter meiner Mutter auf meinen Namen. Meine Mutter verstarb im März oder April 2003 - bis ich wusste, was eigentlich zu erledigen wäre, dauerte es ein bis zwei Jahre, der eigentliche Vorgang der Übertragung der Erbschaft auf mich dauerte dann wenige Monate.

Sonst gab es sicherlich noch einige Kleinigkeiten, an die ich mich nicht erinnern kann.

Aber ich hatte auch Probleme mit den Mitmenschen. Ich habe ja Schweine gezüchtet und das Fleisch wollten mir viele nicht abkaufen. Sie meinten, mein Fleisch wäre nicht zum Essen. Zum Schluss schämte ich mich und wollte eigentlich das Haus nicht mehr verlassen. Das war das, als ich angab, ich hätte Probleme mit der Arbeit. Das sind meine gesamten Fluchtgründe.

F: Gibt es sonst noch Gründe, warum sie ihren Herkunftsstaat verlassen haben.

A: Nein.

V: In der ersten Einvernahme haben sie angegeben, wegen Diebstahls in Armenien Probleme gehabt zu haben.

A: Ich habe für einen Kriminellen Waren mitgenommen.

F: Für wen haben sie Waren mitgenommen und von wo nach wo.

A: Das ist doch nicht wichtig, ich wurde von einem ordentlichen Gericht freigesprochen und habe deswegen in Armenien keine Probleme mehr, denn ich bin unschuldig.

F: Was würde Sie konkret erwarten, wenn jetzt sie in ihren Herkunftsstaat zurückkehren müssten.

A: Es ist klar, was passiert, ich würde nicht einen Monat dort überleben. Ich befürchte Probleme in der Heimat, weil ich in Österreich einen Asylantrag gestellt habe. Meine Nachbarn und die armenische Bevölkerung würden mir vorwerfen, einen Asylantrag gestellt zu haben und würden sagen, Europa hat mich nicht aufgenommen und vor allem die armenischen Mütter, die ihrer Kinder im Krieg verloren haben sind wild geworden und verrückt.

F:" (erstinstanzlicher Verwaltungsakt, Seite 153 bis 159).

Der Beschwerdeführer versuchte sein Vorbringen im Lauf des Asylverfahrens übersteigert darzustellen, indem er erstmals in der dritten Beschwerdeverhandlung, somit erst zweieinhalb Jahre nach seiner Einreise behauptete, dass ein angeblicher Halbbruder aus der ersten Ehe seines Vaters den Beschwerdeführer im Juli 2005, somit noch vor der Ausreise des Beschwerdeführers, aufgesucht hätte und dieser behauptet habe, dass das Elternhaus ihm gehören würde. Er solle gedroht haben, das Haus anzuzünden, würde es der Beschwerdeführer nicht auf ihn überschreiben:

".... VL: Wie viele Brüder haben Sie?

BW 2: Ich hatte noch 1 Bruder, welcher bereits verstorben ist. Ich habe heute noch den erstmals erwähnten Bruder, mit welchem ich keinen Kontakt hatte.

VL: Wann hatten Sie zum letzten Mal Kontakt zum Halbbruder?

BW2: Im Sommer - Juli 2005 - so vermute ich. Er besuchte mich.

VL: Welchen Konflikt hatten Sie genau mit Ihrem Halbbruder?

BW 2: Er wollte mich nicht als Sohn meines Vaters anerkennen. Er sagte, dass das Elternhaus nur ihm gehören würde.

VL: Wann hat dies Ihr Halbbruder zum ersten Mal behauptet?

BW2: Vor dem Tod meiner Mutter besuchte er mich 1-2mal. Wir haben damals untereinander gesprochen. 2-3mal besuchte er mich nach dem Tod meiner Mutter. Meine Mutter ist im März 2003 verstorben.

VL: Ihr Bruder hat somit seit dem ersten Treffen noch vor dem Tod Ihrer Mutter nichts unternommen, um Ihnen das Haus Ihrer Mutter wegnehmen zu wollen?

BW 2: Er hat mit mir nur gestritten. Das hat sogar meine Mutter im Sterbebett erfahren. Sie machte mir mit Zeichensprache klar, dass ich ihn aus dem Haus werfen soll.

VL: Welches Problem hatten Sie mit Ihrem Bruder?

BW 2: Er wollte mir das Haus wegnehmen. In Armenien ist alles möglich.

VL: Wie hätte es Ihr Halbbruder anstellen sollen, wenn er es bis 2005 nicht geschafft hat?

BW 2: 2004 verstarb mein leiblicher Bruder. Bis dorthin hat er nicht mit Nachdruck versucht, uns das Haus wegzunehmen.

VL: Wie konkret hätte Ihnen Ihr Halbbruder das Haus wegnehmen sollen?

BW 2: Er drohte, dass er uns mit dem Haus zusammen anzündet.

VL: Können Sie erklären, warum Sie vor dem BAA Ihren angeblichen Halbbruder mit keinem Wort erwähnt haben (den anderen Bruder haben Sie sehr wohl angegeben) und die behaupteten Schwierigkeiten bezüglich Ihres Elternhauses in keiner der Einvernahmen vor dem BAA vorgebracht haben.

BW 2: Es war eine kurze Einvernahme in Haft. Man hat mir keine Fragen gestellt.

VL: Sie haben Ihren Halbbruder bei den Personaldaten (AIS, BAA S 15) mit keinem Wort erwähnt. Außerdem hatten Sie 2 Einvernahmen (die erste S 19 bis 29 vor dem BAA, die zweite zwar in Haft, allerdings auch vor dem BAA (AS 151 bis 163). Ich kann nicht nachvollziehen, dass Sie Ihre heutigen Angaben nicht zumindest in der Berufung genannt hätten.

BW 2: Weil er kein leiblicher Bruder ist, habe ich nicht einmal erwähnen wollen, weil das unangenehm war. ..." (Verhandlungsschrift vom 04.03.2008, Seite 11f).

Dieses Vorbringen ist neu und es ist einfach nicht plausibel, dass der Beschwerdeführer dieses weder in den Einvernahmen beim Bundesasylamt noch in seiner Beschwerde angegeben hätte, würde es den Tatsachen entsprechen. Dazu kommt auch noch der Umstand, dass der Beschwerdeführer seinen angeblichen Halbbruder nicht bei den Angaben zu seinen Verwandten im Herkunftsstaat, sondern nur einen bereits verstorbenen Bruder genannt hat (siehe erstinstanzlicher Verwaltungsakt, Seite 15).

In der vierten Beschwerdeverhandlung wurden dem Beschwerdeführer die niederschriftlichen Angaben seiner Tochter in deren Asylverfahren (sie ist erst 2008 von Armenien nach Österreich gereist) beim Bundesasylamt am 18.02.2009 (Zahl 08 02.677-BAL) zur Kenntnis gebracht. Aus den Angaben seiner Tochter geht hervor, dass das Haus, in dem die Familie bis zur Ausreise gelebt hat nach wie vor im Eigentum des Beschwerdeführers ist:

"... R: Ihre Tochter hat weiters angegeben (Akt BAA, 08 02.677-BAL,

niederschriftliche Einvernahme vom 18.02.2009, Seite 131 bzw. Einvernahme Seite 7)

"... F.: Sie sind in XXXX gemeldet. Wem gehört das Haus.

A.: Das Haus gehört meinem Vater, es ist nach wie vor in seinem Besitz. Meine Schwester hat geheiratet und ist weggezogen. Das Haus meines Vaters, wo ich nach wie vor gemeldet bin, befindet sich zwei Straßen weiter von dem Haus, wo ich gemeinsam mit meinen Schwiegereltern gelebt habe. [...]

Wollen Sie sich dazu äußern?

BF 1: Es ist richtig, dass das Haus in Armenien immer noch mir gehört. Aber wer weiß was mittlerweile passiert ist, in Armenien ist immer alles ganz anders. ..." (Verhandlungsschrift vom 04.12.2009, Seite 7).

Für die erkennende Richterin war offensichtlich, dass der Beschwerdeführer im Lauf des Asylverfahrens versuchte sein Vorbringen zu steigern und Problem mit einem angeblichen Halbbruder erfand, der das Haus des Beschwerdeführers in sein Eigentum bringen oder anzünden wolle. Diese Steigerung des Vorbringens im Lauf des Asylverfahrens spricht nicht gerade für die Glaubwürdigkeit des Beschwerdeführers.

Der Beschwerdeführer machte in der dritten Beschwerdeverhandlung nachweislich unwahre Angaben, indem er behauptete, er sei von einem österreichischen Strafgericht freigesprochen worden, weil er unschuldig sei. Der Beschwerdeführer fand somit nichts dabei in der Beschwerdeverhandlung bezüglich der Begehung einer Straftat zu lügen und sich als unschuldig darzustellen, obwohl er mit Urteil des Landesgerichtes XXXX vom XXXX wegen des Verbrechens der gewerbsmäßigen Diebstahls nach den §§ 127, 130 1. Fall StGB rechtskräftig verurteilt wurde: Der Beschwerdeführer machte in der dritten Beschwerdeverhandlung nachweislich unwahre Angaben, indem er behauptete, er sei von einem österreichischen Strafgericht freigesprochen worden, weil er unschuldig sei. Der Beschwerdeführer fand somit nichts dabei in der Beschwerdeverhandlung bezüglich der Begehung einer Straftat zu lügen und sich als unschuldig darzustellen, obwohl er mit Urteil des Landesgerichtes römisch 40 vom römisch 40 wegen des Verbrechens der gewerbsmäßigen Diebstahls nach den Paragraphen 127, 130, 1. Fall StGB rechtskräftig verurteilt wurde:

"... VL: Weshalb müssen Sie sich jeden 2. Tag bei der österreichischen Polizei melden?

BW 2: Ich war mit meiner Frau in Schubhaft. Ich muss mich seitdem melden.

VL: Soweit ich den Unterlagen entnehmen kann, waren Sie in Untersuchungshaft und nicht in Schubhaft.

BW 2: Ich wurde aber wegen der Straftat wegen Unschuld freigesprochen und ich durfte nach Hause gehen. Dann hat man uns in Schubhaft genommen.

VL: Mir liegt eine Urteilsausfertigung des LG XXXX vom XXXX vor, wonach Sie und Ihre Ehegattin schuldig gesprochen und verurteilt wurden. Bei Ihrer Ehegattin wurde erschwerend berücksichtigt, dass es eine Vorstrafe und einen raschen Rückfall gab. Bei Ihnen beiden wurde erschwerend berücksichtigt, dass es eine Vielzahl der Angriffe gab. Bei Ihnen persönlich war Unbescholtenheit gegeben, was mildernd gewertet wurde. Somit kann ich Ihnen nicht folgen, wenn Sie behaupten, dass Sie wegen Unschuld freigesprochen wurden. ..."

VL: Mir liegt eine Urteilsausfertigung des LG römisch 40 vom römisch 40 vor, wonach Sie und Ihre Ehegattin schuldig gesprochen und verurteilt wurden. Bei Ihrer Ehegattin wurde erschwerend berücksichtigt, dass es eine Vorstrafe und einen raschen Rückfall gab. Bei Ihnen beiden wurde erschwerend berücksichtigt, dass es eine Vielzahl der Angriffe gab. Bei Ihnen persönlich war Unbescholtenheit gegeben, was mildernd gewertet wurde. Somit kann ich Ihnen nicht folgen, wenn Sie behaupten, dass Sie wegen Unschuld freigesprochen wurden. ..."

(Verhandlungsschrift vom 04.03.2008, Seite 8).

Dieses Verhalten zeigt, dass der Beschwerdeführer nicht davor zurückschreckte im Asylverfahren zu lügen.

Der Beschwerdeführer sagte auch die Unwahrheit, als er in der dritten Beschwerdeverhandlung am 04.03.2008 vor der erkennenden Richterin behauptete, dass er seinen Töchtern geholfen hätte nach Russland zu fliehen. Denn in ihrer niederschriftlichen Einvernahme beim Bundesasylamt am 18.02.2009 gab eine der angeblich nach Russland geflohenen Töchter an, dass sie immer in Armenien gelebt hätte. Nachdem dem Beschwerdeführer die Angaben seiner Tochter in der vierten Beschwerdeverhandlung am 04.12.2009 zur Kenntnis gebracht wurden, bestätigte er widersprüchlich zu seinen Behauptungen am 04.03.2008, die Angaben seiner Tochter:

"... VL: Aus welchem Grund glauben Sie zu wissen, dass Ihre Töchter in Armenien leben?

BW 2: Ich habe ihnen geholfen, nach Russland zu flüchten. Im Nachhinein habe ich gehört, dass sie wieder nach Armenien zurückgekehrt sind. ..." (Verhandlungsschrift vom 04.03.2008, Seite 9).

"... R: Ihre Tochter hat angegeben (Akt BAA, 08 02.677-BAL, niederschriftliche Einvernahme vom 18.02.2009, Seite 133 bzw. Niederschrift, Seite 8):

"... F.: Lebte Ihr Familie, sprich Eltern, Bruder, Oma und sie selbst in dem Haus XXXX.

A.: Ja, immer. ..."

Was sagen Sie dazu?

BF 1: Ja, das ist richtig. ..." (Verhandlungsschrift vom 04.12.2009, Seite 7).

Der Beschwerdeführer (BW 2) behauptete in der dritten Beschwerdeverhandlung am 04.03.2008, dass sein Sohn wegen der Probleme im Herkunftsstaat verprügelt wurde, durch Schläge an der Leber verletzt wurde und ausschließlich wegen der Leberverletzungen einen Monat im Krankenhaus verbringen musste. Der Beschwerdeführer hätte seinen Sohn, dieser hätte das Bewusstsein verloren gehabt, selbst ins Krankenhaus gebracht. Widersprüchlich dazu, hatte jedoch der Sohn des Beschwerdeführers (BW 1) in derselben Verhandlung behauptet, dass er wegen einer Schulterverletzung im Krankenhaus gewesen sei und dass er, weil die Eltern nicht zu Hause gewesen seien, selbst ins Krankenhaus gegangen sei. Eine Leberverletzung, derentwegen der Sohn des Beschwerdeführers im Spital gewesen sein soll, hat er nie angegeben:

"... VL: Wissen Sie, ob Ihr Sohn jemals wegen einer Verletzung im

Spital war?

BW 2: Er war 1 Monat im Spital stationär aufhältig. Er hat damals das Bewusstsein verloren.

[...]

VL: Sie sind sich sicher, dass Ihr Sohn 1 Monat im Spital gelegen ist?

BW 2: Ja.

VL: Wegen einer Kopf- und einer Nasenverletzung?

BW 2: Er hatte auch Probleme mit der Leber. Ich weiß nicht, ob er wegen der Verletzung des Kopfes oder wegen der Leber im Spital war.

VL: Hatte Ihr Sohn Probleme mit der Leber, weil er verletzt war oder die Leber ohne Verletzung erkrankt war?

BW 2: Durch Schläge wurde seine Leber verletzt. Deswegen war er einen ganzen Monat lang im Spital. Wegen der Schläge am Kopf wurde er genäht. Ich habe ihn selbst hingebacht und abgeholt. Jetzt ist es mir wieder eingefallen. Mein Sohn war nicht wegen der Kopfverletzung 1 Monat im Spital, sondern, weil er so schwer misshandelt wurde, dass er an der Leber verletzt wurde.

VL: Ihr Sohn war ausschließlich wegen einer Leberverletzung 1 Monat in Armenien im Spital?

BW 2: Ja.

VL: Hatte er damals sonstige Verletzungen?

BW 2: Nein. Er war nur an der Leber verletzt, das war der einzige Grund.

[...]

VL: Haben Sie eine Erklärung dafür, dass heute Ihr Sohn mehrere Verletzungen angegeben hat, jedoch mit keinem Wort, dass er wegen Schlägen an der Leber verletzt wurde und deswegen 1 Monat im Spital verbringen musste?

BW 2: Er war 100%ig im Spital wegen seiner Misshandlung und damit verbundenen Leberverletzung. Ich hatte eine Bescheinigung, welche ich leider verloren habe. ..." (Verhandlungsschrift vom 04.03.2008, Seite 13f).

"... VL: Welche Verletzungen haben Sie bei den 4 Vorfällen davon

getragen?

BW 1: Beim zweiten Vorfall wurde ich am Kopf verletzt. Beim dritten Vorfall erlitt ich einen Nasenbeinbruch. Beim vierten Vorfall wurde mein rechter Ellenbogen ausgerenkt. Ich habe eine fünfte Verletzung seitlich der linken Augenbraue.

VL: Somit wurden Sie bei fünf Vorfällen verletzt?

BW 1: Ja.

VL: Haben Sie die Vorfälle in der richtigen Reihenfolge geschildert?

BW 1: Schulter - Kopf - kleine Verletzungen Augenbrauen - gebrochene Nase - ausgerenkter Ellenbogen. Die Verletzung an der Augenbraue war 2 Jahre vor der Ausreise.

VL: Das heißt, dass die gebrochene Nase und der ausgerenkte Ellenbogen innerhalb der letzten 2 Jahre vor der Ausreise waren?

BW 1: Ja, das stimmt.

VL: Somit waren die Schulter- und die Kopfverletzungen mehr als 2 Jahre vor Ihrer Ausreise?

BW 1: Ja.

VL: Wurden Sie jemals bei einer der fünf Auseinandersetzungen bewusstlos?

BW 1: Ja. Bei der Kopfverletzung habe ich mein Bewusstsein verloren. Ich verlor auch bei anderen Gelegenheiten, nachdem ich geschlagen wurde, das Bewusstsein, ohne dass ich körperliche Verletzungen hatte.

VL: Somit wurden Sie nur 1x am Kopf verletzt, mehr als 2 Jahre vor der Ausreise und haben dabei Ihr Bewusstsein verloren?

BW 1: Ja.

VL: Können Sie den Vorfall schildern?

BW 1: Ich wollte - weil wir zu Hause kein fließendes Wasser hatten - Wasser holen. Am Rückweg griffen mich 5-6 junge Männer an. Diese verletzten mich am Kopf. Ich wurde bewusstlos und kam zu Hause zu mir.

VL: War das alles?

BW 1 : Ja.

VL: Wurden Sie jemals bei den 5 Verletzungen so schwer verletzt, dass Sie in das Spital eingeliefert werden mussten?

BW 1: Ich war im Spital. Ich war beim letzten Mal (ausgerenkter Arm) im Spital.

VL: Wie lange vor der Ausreise passierte der letztgenannte Vorfall?

BW 1: Etwa 5-6 Monate vor der Ausreise.

VL: Bitte schildern Sie den letzten Vorfall.

BW 1: Ich kam gerade vom Karatetraining nach Hause. 6-7 Männer kamen auf mich zu. Sie haben mich beschimpft und geschlagen, mich auf den Boden geworfen. Ich verletzte mich dabei.

VL: Was passierte, nachdem Sie verletzt waren?

BW 1: Nachdem die Angreifer weg waren, konnte ich irgendwie wieder aufstehen und ging wieder langsam nach Hause. Meine Eltern waren gar nicht zu Hause. Dann ging ich alleine in das Spital."

(Verhandlungsschrift vom 04.03.2008, Seite 5f).

Wäre der Sohn des Beschwerdeführers tatsächlich, so wie vom Beschwerdeführer behauptet, wegen eines Übergriffes an der Leber verletzt worden und hätte wegen dieser Verletzung an der Leber einen Monat im Krankenhaus verbringen müssen, hätte der Sohn des Beschwerdeführers dieses einprägsame Erlebnis wohl vorgebracht. Es ist daher davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer diesbezüglich gelogen hat.

Dem nicht genug verstrickte sich auch der Sohn des Beschwerdeführers (BW 1) in gravierende Widersprüche. So hatte der Sohn des Beschwerdeführers beim Bundesasylamt am 23.09.2005 behauptet, dass er am 15.09.2005 aus Armenien ausgereist sei. Auf den Tag genau drei Monate vor seiner Ausreise, am 15.06.2005, sei der Sohn des Beschwerdeführers von sechs oder sieben Nachbarburschen angepöbelt und zusammengeschlagen worden. Dabei hätte der Sohn des Beschwerdeführers ein paar Schläge auf den Kopf bekommen und sei bewusstlos geworden. Als der Sohn des Beschwerdeführers die Augen aufgemacht hätte, sei er zu Hause gewesen und danach ins Krankenhaus gebracht worden. Dort sei der Sohn des Beschwerdeführers versorgt worden. Völlig widersprüchlich dazu behauptet der Sohn des Beschwerdeführers zu Beginn der dritten Beschwerdeverhandlung, dass er das letzte Mal nicht auf den Tag genau drei Monate, sondern ein oder zwei Jahre vor seiner Ausreise aus Armenien zuletzt verletzt worden sei, danach nicht mehr:

"... Am 15.06.2005 wurde ich von sechs oder sieben Nachbarburschen

angepöbelt und es kam dann auch zu einem Handgemenge bei dem ich zusammengeschlagen wurde. Ich habe ein paar Schläge auf den Kopf bekommen und wurde dann bewusstlos. Als ich die Augen aufgemacht habe, war ich zuhause und danach bin ich ins Krankenhaus gebracht worden. ..." (erstinstanzlicher Verwaltungsakt, Seite 25).

"...VL: Wann konkret wurden Sie verletzt in Armenien?

BW 1: Ich kann es Ihnen konkret nicht sagen.

VL: Wie lange vor Ihrer Ausreise war das (einen Tag, eine Woche, ein Monat, sechs Monate)?

BW 1: Ein oder zwei Jahre vor meiner Ausreise wurde ich verletzt.

VL: Danach bis zu Ihrer Ausreise wurden Sie nicht mehr verletzt?

BW 1: Nein. ..." (siehe Verhandlungsschrift vom 04.03.2008, Seite 5).

Der Sohn des Beschwerdeführers (BW 1) widersprach sich zudem noch innerhalb derselben Beschwerdeverhandlung, als er etwas später behauptete, dass der letzte Vorfall, dessentwegen er ins Spital musste, nicht wie vor dem Bundesasylamt auf den Tag genau drei Monate vor seiner Ausreise und auch nicht wie zu Beginn der Beschwerdeverhandlung ein oder zwei Jahre vor seiner Ausreise, sondern fünf oder sechs Monate vor seiner Ausreise gewesen sein soll:

"...VL: Wurden Sie jemals bei den 5 Verletzungen so schwer verletzt, dass Sie in das Spital eingeliefert werden mussten?

BW 1: Ich war im Spital. Ich war beim letzten Mal (ausgerenkter Arm) im Spital.

VL: Wie lange vor der Ausreise passierte der letztgenannte Vorfall?

BW 1: Etwa 5-6 Monate vor der Ausreise. ..." (Verhandlungsschrift vom 04.03.2008, Seite 6).

Der Sohn des Beschwerdeführers (BW 1) widersprach sich auch indem er in der dritten Beschwerdeverhandlung behauptete, dass sich die Kopfverletzung, bei der er bewusstlos geworden sei soll, bereits über zwei Jahre - und nicht wie vor dem Bundesasylamt behauptet drei Monate - vor seiner Ausreise aus Armenien zugezogen habe. Danach sei der Sohn des Beschwerdeführers allerdings nicht, so wie beim Bundesasylamt behauptet, im Spital gewesen, er sei erst beim letzten Vorfall wegen einer Schulter - nicht wegen einer Kopfverletzung - im Spital gewesen:

"...VL: Somit wurden Sie bei fünf Vorfällen verletzt?

BW 1: Ja.

VL: Haben Sie die Vorfälle in der richtigen Reihenfolge geschildert?

BW 1: Schulter - Kopf - kleine Verletzungen Augenbrauen - gebrochene Nase - ausgerenkter Ellenbogen. Die Verletzung an der Augenbraue war 2 Jahre vor der Ausreise.

VL: Das heißt, dass die gebrochene Nase und der ausgerenkte Ellenbogen innerhalb der letzten 2 Jahre vor der Ausreise waren?

BW 1: Ja, das stimmt.

VL: Somit waren die Schulter- und die Kopfverletzungen mehr als 2 Jahre vor Ihrer Ausreise?

BW 1: Ja.

VL: Wurden Sie jemals bei einer der fünf Auseinandersetzungen bewusstlos?

BW 1: Ja. Bei der Kopfverletzung habe ich mein Bewusstsein verloren. Ich verlor auch bei anderen Gelegenheiten, nachdem ich geschlagen wurde, das Bewusstsein, ohne dass ich körperliche Verletzungen hatte.

VL: Somit wurden Sie nur 1x am Kopf verletzt, mehr als 2 Jahre vor der Ausreise und haben dabei Ihr Bewusstsein verloren?

BW 1: Ja.

VL: Können Sie den Vorfall schildern?

BW 1: Ich wollte - weil wir zu Hause kein fließendes Wasser hatten - Wasser holen. Am Rückweg griffen mich 5-6 junge Männer an. Diese verletzten mich am Kopf. Ich wurde bewusstlos und kam zu Hause zu mir.

VL: War das alles?

BW 1 : Ja.

VL: Wurden Sie jemals bei den 5 Verletzungen so schwer verletzt, dass Sie in das Spital eingeliefert werden mussten?

BW 1: Ich war im Spital. Ich war beim letzten Mal (ausgerenkter Arm) im Spital. ..." (Verhandlungsschrift vom 04.03.2008, Seite 5f).

"...VL: Wurden Sie jemals bei einer der fünf Auseinandersetzungen bewusstlos?

BW 1: Ja. Bei der Kopfverletzung habe ich mein Bewusstsein verloren. Ich verlor auch bei anderen Gelegenheiten, nachdem ich geschlagen wurde, das Bewusstsein, ohne dass ich körperliche Verletzungen hatte.

VL: Somit wurden Sie nur 1x am Kopf verletzt, mehr als 2 Jahre vor der Ausreise und haben dabei Ihr Bewusstsein verloren?

BW 1: Ja. ..." (Verhandlungsschrift vom 04.03.2008, Seite 6).

"...VL: Wurden Sie beim letzten Vorfall(rechter Ellenbogen) bewusstlos?

BW 1: Nein. ..." (Verhandlungsschrift vom 04.03.2008, Seite 7).

" ... VL: Haben Sie eine Erklärung dafür, dass Sie vor dem BAA

behauptet haben, dass Sie beim letzten Vorfall auf den Kopf geschlagen wurden. Heute behaupten Sie, dass der Vorfall, bei dem Sie auf den Kopf geschlagen wurden, über 2 Jahre vor Ihrer Ausreise stattgefunden habe.

BW 1: Ich wurde am Hinterkopf auch verletzt. Es kann sein, dass ich diese Verletzung gemeint habe.

VL: Ich kann Ihre Antwort nicht nachvollziehen, da Sie vor dem BAA behauptet hätten, Sie seien dabei auch bewusstlos geworden. Sie haben dies heute dezidiert ausgeschlossen.

BW 1: Ich habe das heute auch angegeben.

VL: Heute haben Sie angegeben, dass Sie beim letzten Vorfall nicht bewusstlos wurden. Vor dem BAA haben Sie das Gegenteil behauptet.

BW 1: Ich kann Ihnen das Ganze nicht genau erklären. Woher kann ich es wissen, dass ich so genaue Angaben sagen muss. ..."

(Verhandlungsschrift vom 04.03.2008, Seite 7).

Hätten der Beschwerdeführer und sein Sohn die behaupteten Vorfälle tatsächlich erlebt, hätten sie sich auf Grund der Einprägsamkeit übereinstimmende und gleichbleibende Angaben machen können. Für die erkennende Richterin war nach mehreren Verhandlungen offensichtlich, dass der Beschwerdeführer und sein Sohn ihr Vorbringen frei erfunden haben.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der in Österreich straffällig gewordene Beschwerdeführer, so wie seine mehr als einmal in Österreich straffällig gewordene Ehegattin und sein Sohn keine Bescheinigungsmittel bezüglich der vorgebrachten Gründe für die Ausreise aus Armenien vorlegen haben können, weshalb es umso wichtiger gewesen wäre, ihr Vorbringen konkret, plausibel und vor allem widerspruchsfrei zu gestalten. Der Beschwerdeführer gab beim Bundesasylamt wiederholt an, dass er Staatsangehöriger von Armenien sei, der armenischen Volksgruppe angehöre und der armenisch-christlichen Glaubensgemeinschaft. Auf Grund der gravierenden Widersprüche im Vorbringen des Beschwerdeführers und seines Sohnes in Verbindung mit den Länderfeststellungen (siehe II.3.5.2. Nachkommen aus gemischtethnischen Beziehungen) musste dem Vorbringen des Beschwerdeführers und seines Sohnes zu den Gründen für deren Ausreise aus Armenien die Glaubwürdigkeit versagt werden. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der in Österreich straffällig gewordene Beschwerdeführer, so wie seine mehr als einmal in Österreich straffällig gewordene Ehegattin und sein Sohn keine Bescheinigungsmittel bezüglich der vorgebrachten Gründe für die Ausreise aus Armenien vorlegen haben können, weshalb es umso wichtiger gewesen wäre, ihr Vorbringen konkret, plausibel und vor allem widerspruchsfrei zu gestalten. Der Beschwerdeführer gab beim Bundesasylamt wiederholt an, dass er Staatsangehöriger von Armenien sei, der armenischen Volksgruppe angehöre und der armenisch-christlichen Glaubensgemeinschaft. Auf Grund der gravierenden Widersprüche im Vorbringen des Beschwerdeführers und seines Sohnes in Verbindung mit den Länderfeststellungen (siehe römisch zwei.3.5.2. Nachkommen aus gemischtethnischen Beziehungen) musste dem Vorbringen des Beschwerdeführers und seines Sohnes zu den Gründen für deren Ausreise aus Armenien die Glaubwürdigkeit versagt werden.

II.4.3. Die Feststellungen, wonach keine stichhaltigen Gründe für die Annahme bestehen, dass der Beschwerdeführer im Fall einer Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung nach Armenien einer unmenschlichen Behandlung oder Strafe oder der Todesstrafe oder sonst einer konkreten individuellen Gefahr ausgesetzt sein würde (II.3.3.), beruhen auf dem Umstand, dass die Angaben des Beschwerdeführers zu den Gründen für seine Ausreise aus Armenien unglaublich waren, in Verbindung mit den Feststellungen zur aktuellen Lage im Herkunftsstaat des Beschwerdeführers (II.3.5.). römisch zwei.4.3. Die Feststellungen, wonach keine stichhaltigen Gründe für die Annahme

bestehen, dass der Beschwerdeführer im Fall einer Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung nach Armenien einer unmenschlichen Behandlung oder Strafe oder der Todesstrafe oder sonst einer konkreten individuellen Gefahr ausgesetzt sein würde (römisch zwei.3.3.), beruhen auf dem Umstand, dass die Angaben des Beschwerdeführers zu den Gründen für seine Ausreise aus Armenien unglaubwürdig waren, in Verbindung mit den Feststellungen zur aktuellen Lage im Herkunftsstaat des Beschwerdeführers (römisch zwei.3.5.).

Die Feststellungen, wonach der Beschwerdeführer bis zu seiner Ausreise aus Armenien seinen Lebensunterhalt bestreiten konnte, ein Mann im arbeitsfähigen Alter ist, der an keiner lebensbedrohlichen Krankheit leidet und nicht festgestellt werden konnte, dass der Beschwerdeführer im Fall seiner Rückkehr nach Armenien in eine seine Existenz gefährdende Notsituation geraten würde (II.3.3.), ergeben sich aus den Angaben des Beschwerdeführers in der Beschwerdeverhandlung vor der erkennenden Einzelrichterin des Asylgerichtshofes vom 04.12.2009: Die Feststellungen, wonach der Beschwerdeführer bis zu seiner Ausreise aus Armenien seinen Lebensunterhalt bestreiten konnte, ein Mann im arbeitsfähigen Alter ist, der an keiner lebensbedrohlichen Krankheit leidet und nicht festgestellt werden konnte, dass der Beschwerdeführer im Fall seiner Rückkehr nach Armenien in eine seine Existenz gefährdende Notsituation geraten würde (römisch zwei.3.3.), ergeben sich aus den Angaben des Beschwerdeführers in der Beschwerdeverhandlung vor der erkennenden Einzelrichterin des Asylgerichtshofes vom 04.12.2009:

"...R: Mit wem leben Sie derzeit im gemeinsamen Haushalt?

BF1: Mit meiner Ehegattin und unserem Sohn.

R: Sind Sie standesamtlich verheiratet?

BF1: Ja.

R: Konnten Sie bis zu Ihrer Ausreise aus Armenien den Lebensunterhalt bestreiten?

BF1: Ja, es ist gegangen. Es war aufgrund der allgemeinen Wirtschaftslage jedoch nicht immer ganz einfach. Wir lebten in meinem Elternhaus, das seit dem Tod meiner Mutter mir gehört. Ich habe Handel betrieben und hatte auch eine Schweinezucht, ich habe früher auch als Fahrer gearbeitet. Ich habe immer etwas gefunden, um meine Familie zu versorgen. ..." (Verhandlungsschrift vom 04.12.2009, Seite 4).

Der Beschwerdeführer brachte beim Bundesasylamt nie vor, dass er körperlich krank sei. In der ersten niederschriftlichen Einvernahme wurde der Asylwerber zunächst nicht danach gefragt, es wurde nur eine Frage zu diesem Thema gestellt:

"... F: Sie legen auch ein Schreiben in russischer Sprache mit ihrem

Foto vom 26.04.1996 vor. Was besagt dieses?

A: Das ist ein ärztliches Schreiben, das besagt, dass ich berichtig bin PKWs, LKWs sowie Omibusse zu lenken. Ich hatte damals eine ärztliche Untersuchung und wurde für gesund befunden. ..." (erste niederschriftliche Einvernahme beim Bundesasylamt am 23.09.2005 Seite 2 bzw. erstinstanzlicher Verwaltungsakt, Seite 21).

Erst in der zweiten niederschriftlichen Einvernahme beim Bundesasylamt wurde der Beschwerdeführer konkret danach gefragt:

".... F: Wie geht es ihnen gesundheitlich?

A: Es ist alles in Ordnung.

F: Befinden sie sich in ärztlicher Behandlung oder sonst in Therapie.

A: Nein. Ich bin gesund. Ich war 1995 in Armenien in nervenärztlicher Behandlung, habe aber seither keine Probleme mehr mit meiner Gesundheit.

F: ..." (zweite niederschriftliche Einvernahme beim Bundesasylamt am 09.11.2006 Seite 1 bzw. erstinstanzlicher Verwaltungsakt, Seite 151).

Auch in der Beschwerde wurde nicht behauptet, dass der Beschwerdeführer krank sei.

Erstmals in der zweiten Beschwerdeverhandlung am 08.08.2007 gab der Beschwerdeführer (BW2) an, körperlich nicht gesund zu sein:

"... VL Sind Sie gesund?

BW1. Ja.

BW 2: Ich bin nicht gesund. Ich bringe eine Anamnese vom 03.08.2007 in Vorlage. Zusätzlich eine Bestätigung vom 12.07.2007, einen Gastroskopiebefund vom 12.07.2007, alle vom Landeskrankenhaus XXXX. BW 2: Ich bin nicht gesund. Ich bringe eine Anamnese vom 03.08.2007 in Vorlage. Zusätzlich eine Bestätigung vom 12.07.2007, einen Gastroskopiebefund vom 12.07.2007, alle vom Landeskrankenhaus römisch 40 .

Anmerkung: Kopien werden zum Akt genommen."

(Verhandlungsschrift vom 08.08.2007, Seite 3).

Der Beschwerdeführer hatte eine Anamnese und eine Bestätigung der psychiatrischen Ambulanz und erstmals bezüglich körperlicher Gebrechen einen Gastroskopiebefund in Vorlage gebracht.

In der dritten Beschwerdeverhandlung brachte der Beschwerdeführer (BW 2) erneut keine körperlichen Krankheiten vor:

"... VL: Fühlen Sie sich körperlich und geistig in der Lage an der

Verhandlung teilzunehmen?

BW 2: Ja.

VL: Sind Sie gesund?

BW 2: Seitdem ich mich jeden 2. Tag bei der Polizei melden und eine Unterschrift leisten muss, geht es mir seelisch sehr schlecht. Ich möchte aber natürlich aussagen und diese ganze Verhandlung hinter mich bringen. ..."

(Verhandlungsschrift vom 04.03.08.2008, Seite 8).

Deshalb wunderte es umso mehr, dass der Beschwerdeführer (BF1) in der vierten Beschwerdeverhandlung am 04.12.2009 einen Behindertenpass, ausgestellt am 12.01.2009, in Vorlage brachte:

"... R: Bitte nennen Sie heute alle Krankheiten.

BF1: Ich gelte als behindert und lege diesbezüglich ein Konvolut an Unterlagen vor.

Anmerkung: BF 1 legt Behindertenpass vor, welcher in Kopie zum Akt genommen wird.

Sämtliche Unterlagen zur Krankengeschichte des BF 1 werden kopiert und zum Akt genommen.

BF 1: Ich gelte als behindert.

R: Weshalb haben Sie den Behindertenpass bekommen?

BF 1: Weil ich psychische Probleme habe.

R: Aus einer Zusatzeintragung, welche Sie mir vorgelegt haben, geht hervor, dass Sie diesen bekommen haben, weil Sie Krankendiätverpflegung benötigen.

BF 1: Nein, das ist nicht so, ich haben nur psychische Probleme und esse keine Diät.

R: Stimmen Sie zu, dass ich beim Bundessozialamt eine Anfrage stelle, aus welchem Grund Sie den Pass bekommen haben?

BF 1: Ja, selbstverständlich,

R: Sind Sie damit einverstanden, dass ich Sie noch einmal zu Universitätsprofessor Dr. XXXX schicke, damit er ein neues, aktuelles Gutachten bezüglich Ihrer psychischen Verfassung erstellt, Sie haben heute neue Unterlagen vom 01.12.2009 in Vorlage gebracht. R: Sind Sie damit einverstanden, dass ich Sie noch einmal zu Universitätsprofessor Dr. römisch 40 schicke, damit er ein neues, aktuelles Gutachten bezüglich Ihrer psychischen Verfassung erstellt, Sie haben heute neue Unterlagen vom 01.12.2009 in Vorlage gebracht.

BF 1: Ja, ich bin einverstanden.

R: ..." (Verhandlungsschrift vom 04.12.2009, Seite 6).

Eine telefonische Anfrage eines Mitarbeiters des Asylgerichtshofes bei der ausstellenden Behörde, Bundessozialamt

Oberösterreich am 10.12.2009 ergab, dass folgende Behinderungen zur Ausstellung des Behindertenausweises führten: posttraumatische Belastungsstörung 70% und arterielle Hypertonie (Bluthochdruck) 20%. Der Beschwerdeführer hätte Befunde betreffend seiner psychischen Erkrankung aus den Jahren (Ende) 2008 und (Anfang) 2009 vorgelegt. Auf Grund der Befunde, diese seien begutachtet worden, sei dem Beschwerdeführer der Pass ausgestellt worden. Eine durch das Bundessozialamt separat durchgeführte bzw. veranlasste Untersuchung des psychischen Zustandes des Beschwerdeführers hätte nicht stattgefunden.

Dem Asylgerichtshof wurden weder vom Beschwerdeführer noch von seiner Rechtsanwältin bis dato Unterlagen vorgelegt, aus denen hervorgehen würde, dass der Beschwerdeführer an Bluthochdruck leiden würde. Die in der vierten Beschwerdeverhandlung vorgelegten ärztlichen Unterlagen bezogen sich ausschließlich auf die psychische Verfassung des Beschwerdeführers. Weder der Beschwerdeführer noch seine Rechtsanwältin haben je behauptet, dass der Beschwerdeführer an hohem Blutdruck leiden würde. Auch aus den Angaben des Bundessozialamtes Oberösterreich vom 10.12.2009 geht nicht hervor, dass der Beschwerdeführer bezüglich Bluthochdruck Befunde vorgelegt hat, eine persönliche Untersuchung ist nie erfolgt, weshalb arterielle Hypertonie (Bluthochdruck) im Asylverfahren nicht festgestellt werden konnte.

Die Feststellungen zum psychischen Gesundheitszustand des Beschwerdeführers (II.3.3) beruhen auf einem psychiatrisch-neurologischen Gutachten von Herrn Univ. Prof. XXXX, Facharzt für Psychiatrie und Neurologie, ÖÄK Diplom Psychosomatische Medizin, ÖÄK Diplom Psychotherapeutische Medizin, allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger, vom 07.11.2007 (Seiten 9 bis 11 des Gutachtens) und vom 16.01.2010 (Seiten 10 bis 11 des Gutachtens). Aufgrund der Qualifikation des Gutachters, der Aktualität und der Ausführlichkeit der psychiatrisch-neurologischen Gutachten wurden letztendlich nur dieses als umfassende Erkenntnisquelle zur psychischen Verfassung des Beschwerdeführers für gegenständliches Verfahren herangezogen und konnte der in der Beschwerdeverhandlung vom 04.12.2009 vorgelegte Behindertenpass, auf den Herr Univ. Prof. XXXX in seinem Gutachten vom 16.01.2010 Bedacht genommen hat, die Gutachten nicht in Frage stellen. Die Feststellungen zum psychischen Gesundheitszustand des Beschwerdeführers (römisch zwei.3.3) beruhen auf einem psychiatrisch-neurologischen Gutachten von Herrn Univ. Prof. römisch 40, Facharzt für Psychiatrie und Neurologie, ÖÄK Diplom Psychosomatische Medizin, ÖÄK Diplom Psychotherapeutische Medizin, allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger, vom 07.11.2007 (Seiten 9 bis 11 des Gutachtens) und vom 16.01.2010 (Seiten 10 bis 11 des Gutachtens). Aufgrund der Qualifikation des Gutachters, der Aktualität und der Ausführlichkeit der psychiatrisch-neurologischen Gutachten wurden letztendlich nur dieses als umfassende Erkenntnisquelle zur psychischen Verfassung des Beschwerdeführers für gegenständliches Verfahren herangezogen und konnte der in der Beschwerdeverhandlung vom 04.12.2009 vorgelegte Behindertenpass, auf den Herr Univ. Prof. römisch 40 in seinem Gutachten vom 16.01.2010 Bedacht genommen hat, die Gutachten nicht in Frage stellen.

II.4.4. Die Feststellungen, wonach der Beschwerdeführer illegal in das Bundesgebiet gereist ist und außer seinem Aufenthaltsrecht auf Grund seiner Stellung eines Asylantrages am 20.09.2005 keinen fremdenpolizeilichen Aufenthaltstitel für das Bundesgebiet hat, ergeben sich aus den Angaben des Beschwerdeführers und dem Verwaltungsakt. Die Feststellungen zum Asylverfahren der Angehörigen ergeben sich aus den Angaben des Beschwerdeführers und deren Verwaltungsakten. Die Feststellungen zu seiner Situation in Österreich ergeben sich ebenso aus den Angaben des Beschwerdeführers in den Verhandlungen. Dass der Beschwerdeführer verurteilt wurde, gab der Beschwerdeführer in der Verhandlung selbst an und ist aus dem im Akt einliegenden Urteil ersichtlich. römisch zwei.4.4. Die Feststellungen, wonach der Beschwerdeführer illegal in das Bundesgebiet gereist ist und außer seinem Aufenthaltsrecht auf Grund seiner Stellung eines Asylantrages am 20.09.2005 keinen fremdenpolizeilichen Aufenthaltstitel für das Bundesgebiet hat, ergeben sich aus den Angaben des Beschwerdeführers und dem Verwaltungsakt. Die Feststellungen zum Asylverfahren der Angehörigen ergeben sich aus den Angaben des Beschwerdeführers und deren Verwaltungsakten. Die Feststellungen zu seiner Situation in Österreich ergeben sich ebenso aus den Angaben des Beschwerdeführers in den Verhandlungen. Dass der Beschwerdeführer verurteilt wurde, gab der Beschwerdeführer in der Verhandlung selbst an und ist aus dem im Akt einliegenden Urteil ersichtlich.

"...R: Haben Sie einen fremdenrechtlichen Aufenthaltstitel (z.B. Visum) für das Bundesgebiet?

BF1: Nein.

R: Wurden Sie in Österreich jemals von einem Gericht verurteilt oder haben Sie von einer Verwaltungsbehörde eine Strafe erhalten?

BF1: Ja, aber seither gab es keine weiteren Vorfälle oder Verurteilungen.

Anmerkung: Siehe Verhandlungsschrift vom 04.03.2008, Seite 8f.

R: Wurde gegen Sie jemals in Österreich oder einem anderen EU-Staat ein Aufenthaltsverbot verhängt?

BF1: Nein.

VR: Wovon bestreiten Sie derzeit Ihren Lebensunterhalt?

BF1: Ich lebe von staatlicher Unterstützung.

VR: Sind sie von irgendjemandem in Österreich abhängig?

BF 1: Nein.

R: Welche Schul- und Berufsausbildung haben Sie?

BF1: Ich habe nach 10 Jahren Grundschule, den Beruf des Malers und Anstreichers ergriffen.

R: Haben Sie diesen Beruf dann auch ausgeübt?

BF 1: Den Beruf habe ich zwischendurch auch immer wieder ausgeübt.

R: Haben Sie Verwandte in Armenien?

BF1: Meine Tochter lebt in Armenien.

R: Haben Sie Verwandte in Österreich?

BF1: Meine Gattin, meinen erwachsenen Sohn und eine erwachsene Tochter, mit deren Ehegatten.

Anmerkung: Tochter: D7 405311-1/2009

R: Gehen Sie derzeit einer Arbeit nach?

BF1: Nein.

R: Besuchen Sie in Österreich Sprachkurse und/oder Fortbildungsveranstaltungen?

BF1: Nein.

R an D bitte nicht übersetzen.

R: Sind Sie Mitglied in einem Verein?

BF1 schweigt.

D: Der BF 1 gibt an, dass er die Frage nicht versteht.

R: Haben Sie Freunde in Österreich?

BF1: Freunde? Das ist was?

Anmerkung: BF1 spricht nur wenige Worte und versteht die R nicht.

R bittet D wieder zu übersetzen.

R: Sind Sie Mitglied in einem Verein?

BF 1: Nein.

R: Haben Sie Freunde in Österreich?

BF 1: Eine einzige Familie, es sind armenische Asylwerber, das sind unsere einzigen Freunde.

R: Wie verbringen Sie Ihre Tage?

BF1: Ich denke den ganzen Tag über meine Zukunft nach, ich hoffe auf eine positive Entscheidung.

R wiederholt die Frage.

BF 1: Ich will in Österreich arbeiten.

R: Ich habe Sie gefragt wie Sie Ihre Tage verbringen.

BF 1: Ich schaue fern, ich gehe spazieren und manchmal einkaufen. ..." (Verhandlungsschrift vom 04.12.2009, Seiten 4 bis 6).

II.4.5. Die Feststellungen zur aktuellen Lage im Herkunftsstaat des Beschwerdeführers (II.3.3.) beruhen auf dem in der Beschwerdeverhandlung vom 04.12.2009 zitierten Dokumentationsmaterial (Verhandlungsschrift vom 04.12.2009, Seiten 14 und 15); römisch zwei.4.5. Die Feststellungen zur aktuellen Lage im Herkunftsstaat des Beschwerdeführers (römisch zwei.3.3.) beruhen auf dem in der Beschwerdeverhandlung vom 04.12.2009 zitierten Dokumentationsmaterial (Verhandlungsschrift vom 04.12.2009, Seiten 14 und 15);

¿ Stellungnahme von Frau Dr. XXXX für den UBAS vom 07.05.2003 ¿ Stellungnahme von Frau Dr. römisch 40 für den UBAS vom 07.05.2003

¿ Anfragenbeantwortung a-4789 (Accord vom 03.03.2006)

¿ Staatsbürgerschaftsgesetzes der Republik Armenien vom 06.11.2005, in der Fassung vom 26.02.2007 Nr. 75-N

¿ Wehrpflicht in der Republik Armenien (TansKaukasus-Institut, Stand 25.10.2007)

¿ Bericht zur Fact Finding Mission Armenien Georgien Aserbaidshan (Bundesasylamt 01.11.2007)

¿ Anfragenbeantwortung für die Staatendokumentation des Bundesasylamtes, Zahl a-5791 (Accord vom 29.11.2007)

¿ The Functioning of Democratic Institutions in Armenia (Council of Europe, Parliamentary Assembly, Doc. 11579, 15.2.2008)

¿ Favorit Sarkisian gewann Präsidentenwahl in Armenien- FM (APA0040 5 AA 0265 vom 20.02.2008)

¿ Armenia Country Report on Human Rights 2007 (U.S. Department of State, March 11. 2008)

¿ APA vom 13.3.2008: "Berg Karabach: Armenien signalisiert Aserbaidshan Dialogbereitschaft"

¿ Special Mission to Armenia, Council of Europe Commissioner for Human Rights Thomas Hamarberg (20.3.2008)

¿ Armenia: Picking up the Pieces (International Crisis Group 08.04.2008)

¿ Accord Anfragenbeantwortung a 6099 (ACC-ARM 6099) vom 07.05.2008

¿ Berichte über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Armenien (Auswärtiges Amt der Bundesrepublik Deutschland vom 18.06.2008)

¿ Dr. XXXX, Anfragebeantwortung an den AsylGH vom 25.7.2008 Az. ¿ Dr. römisch 40 , Anfragebeantwortung an den AsylGH vom 25.7.2008 Az.:

252.129/0-IX/49/04

¿ Expert Opinion von Dr. XXXX (Asylgerichtshofsanfrage) vom 23.10.2008 ¿ Expert Opinion von Dr. römisch 40 (Asylgerichtshofsanfrage) vom 23.10.2008

¿ Country Sheet Armenia, Country of Return Information Project, February 2009

¿ Background Note: Armenia U.S. Department of State February 2009

¿ 2008 Human Rights Report: Armenia 2008 Country Reports on Human Rights Practices, U.S. Department of State, February 25, 2009

¿ Turkey and Armenia: Opening Minds, Opening Borders, International Crisis Group, Europe Report N°199 - 14 April 2009

¿ Türkei/Armenien/Geschichte Türkei und Armenien vereinbaren Versöhnungsprozess APA0004 5 AA 0346 vom 23.04.2009

¿ Expert Opinion von Dr. XXXX (Asylgerichtshofsanfrage vom 29.01.2009) vom 23.04.2009 ¿ Expert Opinion von Dr. römisch 40 (Asylgerichtshofsanfrage vom 29.01.2009) vom 23.04.2009

¿ Aserbaidshan/Armenien/Konflikte Neue Friedenshoffnung für Berg-Karabach APA0652 5 AA 0325 vom 07.Mai 2009

¿ OSZE begrüßt Bemühungen zu Bekämpfung des Menschenhandels in Armenien, APA APA0405 5 AA 0200 vom 08.Mai

2009

¿ OSZE-Vorsitzende: Armenien soll demokratische Reformen weiterführen, APA0303 5 AA 0234 vom 03. Juli 2009

¿ Freedom in the World - Armenien (2009), Freedom House (www.freedomhouse.org/inc/content/pubs/fiw/inc_country_detail.cfm?year=200...

Zugriff: 06.08.2009)

¿ Berichte über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Armenien (Stand: August 2009, Auswärtiges Amt der Bundesrepublik Deutschland vom 11.08.2009)

¿ Türkei und Armenien Ende der Feindseligkeiten (www.sueddeutsche.de/politik/591/486011/text/print.html vom 31.08.2009, Zugriff 01.09.2009)

¿ Nagorno-Karabakh: Getting to a Breakthrough (International Crisis Group, 07.10.2009)

¿ Annäherung zwischen Türkei und Armenien kommt voran (APA0057 5 AA 0605 vom 08.10.2009)

¿ Türkei und Armenien wollen Friedenskurs besiegeln (APA0233 5 AA 0303 vom 09.10.2009)

¿ Armenien und Türkei schlossen historisches Abkommen (AOA0282 5 AA 0561 vom 10.10.2009)

¿ Schweiz bestätigt Unterzeichnung von Armenien/Türkei-Abkommen (APA0006 5 AA 0354 vom 10.10.2009)

¿ Türkei und Armenien streben Normalisierung der Beziehungen an (Länderbericht Konrad Adenauer Stiftung vom 11.10.2009)

¿ Vermittler sehen Fortschritt bei Berg-Karabach-Konflikt (APA0350 5 AA 0247 vom 22.11.2009)

¿ Armenia International Religious Freedom Report 2009 (Bureau of Democracy, human Rights, and Labor, U.S. Department of State, October 26 2009)

Die Parteien des Beschwerdeverfahrens haben keinen Einwand gegen die Heranziehung der ihnen in der Verhandlung vor der zur Entscheidung berufenen Richterin des Asylgerichtshofes zur Kenntnis gebrachten Informationsquellen erhoben. Die herangezogenen Berichte und Informationsquellen stammen größtenteils von staatlichen Institutionen oder diesen nahestehenden Einrichtungen und es gibt keine Anhaltspunkte dafür, Zweifel an deren Objektivität und Unparteilichkeit aufkommen zu lassen. Die inhaltlich übereinstimmenden Länderberichte befassen sich mit der aktuellen Lage in Armenien.

II.5. Gemäß § 3 Abs. 1 1. Satz AsylG 1997 begehren Fremde, die in Österreich Schutz vor Verfolgung (Art. 1 Abschnitt A Z 2 der Genfer Flüchtlingskonvention) suchen, mit einem Asylantrag die Gewährung von Asyl.römisch zwei.5. Gemäß Paragraph 3, Absatz eins, 1. Satz AsylG 1997 begehren Fremde, die in Österreich Schutz vor Verfolgung (Artikel eins, Abschnitt A Ziffer 2, der Genfer Flüchtlingskonvention) suchen, mit einem Asylantrag die Gewährung von Asyl.

Art. 1 Abschnitt A Z 2 der Genfer Flüchtlingskonvention definiert, dass als Flüchtling im Sinne dieses Abkommens anzusehen ist, wer sich infolge von vor dem 01. Jänner 1951 eingetretenen Ereignissen aus wohlbegründeter Furcht, aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der politischen Gesinnung verfolgt zu werden, außerhalb seines Heimatlandes befindet und nicht in der Lage oder im Hinblick auf diese Furcht nicht gewillt ist, sich des Schutzes dieses Landes zu bedienen; oder wer staatenlos ist, sich infolge obiger Umstände außerhalb des Landes seines gewöhnlichen Aufenthaltes befindet und nicht in der Lage oder im Hinblick auf diese Furcht nicht gewillt ist, in dieses Land zurückzukehren. Artikel eins, Abschnitt A Ziffer 2, der Genfer Flüchtlingskonvention definiert, dass als Flüchtling im Sinne dieses Abkommens anzusehen ist, wer sich infolge von vor dem 01. Jänner 1951 eingetretenen Ereignissen aus wohlbegründeter Furcht, aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der politischen Gesinnung verfolgt zu werden, außerhalb seines Heimatlandes befindet und nicht in der Lage oder im Hinblick auf diese Furcht nicht gewillt ist, sich des Schutzes dieses Landes zu bedienen; oder wer staatenlos ist, sich infolge obiger Umstände außerhalb des Landes seines gewöhnlichen Aufenthaltes befindet und nicht in der Lage oder im Hinblick auf diese Furcht nicht gewillt ist, in dieses Land zurückzukehren.

Gemäß § 7 AsylG 1997 hat die Behörde Beschwerdeführern auf Antrag mit Bescheid Asyl zu gewähren, wenn glaubhaft ist, dass ihnen im Herkunftsstaat Verfolgung droht. Gemäß Paragraph 7, AsylG 1997 hat die Behörde Beschwerdeführern auf Antrag mit Bescheid Asyl zu gewähren, wenn glaubhaft ist, dass ihnen im Herkunftsstaat Verfolgung

(Art. 1 Abschnitt A Z 2 der Genfer Flüchtlingskonvention) droht und keiner der in Artikel eins, Abschnitt A Ziffer 2, der Genfer Flüchtlingskonvention) droht und keiner der in

Art. 1 Abschnitt C oder F der Genfer Flüchtlingskonvention genannten Endigungs- oder Ausschlussgründe vorliegt. Artikel eins, Abschnitt C oder F der Genfer Flüchtlingskonvention genannten Endigungs- oder Ausschlussgründe vorliegt.

Zentraler Aspekt der dem § 7 AsylG 1997 zugrundeliegenden, in Zentraler Aspekt der dem Paragraph 7, AsylG 1997 zugrundeliegenden, in

Art. 1 Abschnitt A Z 2 GFK definierten Verfolgung im Herkunftsstaat ist die wohlbegründete Furcht vor Verfolgung. Eine Furcht kann nur dann wohlbegründet sein, wenn sie im Licht der speziellen Situation des Beschwerdeführers unter Berücksichtigung der Verhältnisse im Verfolgerstaat objektiv nachvollziehbar ist. Es kommt nicht darauf an, ob sich eine bestimmte Person in einer konkreten Situation tatsächlich fürchtet, sondern ob sich eine mit Vernunft begabte Person in dieser Situation aus Konventionsgründen fürchten würde. Unter Verfolgung ist ein ungerechtfertigter Eingriff von erheblicher Intensität in die zu schützende Sphäre des Einzelnen zu verstehen. Erhebliche Intensität liegt vor, wenn der Eingriff geeignet ist, die Unzumutbarkeit der Inanspruchnahme des Schutzes des Heimatstaates zu begründen. Die Verfolgungsgefahr steht mit der wohlbegründeten Furcht in engstem Zusammenhang und ist Bezugspunkt der wohlbegründeten Furcht. Eine Verfolgungsgefahr ist dann anzunehmen, wenn eine Verfolgung mit einer maßgeblichen Wahrscheinlichkeit droht, die entfernte Möglichkeit einer Verfolgung genügt nicht (VwGH 21.12.2000, 2000/01/0131; VwGH 19.04.2001, 99/20/0273). Artikel eins, Abschnitt A Ziffer 2, GFK definierten Verfolgung im Herkunftsstaat ist die wohlbegründete Furcht vor Verfolgung. Eine Furcht kann nur dann wohlbegründet sein, wenn sie im Licht der speziellen Situation des Beschwerdeführers unter Berücksichtigung der Verhältnisse im Verfolgerstaat objektiv nachvollziehbar ist. Es kommt nicht darauf an, ob sich eine bestimmte Person in einer konkreten Situation tatsächlich fürchtet, sondern ob sich eine mit Vernunft begabte Person in dieser Situation aus Konventionsgründen fürchten würde. Unter Verfolgung ist ein ungerechtfertigter Eingriff von erheblicher Intensität in die zu schützende Sphäre des Einzelnen zu verstehen. Erhebliche Intensität liegt vor, wenn der Eingriff geeignet ist, die Unzumutbarkeit der Inanspruchnahme des Schutzes des Heimatstaates zu begründen. Die Verfolgungsgefahr steht mit der wohlbegründeten Furcht in engstem Zusammenhang und ist Bezugspunkt der wohlbegründeten Furcht. Eine Verfolgungsgefahr ist dann anzunehmen, wenn eine Verfolgung mit einer maßgeblichen Wahrscheinlichkeit droht, die entfernte Möglichkeit einer Verfolgung genügt nicht (VwGH 21.12.2000, 2000/01/0131; VwGH 19.04.2001, 99/20/0273).

Relevant kann darüber hinaus nur eine aktuelle Verfolgungsgefahr sein; sie muss bei Bescheiderlassung vorliegen, auf diesen Zeitpunkt hat die der Asylentscheidung immanente Prognose abzustellen, ob der Beschwerdeführer mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung aus den in Art. 1 Abschnitt A Z 2 Genfer Flüchtlingskonvention genannten Gründen zu befürchten habe (VwGH 19.10.2000, 98/20/0233). Relevant kann darüber hinaus nur eine aktuelle Verfolgungsgefahr sein; sie muss bei Bescheiderlassung vorliegen, auf diesen Zeitpunkt hat die der Asylentscheidung immanente Prognose abzustellen, ob der Beschwerdeführer mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung aus den in Artikel eins, Abschnitt A Ziffer 2, Genfer Flüchtlingskonvention genannten Gründen zu befürchten habe (VwGH 19.10.2000, 98/20/0233).

Die Angaben des Beschwerdeführers zu den Gründen, weshalb er Armenien verlassen haben soll, waren unglaubwürdig. Da der Beschwerdeführer weder glaubhaft machen konnte, noch aufgrund des Ermittlungsverfahrens hervorgekommen wäre, dass ihm asylrelevante Verfolgung im Sinne des § 7 AsylG 1997 droht war die Beschwerde gegen Spruchpunkt I. des Bescheides des Bundesasylamtes abzuweisen. Die Angaben des Beschwerdeführers zu den Gründen, weshalb er Armenien verlassen haben soll, waren unglaubwürdig. Da der Beschwerdeführer weder glaubhaft machen konnte, noch aufgrund des Ermittlungsverfahrens hervorgekommen wäre, dass ihm asylrelevante Verfolgung im Sinne des Paragraph 7, AsylG 1997 droht war die Beschwerde gegen Spruchpunkt römisch eins. des Bescheides des Bundesasylamtes abzuweisen.

II.6.1. Gemäß Art. 5 § 1 des Fremdenrechtspaketes, BGBl. I Nr. 100/2005, ist das Fremdengesetz mit Ablauf des 31. Dezember 2005 außer Kraft getreten. römisch zwei. 6.1. Gemäß Artikel 5, Paragraph eins, des Fremdenrechtspaketes,

Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 100 aus 2005,, ist das Fremdengesetz mit Ablauf des 31. Dezember 2005 außer Kraft getreten.

Am 1. Jänner 2006 ist gemäß § 126 Abs. 1 Bundesgesetz über die Ausübung der Fremdenpolizei, die Ausstellung von Dokumenten für Fremde und die Erteilung von Einreisetitel (Fremdenpolizeigesetz 2005 - FPG), Art. 3 Fremdenrechtspaket 2005, BGBl. I Nr. 100/2005, das FPG in Kraft getreten. Am 1. Jänner 2006 ist gemäß Paragraph 126, Absatz eins, Bundesgesetz über die Ausübung der Fremdenpolizei, die Ausstellung von Dokumenten für Fremde und die Erteilung von Einreisetitel (Fremdenpolizeigesetz 2005 - FPG), Artikel 3, Fremdenrechtspaket 2005, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 100 aus 2005,, das FPG in Kraft getreten.

Gemäß § 124 Abs. 2 FPG treten, soweit in anderen Bundesgesetzen auf Bestimmungen des Fremdengesetzes 1997 verwiesen wird, die entsprechenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes an deren Stelle. Gemäß Paragraph 124, Absatz 2, FPG treten, soweit in anderen Bundesgesetzen auf Bestimmungen des Fremdengesetzes 1997 verwiesen wird, die entsprechenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes an deren Stelle.

Ist ein Asylantrag abzuweisen, so hat die Behörde gemäß § 8 Abs. 1 AsylG 1997, in der Fassung BGBl. I Nr. 101/2003, von Amts wegen bescheidmäßig festzustellen, ob die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung der Fremden in den Herkunftsstaat zulässig ist (vormals § 57 FrG 1997, nunmehr § 50 FPG); diese Entscheidung ist mit der Abweisung des Asylantrages zu verbinden. Ist ein Asylantrag abzuweisen, so hat die Behörde gemäß Paragraph 8, Absatz eins, AsylG 1997, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 101 aus 2003,, von Amts wegen bescheidmäßig festzustellen, ob die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung der Fremden in den Herkunftsstaat zulässig ist (vormals Paragraph 57, FrG 1997, nunmehr Paragraph 50, FPG); diese Entscheidung ist mit der Abweisung des Asylantrages zu verbinden.

II.6.2. Gemäß § 50 Abs. 2 FPG ist die Zurückweisung oder Zurückschiebung Fremder in einen Staat oder die Hinderung an der Einreise aus einem Staat unzulässig, wenn stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass dort ihr Leben oder ihre Freiheit aus Gründen ihrer Rasse, ihrer Religion, ihrer Nationalität, ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder ihrer politischen Ansichten bedroht wäre (Art. 33 Z 1 der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955, in der Fassung des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 78/1974), es sei denn, es bestehe eine innerstaatliche Fluchtalternative (§ 11 AsylG 2005).

römisch zwei.6.2. Gemäß Paragraph 50, Absatz 2, FPG ist die Zurückweisung oder Zurückschiebung Fremder in einen Staat oder die Hinderung an der Einreise aus einem Staat unzulässig, wenn stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass dort ihr Leben oder ihre Freiheit aus Gründen ihrer Rasse, ihrer Religion, ihrer Nationalität, ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder ihrer politischen Ansichten bedroht wäre (Artikel 33, Ziffer eins, der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, Bundesgesetzblatt Nr. 55 aus 1955,, in der Fassung des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, Bundesgesetzblatt Nr. 78 aus 1974,,), es sei denn, es bestehe eine innerstaatliche Fluchtalternative (Paragraph 11, AsylG 2005).

Der Fremde hat das Bestehen einer aktuellen, also im Fall seiner Abschiebung in den von seinem Antrag erfassten Staat dort gegebenen, durch staatliche Stellen zumindest gebilligten oder infolge nicht ausreichenden Funktionierens der Staatsgewalt nicht abwendbaren Bedrohung im Sinn des § 57 Abs. 1 und/oder Abs. 2 FrG 1997 glaubhaft zu machen, wobei diese aktuelle Bedrohungssituation mittels konkreter, die Person des Fremden betreffender, durch entsprechende Bescheinigungsmittel untermauerter Angaben darzutun ist (VwGH 02.08.2000, 98/21/0461; VwGH 25.01.2001, 2001/20/0011).

Der Fremde hat das Bestehen einer aktuellen, also im Fall seiner Abschiebung in den von seinem Antrag erfassten Staat dort gegebenen, durch staatliche Stellen zumindest gebilligten oder infolge nicht ausreichenden Funktionierens der Staatsgewalt nicht abwendbaren Bedrohung im Sinn des Paragraph 57, Absatz eins, und/oder Absatz 2, FrG 1997 glaubhaft zu machen, wobei diese aktuelle Bedrohungssituation mittels konkreter, die Person des Fremden betreffender, durch entsprechende Bescheinigungsmittel untermauerter Angaben darzutun ist (VwGH 02.08.2000, 98/21/0461; VwGH 25.01.2001, 2001/20/0011).

Wie bereits bezüglich der Abweisung des Asylantrages ausgeführt war das Vorbringen des Beschwerdeführers zu seinen Ausreisegründen unglaubwürdig (II.5.) und es bestehen keine stichhaltigen Gründe für die Annahme, dass das Leben oder die Freiheit des Beschwerdeführers aus Gründen seiner Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder politischen Ansichten bedroht wäre, weshalb kein Fall des § 50 Abs. 2 FPG vorliegt. Wie bereits bezüglich der Abweisung des Asylantrages ausgeführt war das Vorbringen des Beschwerdeführers

zu seinen Ausreisegründen unglaubwürdig (römisch zwei.5.) und es bestehen keine stichhaltigen Gründe für die Annahme, dass das Leben oder die Freiheit des Beschwerdeführers aus Gründen seiner Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder politischen Ansichten bedroht wäre, weshalb kein Fall des Paragraph 50, Absatz 2, FPG vorliegt.

II.6.3. Gemäß § 50 Abs. 1 FPG ist die Zurückweisung, die Hinderung an der Einreise, Zurückschiebung oder Abschiebung Fremder in einen Staat unzulässig, wenn dadurch Art. 2 oder 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, oder das Protokoll Nr. 6 oder Nr. 13 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Abschaffung der Todesstrafe verletzt würde oder für sie als Zivilperson eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes verbunden wäre. römisch zwei.6.3. Gemäß Paragraph 50, Absatz eins, FPG ist die Zurückweisung, die Hinderung an der Einreise, Zurückschiebung oder Abschiebung Fremder in einen Staat unzulässig, wenn dadurch Artikel 2, oder 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), Bundesgesetzblatt Nr. 210 aus 1958,, oder das Protokoll Nr. 6 oder Nr. 13 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Abschaffung der Todesstrafe verletzt würde oder für sie als Zivilperson eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes verbunden wäre.

Gemäß Art. 2 EMRK wird das Recht jedes Menschen auf das Leben gesetzlich geschützt. Gemäß Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden. Gemäß Artikel 2, EMRK wird das Recht jedes Menschen auf das Leben gesetzlich geschützt. Gemäß Artikel 3, EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

Die bloße Möglichkeit einer dem Art. 3 MRK widersprechenden Behandlung in jenem Staat, in den ein Fremder abgeschoben wird, genügt nicht, um die Abschiebung des Fremden in diesen Staat unter dem Gesichtspunkt des § 57 FrG 1997 als unzulässig erscheinen zu lassen; vielmehr müssen konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass gerade der Betroffene einer derartigen Gefahr ausgesetzt sein würde (VwGH 27.02.1997, 98/21/0427). Die bloße Möglichkeit einer dem Artikel 3, MRK widersprechenden Behandlung in jenem Staat, in den ein Fremder abgeschoben wird, genügt nicht, um die Abschiebung des Fremden in diesen Staat unter dem Gesichtspunkt des Paragraph 57, FrG 1997 als unzulässig erscheinen zu lassen; vielmehr müssen konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass gerade der Betroffene einer derartigen Gefahr ausgesetzt sein würde (VwGH 27.02.1997, 98/21/0427).

Vor dem Hintergrund der in der mündlichen Verhandlung genannten Erkenntnisquellen und den darauf basierenden Feststellungen finden sich weder Anhaltspunkte dafür, dass der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr in seinen Herkunftsstaat mit der in diesem Zusammenhang maßgeblichen Wahrscheinlichkeit einer Gefährdungssituation im Sinne des § 50 Abs. 1 FPG ausgesetzt sein würde, noch dass "außergewöhnliche Umstände", der Rückkehr des Beschwerdeführers nach Armenien entgegenstünden. Es lässt sich nicht ersehen, dass es dem Beschwerdeführer in Armenien an der notdürftigsten Lebensgrundlage fehlen würde. Vor dem Hintergrund der in der mündlichen Verhandlung genannten Erkenntnisquellen und den darauf basierenden Feststellungen finden sich weder Anhaltspunkte dafür, dass der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr in seinen Herkunftsstaat mit der in diesem Zusammenhang maßgeblichen Wahrscheinlichkeit einer Gefährdungssituation im Sinne des Paragraph 50, Absatz eins, FPG ausgesetzt sein würde, noch dass "außergewöhnliche Umstände", der Rückkehr des Beschwerdeführers nach Armenien entgegenstünden. Es lässt sich nicht ersehen, dass es dem Beschwerdeführer in Armenien an der notdürftigsten Lebensgrundlage fehlen würde.

Weder aus den Angaben des Beschwerdeführers noch aus den Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens ist im konkreten Fall ersichtlich, dass jene gemäß der Judikatur des EGMR geforderte Exzeptionalität der Umstände vorliegen würde, um die Außerlanderschaffung eines Fremden im Hinblick auf außerhalb staatlicher Verantwortlichkeit liegende Gegebenheiten im Zielstaat in Widerspruch zu Art. 3 EMRK erscheinen zu lassen (VwGH 21.08.2001, 2000/01/0443). Weder aus den Angaben des Beschwerdeführers noch aus den Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens ist im konkreten Fall ersichtlich, dass jene gemäß der Judikatur des EGMR geforderte Exzeptionalität der Umstände vorliegen würde, um die Außerlanderschaffung eines Fremden im Hinblick auf außerhalb staatlicher Verantwortlichkeit liegende Gegebenheiten im Zielstaat in Widerspruch zu Artikel 3, EMRK erscheinen zu lassen (VwGH 21.08.2001, 2000/01/0443).

Im zitierten Erkenntnis des VfGH vom 21.08.2001 wird die maßgebliche Judikatur des EGMR dargestellt. Vor dem Hintergrund dieser Judikatur kommt es unter dem hier interessierenden Aspekt darauf an, ob die Abschiebung die betreffende Person in eine "unmenschliche Lage" versetzen würde.

Das Vorbringen des Beschwerdeführers bezüglich der Ausreisegründe war unglaubwürdig. Es ist somit nicht glaubhaft, dass der Beschwerdeführer in seinem Herkunftsstaat Angst vor Verfolgung haben muss. Der Beschwerdeführer hat eine zehnjährige Schulbildung und danach den Beruf des Malers und Anstreichers ergriffen. In der niederschriftlichen Einvernahme beim Bundesasylamt am 09.11.2006 gab der Beschwerdeführer unter anderem an:

"... F: Wovon haben sie ihren Lebensunterhalt bestritten?

A: Ich besitze in Armenien ein Haus und ein Grundstück, ich habe dort Schweine gezüchtet und Landwirtschaft betrieben und konnte davon gut leben. Ich habe das alles zurückgelassen, die Tiere verkauft und bin hierher gekommen - das Haus und das Grundstück in Armenien befindet sich noch in meinem Besitz. Ich könnte dorthin jederzeit zurück.

F: Welche Verwandte leben in ihrer Heimat?

A: Meine Eltern sind verstorben, väterlicherseits habe ich einen Verwandten, d.h. Onkel XXXX, er lebt in einem Dorf in der Nähe von A: Meine Eltern sind verstorben, väterlicherseits habe ich einen Verwandten, d.h. Onkel römisch 40 , er lebt in einem Dorf in der Nähe von

XXXX.römisch 40 .

[...]

F: Was hat der Schlepper von Kiew bis nach Österreich verlangt.

A: 10.000 Dollar. Danach gefragt, gebe ich an, ich habe gearbeitet und gespart, ich hatte eine eigene Landwirtschaft, Obstbau, Viehwirtschaft und Landwirtschaft." (erstinstanzlicher Verwaltungsakt, Seite 153 und 155).

Der Beschwerdeführer war auch schon vor seiner Ausreise in der Lage, den Lebensunterhalt für sich und seine Familie zu bestreiten und ist daher davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer, der in Armenien ein Haus samt Grundstück besitzt, auch in Zukunft in der Lage sein wird, den unbedingt notwendigen Unterhalt kraft eigener Arbeit zu bestreiten. Dazu kommt auch noch der Umstand, dass der Beschwerdeführer auf die Unterstützung seines volljährigen Sohnes, einem jungen Mann im arbeitsfähigen Alter dessen Beschwerdeverfahren zeit- und inhaltsgleich mit gegenständlichem Verfahren entschieden wird, bauen kann. Der Beschwerdeführer ist ein Mann im arbeitsfähigen Alter und hat viel Berufserfahrung. Selbst wenn die wirtschaftliche Lage in Armenien schlechter ist als jene in Österreich wäre es dem Beschwerdeführer wieder zumutbar durch eine notfalls auch weniger attraktive Arbeit den unbedingt notwendigen Lebensunterhalt zu bestreiten. Zu den regelmäßig zumutbaren Arbeiten gehören auch Tätigkeiten, für die es keine oder wenig Nachfrage auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt gibt, die nicht überkommenen Berufsbildern entsprechen, etwa weil sie keinerlei besondere Fähigkeiten erfordern und die nur zeitweise, etwa zur Deckung eines kurzfristigen Bedarfs ausgeübt werden können. Dass der Beschwerdeführer Hunger leiden müsste, hat sich im Verfahren nicht ergeben. Er wird bei Rückkehr auf die Unterstützung seiner Verwandten, die nach wie vor in Armenien leben, zählen können. Es ist somit nicht davon auszugehen, dass dem Beschwerdeführer im Fall seiner Rückkehr nach Armenien eine extrem schlechte wirtschaftliche Lage und "außergewöhnliche Umstände" wie etwa Hungertod, unzureichende medizinische Versorgung, eine massive Beeinträchtigung der Gesundheit oder gar der Verlust des Lebens drohen würden.

Der VfGH hat in einer Entscheidung vom 06.03.2008, ZahlB 2400/07-9, die Judikatur des EGMR zur Frage der Vereinbarkeit der Abschiebung Kranker in einen anderen Staat mit

Art. 3 EMRK zitiert und unter anderem sehr kurz zusammengefasst ausgeführt, dass der EGMR die unmenschliche Behandlung im Fall D. v. the United Kingdom (EGMR 02.05.1997, Appl. 30.240/96, newsletter 1997, 93), es ging um die Abschiebung eines an Aids im Endstadium erkrankten Staatsangehörigen von St. Kitts/Karibik, nicht bloß in der Krankheit des Beschwerdeführers, sondern in den besonderen Umständen, mit denen der Beschwerdeführer im Fall der Abschiebung konfrontiert wäre, nämlich im Risiko eines Todes unter qualvollen Umständen, sah. Im Fall Bensaid (EGMR 06.02.2001, Appl. 44.599/98, newsletter 2001,96), einer an Schizophrenie erkrankten Person, sag der EGMR in der Abschiebung nach Algerien keine Verletzung in Art. 3 EMRK. Er bestätigte zwar die Ernsthaftigkeit des

Krankheitszustandes, erklärte jedoch, dass die Möglichkeit einer Behandlung in Algerien grundsätzlich gegeben sei. Die Tatsache, dass die Umstände der Behandlung in Algerien weniger günstig seien, als im Vereinigten Königreich, sei im Hinblick auf Art. 3 EMRK nicht entscheidend. Ebenso wenig erkannte der EGMR im Fall Ndangoya (EGMR 22.06.2004, Appl. 17.868/03) eine Verletzung in Art. 3 EMRK durch die Abschiebung einer mit HIV infizierten, noch nicht an Aids erkrankten Person. Der EGMR stellte fest, dass AIDS ohne Behandlung in etwa ein bis zwei Jahren ausbrechen dürfte, dass aber eine medizinische Behandlung im Herkunftsstaat (Tanzania) möglich sei. Dem Fall Salkic and others (EGMR 29.06.2004, Appl. 7702/04) lag ein Sachverhalt zu Grund, nach dem den Eltern nach ihrer Einreise in Schweden im Jahr 2002 ein posttraumatisches Belastungssyndrom diagnostiziert wurde und ein Gutachten dem 14 Jahre alten Sohn und der acht Jahre alten Tochter ein sehr schweres Trauma attestierte. Der EGMR sah in der Abschiebung der Familie unter Verweis auf den o. a. Fall D. v. the United Kingdom keine Verletzung in Art. 3 EMRK. Auch im Fall Ovdienko (EGMR 31.05.2005, Appl. 1383/04) lag nach der Entscheidung des EGMR keine Verletzung von Art. 3 EMRK durch die Zurückschiebung einer an einem posttraumatischen Stresssyndrom und an Depression leidender Person vor. Diese hatte sich seit 2002 in psychiatrischer Behandlung befunden und wurde teilweise in einer geschlossenen psychiatrischen Krankenanstalt behandelt. Der EGMR begründete seine Entscheidung neuerlich damit, dass der Beschwerdeführer nicht an einer unheilbaren Krankheit im Endstadium leide und verwies auf seine Entscheidung im Fall D. v. the United Kingdom. Auch im Fall Hukic (EGMR 29.09.2005, Appl. 17.416/05) sah der EGMR die Abschiebung einer am Down-Syndrom leidenden Person nicht als Verletzung von Art. 3 EMRK. Er führte aus, dass es in Bosnien-Herzegowina Behandlungsmöglichkeiten gebe. Selbst wenn diese nicht den Standard wie in Schweden aufwiesen, nicht so leicht zu erhalten und kostenintensiver seien, würde eine Abschiebung nur bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände zu einer Verletzung des Art. 3 EMRK führen. Im Fall Ayegh (EGMR 07.11.2006, Appl. 4701/05) drohte einem Beschwerdeführer, dem in zwei Gutachten eine schwere Traumatisierung, Depression, Angstzustände und die Gefahr, Selbstmord zu begehen, attestiert wurden, die Abschiebung in den Iran. Der EGMR begründete seine Entscheidung, die Beschwerde für unzulässig zu erklären, damit, dass schlechte Behandlungsmöglichkeiten im Iran kein Abschiebehindernis seien und dass auch die Selbstmorddrohung für den Fall der Ausweisung den Staat nicht daran hindere, die Abschiebung zu vollziehen, vorausgesetzt, dass konkrete Maßnahmen zur Verhinderung des angedrohten Selbstmordes vom Staat ergriffen werden. Die Abschiebung der Beschwerdeführer nach Russland im Fall Goncharova & Alekseytsev (EGMR 03.05.2007, Appl. 31.246/06) erkannte der EGMR nicht als Verletzung in Art. 3 EMRK, obwohl der Zeitbeschwerdeführer schwer psychisch krank war, bereits zwei Selbstmordversuche hinter sich und gedroht hatte, sich im Fall der Abschiebung umzubringen. Der EGMR begründete seine Entscheidung erneut unter Zitierung der Entscheidung D. v. United Kingdom - damit, dass nur bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände Art. 3 EMRK verletzt sein könnte. Der Zweitbeschwerdeführer sei jedoch nicht in einer geschlossenen Anstalt gewesen und habe auch nicht ständigen Kontakt mit einem Psychiater gehabt. Auch die Drohung im Falle der Abschiebung Selbstmord zu begehen, hindere den Vertragsstaat nicht daran, die Abschiebung zu veranlassen. Der VfGH führt dazu aus: " ... Zusammenfassend ergibt sich aus den erwähnten Entscheidungen, dass im Allgemeinen kein Fremder ein Recht hat, in einem fremden Aufenthaltsstaat zu verbleiben, bloß um dort medizinisch behandelt zu werden, und zwar selbst dann nicht, wenn er an einer schweren Krankheit leidet oder selbstmordgefährdet ist. Dass die Behandlung im Zielland nicht gleichwertig, schwer zugänglich oder kostenintensiver ist, ist unerheblich, solange es grundsätzlich Behandlungsmöglichkeiten im Zielland bzw. in einem bestimmten Teil des Zielstaates gibt (vgl. Pkt. 2.3 Fall Ndangoya). Nur bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände führt die Abschiebung zu einer Verletzung in Art. 3 EMRK. Solche liegen etwas vor, wenn ein lebensbedrohlich Erkrankter durch die Abschiebung einem realen Risiko ausgesetzt würde unter qualvollen Umständen zu sterben (Fall D. v. the United Kingdom). ..." (VfGH 06.03.2008, B 2400/07-9). Artikel 3, EMRK zitiert und unter anderem sehr kurz zusammengefasst ausgeführt, dass der EGMR die unmenschliche Behandlung im Fall D. v. the United Kingdom (EGMR 02.05.1997, Appl. 30.240/96, newsletter 1997, 93), es ging um die Abschiebung eines an Aids im Endstadium erkrankten Staatsangehörigen von St. Kitts/Karibik, nicht bloß in der Krankheit des Beschwerdeführers, sondern in den besonderen Umständen, mit denen der Beschwerdeführer im Fall der Abschiebung konfrontiert wäre, nämlich im Risiko eines Todes unter qualvollen Umständen, sah. Im Fall Bensaid (EGMR 06.02.2001, Appl. 44.599/98, newsletter 2001, 96), einer an Schizophrenie erkrankten Person, sag der EGMR in der Abschiebung nach Algerien keine Verletzung in Artikel 3, EMRK. Er bestätigte zwar die Ernsthaftigkeit des Krankheitszustandes, erklärte jedoch, dass die Möglichkeit einer Behandlung in Algerien grundsätzlich gegeben sei. Die Tatsache, dass die Umstände der Behandlung in Algerien weniger günstig seien, als im Vereinigten Königreich, sei im Hinblick auf Artikel 3, EMRK nicht entscheidend. Ebenso wenig erkannte der EGMR im Fall Ndangoya (EGMR

22.06.2004, Appl. 17.868/03) eine Verletzung in Artikel 3, EMRK durch die Abschiebung einer mit HIV infizierten, noch nicht an Aids erkrankten Person. Der EGMR stellte fest, dass AIDS ohne Behandlung in etwa ein bis zwei Jahren ausbrechen dürfte, dass aber eine medizinische Behandlung im Herkunftsstaat (Tanzania) möglich sei. Dem Fall Salkic and others (EGMR 29.06.2004, Appl. 7702/04) lag ein Sachverhalt zu Grund, nach dem den Eltern nach ihrer Einreise in Schweden im Jahr 2002 ein posttraumatisches Belastungssyndrom diagnostiziert wurde und ein Gutachten dem 14 Jahre alten Sohn und der acht Jahre alten Tochter ein sehr schweres Trauma attestierte. Der EGMR sah in der Abschiebung der Familie unter Verweis auf den o. a. Fall D. v. the United Kingdom keine Verletzung in Artikel 3, EMRK. Auch im Fall Ovdienko (EGMR 31.05.2005, Appl. 1383/04) lag nach der Entscheidung des EGMR keine Verletzung von Artikel 3, EMRK durch die Zurückschiebung einer an einem posttraumatischen Stresssyndrom und an Depression leidender Person vor. Diese hatte sich seit 2002 in psychiatrischer Behandlung befunden und wurde teilweise in einer geschlossenen psychiatrischen Krankenanstalt behandelt. Der EGMR begründete seine Entscheidung neuerlich damit, dass der Beschwerdeführer nicht an einer unheilbaren Krankheit im Endstadium leide und verwies auf seine Entscheidung im Fall D. v. the United Kingdom. Auch im Fall Hukic (EGMR 29.09.2005, Appl. 17.416/05) sah der EGMR die Abschiebung einer am Down-Syndrom leidenden Person nicht als Verletzung von Artikel 3, EMRK. Er führte aus, dass es in Bosnien-Herzegowina Behandlungsmöglichkeiten gebe. Selbst wenn diese nicht den Standard wie in Schweden aufwiesen, nicht so leicht zu erhalten und kostenintensiver seien, würde eine Abschiebung nur bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände zu einer Verletzung des Artikel 3, EMRK führen. Im Fall Ayegh (EGMR 07.11.2006, Appl. 4701/05) drohte einem Beschwerdeführer, dem in zwei Gutachten eine schwere Traumatisierung, Depression, Angstzustände und die Gefahr, Selbstmord zu begehen, attestiert wurden, die Abschiebung in den Iran. Der EGMR begründete seine Entscheidung, die Beschwerde für unzulässig zu erklären, damit, dass schlechte Behandlungsmöglichkeiten im Iran kein Abschiebehindernis seien und dass auch die Selbstmorddrohung für den Fall der Ausweisung den Staat nicht daran hindere, die Abschiebung zu vollziehen, vorausgesetzt, dass konkrete Maßnahmen zur Verhinderung des angedrohten Selbstmordes vom Staat ergriffen werden. Die Abschiebung der Beschwerdeführer nach Russland im Fall Goncharova & Alekseytsev (EGMR 03.05.2007, Appl. 31.246/06) erkannte der EGMR nicht als Verletzung in Artikel 3, EMRK, obwohl der Zeitbeschwerdeführer schwer psychisch krank war, bereits zwei Selbstmordversuche hinter sich und gedroht hatte, sich im Fall der Abschiebung umzubringen. Der EGMR begründete seine Entscheidung erneut- unter Zitierung der Entscheidung D. v. United Kingdom - damit, dass nur bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände Artikel 3, EMRK verletzt sein könnte. Der Zweitbeschwerdeführer sei jedoch nicht in einer geschlossenen Anstalt gewesen und habe auch nicht ständigen Kontakt mit einem Psychiater gehabt. Auch die Drohung im Falle der Abschiebung Selbstmord zu begehen, hindere den Vertragsstaat nicht daran, die Abschiebung zu veranlassen. Der VfGH führt dazu aus: " ... Zusammenfassend ergibt sich aus den erwähnten Entscheidungen, dass im Allgemeinen kein Fremder ein Recht hat, in einem fremden Aufenthaltsstaat zu verbleiben, bloß um dort medizinisch behandelt zu werden, und zwar selbst dann nicht, wenn er an einer schweren Krankheit leidet oder selbstmordgefährdet ist. Dass die Behandlung im Zielland nicht gleichwertig, schwer zugänglich oder kostenintensiver ist, ist unerheblich, solange es grundsätzlich Behandlungsmöglichkeiten im Zielland bzw. in einem bestimmten Teil des Zielstaates gibt vergleiche Pkt. 2.3 Fall Ndangoya). Nur bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände führt die Abschiebung zu einer Verletzung in Artikel 3, EMRK. Solche liegen etwas vor, wenn ein lebensbedrohlich Erkrankter durch die Abschiebung einem realen Risiko ausgesetzt würde unter qualvollen Umständen zu sterben (Fall D. v. the United Kingdom). ..." (VfGH 06.03.2008, B 2400/07-9).

Der Beschwerdeführer leidet zwar an den oben festgestellten psychischen Problemen (II.3.3.), bei welchen es sich jedoch keineswegs um eine außergewöhnliche oder gar akut lebensbedrohliche Krankheit handelt, die nicht auch in Armenien behandelbar wären (siehe Feststellungen II.3.5.7. Medizinische Versorgung). Vom Vorhandensein von Behandlungsmöglichkeiten im Herkunftsstaat des Beschwerdeführers ist im vorliegenden Fall auszugehen, auch wenn diese nicht österreichische Standards erreichen. Der Beschwerdeführer kann mit Unterstützung durch seine Verwandten im Herkunftsstaat rechnen. Allfällige Schwierigkeiten bei der Gewährleistung einer entsprechenden medizinischen Behandlung im Herkunftsstaat erreichen im vorliegenden Fall die unbestreitbar hohe Schwelle des Art. 3 EMRK, wie sie von der erwähnten Judikatur festgesetzt wird, nicht. Der beigezogene Sachverständige hat im Gutachten festgehalten, dass es nicht ausgeschlossen werden könne, dass die Rückführung des Beschwerdeführers eine weitere psychische Belastung bzw. Irritation bedeuten könnte, was auch zu einer vorübergehenden Verschlechterung des psychischen Zustandes führen könnte, womit jedoch kein reales Risiko, unter qualvollen Umständen zu sterben, gegeben ist. Der Abschiebung steht auch nicht entgegen, dass die Behandlung in Armenien

teils schwerer zu erhalten ist als in Österreich, da es gemäß der dargestellten Judikatur lediglich auf das Vorhandensein von Behandlungsmöglichkeiten an sich ankommt. Die Auswirkungen stellen jedenfalls keine außergewöhnlichen Umstände dar, sodass die psychische Konstitution des körperlich gesunden Beschwerdeführers nicht dazu führt, dass eine Verletzung des Art. 3 EMRK gegeben wäre. Der Beschwerdeführer leidet zwar an den oben festgestellten psychischen Problemen (römisch zwei.3.3.), bei welchen es sich jedoch keineswegs um eine außergewöhnliche oder gar akut lebensbedrohliche Krankheit handelt, die nicht auch in Armenien behandelbar wären (siehe Feststellungen römisch zwei.3.5.7. Medizinische Versorgung). Vom Vorhandensein von Behandlungsmöglichkeiten im Herkunftsstaat des Beschwerdeführers ist im vorliegenden Fall auszugehen, auch wenn diese nicht österreichische Standards erreichen. Der Beschwerdeführer kann mit Unterstützung durch seine Verwandten im Herkunftsstaat rechnen. Allfällige Schwierigkeiten bei der Gewährleistung einer entsprechenden medizinischen Behandlung im Herkunftsstaat erreichen im vorliegenden Fall die unbestreitbar hohe Schwelle des Artikel 3, EMRK, wie sie von der erwähnten Judikatur festgesetzt wird, nicht. Der beigezogene Sachverständige hat im Gutachten festgehalten, dass es nicht ausgeschlossen werden könne, dass die Rückführung des Beschwerdeführers eine weitere psychische Belastung bzw. Irritation bedeuten könnte, was auch zu einer vorübergehenden Verschlechterung des psychischen Zustandes führen könnte, womit jedoch kein reales Risiko, unter qualvollen Umständen zu sterben, gegeben ist. Der Abschiebung steht auch nicht entgegen, dass die Behandlung in Armenien teils schwerer zu erhalten ist als in Österreich, da es gemäß der dargestellten Judikatur lediglich auf das Vorhandensein von Behandlungsmöglichkeiten an sich ankommt. Die Auswirkungen stellen jedenfalls keine außergewöhnlichen Umstände dar, sodass die psychische Konstitution des körperlich gesunden Beschwerdeführers nicht dazu führt, dass eine Verletzung des Artikel 3, EMRK gegeben wäre.

Im Ergebnis war daher auch der erstinstanzliche Ausspruch in Spruchteil II. des angefochtenen Bescheides zu bestätigen und die Beschwerde gegen Spruchpunkt II. abzuweisen. Im Ergebnis war daher auch der erstinstanzliche Ausspruch in Spruchteil römisch zwei. des angefochtenen Bescheides zu bestätigen und die Beschwerde gegen Spruchpunkt römisch zwei. abzuweisen.

II.7.1. Gemäß § 10 Abs. 1 AsylG 2005, in der Fassung BGBl. I Nr. 122/2009, ist eine Entscheidung nach diesem Bundesgesetz mit einer Ausweisung zu verbinden wenn: römisch zwei.7.1. Gemäß Paragraph 10, Absatz eins, AsylG 2005, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 122 aus 2009,, ist eine Entscheidung nach diesem Bundesgesetz mit einer Ausweisung zu verbinden wenn:

der Antrag auf internationalen Schutz zurückgewiesen wird;

der Antrag auf internationalen Schutz sowohl bezüglich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten als auch der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten abgewiesen wird;

einem Fremden der Status des Asylberechtigten aberkannt wird, ohne dass es zur Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten kommt oder

einem Fremden der Status des subsidiär Schutzberechtigten aberkannt wird und kein Fall der §§ 8 Abs. 3a oder 9 Abs. 2 vorliegt. einem Fremden der Status des subsidiär Schutzberechtigten aberkannt wird und kein Fall der Paragraphen 8, Absatz 3 a, oder 9 Absatz 2, vorliegt.

Gemäß § 10 Abs. 2 AsylG 2005, in der Fassung BGBl. I Nr. 29/2009, sind Ausweisungen nach Abs. 1 unzulässig, wenn Gemäß Paragraph 10, Absatz 2, AsylG 2005, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 29 aus 2009,, sind Ausweisungen nach Absatz eins, unzulässig, wenn

dem Fremden im Einzelfall ein nicht auf dieses Bundesgesetz gestütztes Aufenthaltsrecht zukommt oder

diese eine Verletzung von Art. 8 EMRK darstellen würden. Dabei sind insbesondere zu berücksichtigen diese eine Verletzung von Artikel 8, EMRK darstellen würden. Dabei sind insbesondere zu berücksichtigen:

die Art und Dauer des bisherigen Aufenthalts und die Frage, ob der bisherige Aufenthalt des Fremden rechtswidrig war;

das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens;

die Schutzwürdigkeit des Privatlebens,

der Grad der Integration;

die Bindung zum Herkunftsstaat des Fremden;

die strafgerichtliche Unbescholtenheit;

Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere im Bereich des Asyl-, Fremdenpolizei- und Einwanderungsrechts;

die Frage, ob das Privat- und Familienleben des Fremden in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren.

Wenn die Durchführung der Ausweisung aus Gründen, die in der Person des Beschwerdeführers liegen, eine Verletzung von Art. 3 EMRK darstellen würde und diese nicht von Dauer sind, ist die Durchführung für die notwendige Zeit aufzuschieben (§ 10 Abs. 3 AsylG 2005, in der Fassung Erkenntnis VfGH 01.10.2007, G 179, 180/07). Wenn die Durchführung der Ausweisung aus Gründen, die in der Person des Beschwerdeführers liegen, eine Verletzung von Artikel 3, EMRK darstellen würde und diese nicht von Dauer sind, ist die Durchführung für die notwendige Zeit aufzuschieben (Paragraph 10, Absatz 3, AsylG 2005, in der Fassung Erkenntnis VfGH 01.10.2007, G 179, 180/07).

Eine Ausweisung, die mit einer Entscheidung gemäß Abs. 1 Z 1 verbunden ist, gilt stets auch als Feststellung der Zulässigkeit der Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung in den betreffenden Staat. Besteht eine durchsetzbare Ausweisung, hat der Fremde unverzüglich auszureisen (§ 10 Abs. 4 AsylG 2005). Eine Ausweisung, die mit einer Entscheidung gemäß Absatz eins, Ziffer eins, verbunden ist, gilt stets auch als Feststellung der Zulässigkeit der Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung in den betreffenden Staat. Besteht eine durchsetzbare Ausweisung, hat der Fremde unverzüglich auszureisen (Paragraph 10, Absatz 4, AsylG 2005).

Der Gesetzgeber beabsichtigt durch die zwingend vorgesehene Ausweisung von Beschwerdeführern eine über die Dauer des Asylverfahrens hinausgehende Aufenthaltsverfestigung im Inland von Personen, die sich bisher bloß auf Grund ihrer Asylantragstellung im Inland aufhalten durften, zu verhindern (VfGH 17.03.2005, G 78/04).

Eine Ausweisung hat zu unterbleiben, wenn dadurch in die grundrechtliche Position des Beschwerdeführers eingegriffen wird. Dabei ist auf das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens nach Art. 8 EMRK Bedacht zu nehmen. In diesem Zusammenhang erfordert Art. 8 Abs. 2 EMRK eine Prüfung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit des staatlichen Eingriffs und verlangt somit eine Abwägung der betroffenen Rechtsgüter und öffentlichen Interessen (vgl. VfGH 26.06.2007, 2007/01/0479). Eine Ausweisung hat zu unterbleiben, wenn dadurch in die grundrechtliche Position des Beschwerdeführers eingegriffen wird. Dabei ist auf das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens nach Artikel 8, EMRK Bedacht zu nehmen. In diesem Zusammenhang erfordert Artikel 8, Absatz 2, EMRK eine Prüfung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit des staatlichen Eingriffs und verlangt somit eine Abwägung der betroffenen Rechtsgüter und öffentlichen Interessen vergleiche VfGH 26.06.2007, 2007/01/0479).

II.7.2. Gemäß Art. 8 Abs. 1 EMRK hat jedermann Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs. Gemäß Art. 8 Abs. 2 EMRK ist der Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung dieses Rechts nur statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig und in diesem Sinne auch verhältnismäßig ist. 7.2. Gemäß Artikel 8, Absatz eins, EMRK hat jedermann Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs. Gemäß Artikel 8, Absatz 2, EMRK ist der Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung dieses Rechts nur statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig und in diesem Sinne auch verhältnismäßig ist.

Das Recht auf Achtung des Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK schützt das Zusammenleben der Familie. Es umfasst jedenfalls alle durch Blutsverwandtschaft, Eheschließung oder Adoption verbundenen Familienmitglieder, die effektiv zusammenleben; das Verhältnis zwischen Eltern und minderjährigen Kindern auch dann, wenn es kein Zusammenleben gibt. Der Begriff des Familienlebens ist nicht auf Familien beschränkt, die sich auf eine Heirat gründen, sondern schließt auch andere de facto Beziehungen ein, sofern diese Beziehungen eine gewisse Intensität

erreichen. Als Kriterium hierfür kommt etwa das Vorliegen eines gemeinsamen Haushaltes, die Dauer der Beziehung, die Demonstration der Verbundenheit durch gemeinsame Kinder oder die Gewährung von Unterhaltsleistungen in Betracht (vgl. EGMR 13.6.1979, Marckx, EuGRZ 1979). Das Recht auf Achtung des Familienlebens im Sinne des Artikel 8, EMRK schützt das Zusammenleben der Familie. Es umfasst jedenfalls alle durch Blutsverwandtschaft, Eheschließung oder Adoption verbundenen Familienmitglieder, die effektiv zusammenleben; das Verhältnis zwischen Eltern und minderjährigen Kindern auch dann, wenn es kein Zusammenleben gibt. Der Begriff des Familienlebens ist nicht auf Familien beschränkt, die sich auf eine Heirat gründen, sondern schließt auch andere de facto Beziehungen ein, sofern diese Beziehungen eine gewisse Intensität erreichen. Als Kriterium hierfür kommt etwa das Vorliegen eines gemeinsamen Haushaltes, die Dauer der Beziehung, die Demonstration der Verbundenheit durch gemeinsame Kinder oder die Gewährung von Unterhaltsleistungen in Betracht vergleiche EGMR 13.6.1979, Marckx, EuGRZ 1979).

Vom Prüfungsumfang des Begriffes des "Familienlebens" in Art 8 EMRK ist nicht nur die Kleinfamilie von Eltern und (minderjährigen) Kindern umfasst, sondern auch z.B. Beziehungen zwischen Geschwistern (EKMR 14.3.1980, B8986/80, EuGRZ 1982, 311) und zwischen Eltern und erwachsenen Kindern (etwa EKMR 6.10.1981, B9202/80, EuGRZ 1983, 215). Dies allerdings nur unter der Voraussetzung, dass eine gewisse Beziehungsintensität vorliegt. Es kann nämlich nicht von vornherein davon ausgegangen werden, dass zwischen Personen, welche miteinander verwandt sind, immer auch ein ausreichend intensives Familienleben iSd Art 8 EMRK besteht, vielmehr ist dies von den jeweils gegebenen Umständen, von der konkreten Lebenssituation abhängig. Der Begriff des "Familienlebens" in Art 8 EMRK setzt daher neben der Verwandtschaft auch andere, engere Bindungen voraus; die Beziehungen müssen eine gewisse Intensität aufweisen. So ist etwa darauf abzustellen, ob die betreffenden Personen zusammengelebt haben, ein gemeinsamer Haushalt vorliegt oder ob sie (finanziell) voneinander abhängig sind (VfGH 28.01.2010, U2839/09 mwN). Vom Prüfungsumfang des Begriffes des "Familienlebens" in Artikel 8, EMRK ist nicht nur die Kleinfamilie von Eltern und (minderjährigen) Kindern umfasst, sondern auch z.B. Beziehungen zwischen Geschwistern (EKMR 14.3.1980, B8986/80, EuGRZ 1982, 311) und zwischen Eltern und erwachsenen Kindern (etwa EKMR 6.10.1981, B9202/80, EuGRZ 1983, 215). Dies allerdings nur unter der Voraussetzung, dass eine gewisse Beziehungsintensität vorliegt. Es kann nämlich nicht von vornherein davon ausgegangen werden, dass zwischen Personen, welche miteinander verwandt sind, immer auch ein ausreichend intensives Familienleben iSd Artikel 8, EMRK besteht, vielmehr ist dies von den jeweils gegebenen Umständen, von der konkreten Lebenssituation abhängig. Der Begriff des "Familienlebens" in Artikel 8, EMRK setzt daher neben der Verwandtschaft auch andere, engere Bindungen voraus; die Beziehungen müssen eine gewisse Intensität aufweisen. So ist etwa darauf abzustellen, ob die betreffenden Personen zusammengelebt haben, ein gemeinsamer Haushalt vorliegt oder ob sie (finanziell) voneinander abhängig sind (VfGH 28.01.2010, U2839/09 mwN).

Der Beschwerdeführer lebt mit seiner Ehegattin und seinem erwachsenen Sohn im gemeinsamen Haushalt, deren Verfahren zeit- und inhaltsgleich mit dem Verfahren des Beschwerdeführers entschieden werden. Außerdem lebt seine erwachsene Tochter (Zahl D7 405311-1-/2009) mit ihrem Ehegatten (D7 405310-1/2009) seit 19.03.2008 in Österreich. Das Vorbringen der erwachsenen Tochter zu den Gründen für ihre Ausreise aus Armenien im Jahr 2008 bezieht sich auf die Ausreisegründe ihres Ehegatten. Der Beschwerdeführer lebt in Österreich nicht mit seiner erwachsenen Tochter und deren Ehegatten im gemeinsamen Haushalt. Mit Erkenntnissen des Asylgerichtshofes vom heutigen Tag wurden die Bescheide des Bundesasylamtes vom 04.03.2009 im Verfahren der Tochter (Zahl D7 405311-1/2009) und des Schwiegersohnes (Zahl D7 405310-1/2009) gemäß § 66 Abs. 2 AVG in der Fassung BGBl. I Nr. 158/1998 behoben und zur neuerlichen Verhandlung und Erlassung neuer Bescheide an das Bundesasylamt zurückverwiesen. Das familiäre Band zwischen dem Beschwerdeführer und seiner erwachsenen Tochter war viele Jahre unterbrochen. Der Kontakt wurde erst mit der Einreise der erwachsenen Tochter mit ihrem Ehegatten nach Österreich wieder aufgenommen. Dass ein Pflege- oder Abhängigkeitsverhältnis zwischen dem Beschwerdeführer und seiner verheirateten erwachsenen Tochter vorliege, wurde vom Beschwerdeführer nicht angegeben. Es liegt im konkreten Fall bezüglich der erwachsenen, verheirateten Tochter kein Familienverfahren vor. Eine weitere erwachsene Tochter des Beschwerdeführers lebt mit ihrer Familie bzw. den Enkelkindern des Beschwerdeführers nach wie vor in Armenien. Die Ausweisung des Beschwerdeführers stellt somit keinen Eingriff in das Recht auf Achtung des Familienlebens dar und es bedarf daher auch keiner Abwägung im Sinne des Art. 8 Abs. 2 EMRK. Der Beschwerdeführer lebt mit seiner Ehegattin und seinem erwachsenen Sohn im gemeinsamen Haushalt, deren Verfahren zeit- und inhaltsgleich mit dem Verfahren des Beschwerdeführers entschieden werden. Außerdem lebt seine erwachsene Tochter (Zahl D7 405311-1-/2009) mit ihrem Ehegatten (D7 405310-1/2009) seit 19.03.2008 in Österreich. Das Vorbringen der erwachsenen Tochter zu den Gründen für ihre Ausreise aus Armenien im Jahr 2008 bezieht sich auf die Ausreisegründe ihres Ehegatten. Der

Beschwerdeführer lebt in Österreich nicht mit seiner erwachsenen Tochter und deren Ehegatten im gemeinsamen Haushalt. Mit Erkenntnissen des Asylgerichtshofes vom heutigen Tag wurden die Bescheide des Bundesasylamtes vom 04.03.2009 im Verfahren der Tochter (Zahl D7 405311-1/2009) und des Schwiegersohnes (Zahl D7 405310-1/2009) gemäß Paragraph 66, Absatz 2, AVG in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 158 aus 1998, behoben und zur neuerlichen Verhandlung und Erlassung neuer Bescheide an das Bundesasylamt zurückverwiesen. Das familiäre Band zwischen dem Beschwerdeführer und seiner erwachsenen Tochter war viele Jahre unterbrochen. Der Kontakt wurde erst mit der Einreise der erwachsenen Tochter mit ihrem Ehegatten nach Österreich wieder aufgenommen. Dass ein Pflege- oder Abhängigkeitsverhältnis zwischen dem Beschwerdeführer und seiner verheirateten erwachsenen Tochter vorliege, wurde vom Beschwerdeführer nicht angegeben. Es liegt im konkreten Fall bezüglich der erwachsenen, verheirateten Tochter kein Familienverfahren vor. Eine weitere erwachsene Tochter des Beschwerdeführers lebt mit ihrer Familie bzw. den Enkelkindern des Beschwerdeführers nach wie vor in Armenien. Die Ausweisung des Beschwerdeführers stellt somit keinen Eingriff in das Recht auf Achtung des Familienlebens dar und es bedarf daher auch keiner Abwägung im Sinne des Artikel 8, Absatz 2, EMRK.

II.7.3. Es ist weiters zu prüfen, ob mit der Ausweisung in das Privatleben des Beschwerdeführers eingegriffen wird und bejahendenfalls, ob dieser Eingriff eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist (Art. 8 Abs. 2 EMRK). römisch zwei.7.3. Es ist weiters zu prüfen, ob mit der Ausweisung in das Privatleben des Beschwerdeführers eingegriffen wird und bejahendenfalls, ob dieser Eingriff eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist (Artikel 8, Absatz 2, EMRK).

Nach der Rechtssprechung des EGMR garantiert die Konvention Fremden kein Recht auf Einreise und Aufenthalt in einem Staat. Unter gewissen Umständen können von den Staaten getroffene Entscheidungen auf dem Gebiet des Aufenthaltsrechts (z.B. eine Ausweisungsentscheidung) aber in das Privatleben eines Fremden eingreifen. Dies beispielsweise dann, wenn ein Fremder den größten Teil seines Lebens in dem Gastland zugebracht oder besonders ausgeprägte soziale oder wirtschaftliche Bindungen im Aufenthaltsstaat vorliegen, die sogar jene zum eigentlichen Herkunftsstaat an Intensität deutlich übersteigen (vgl. EGMR 8.3.2008, Nyanzi v. The United Kingdom, Appl. 21.878/06; 4.10.2001, Fall Adam, Appl. 43.359/98, EuGRZ 2002, 582; 9.10.2003, Fall Slivenko, Appl. 48.321/99, EuGRZ 2006, 560; 16.6.2005, Fall Sisojeva, Appl. 60.654/00, EuGRZ 2006, 554). Nach der Rechtssprechung des EGMR garantiert die Konvention Fremden kein Recht auf Einreise und Aufenthalt in einem Staat. Unter gewissen Umständen können von den Staaten getroffene Entscheidungen auf dem Gebiet des Aufenthaltsrechts (z.B. eine Ausweisungsentscheidung) aber in das Privatleben eines Fremden eingreifen. Dies beispielsweise dann, wenn ein Fremder den größten Teil seines Lebens in dem Gastland zugebracht oder besonders ausgeprägte soziale oder wirtschaftliche Bindungen im Aufenthaltsstaat vorliegen, die sogar jene zum eigentlichen Herkunftsstaat an Intensität deutlich übersteigen vergleiche EGMR 8.3.2008, Nyanzi v. The United Kingdom, Appl. 21.878/06; 4.10.2001, Fall Adam, Appl. 43.359/98, EuGRZ 2002, 582; 9.10.2003, Fall Slivenko, Appl. 48.321/99, EuGRZ 2006, 560; 16.6.2005, Fall Sisojeva, Appl. 60.654/00, EuGRZ 2006, 554).

Nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes kommt den Normen, die die Einreise und den Aufenthalt von Fremden regeln, aus der Sicht des Schutzes und der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung ein hoher Stellenwert zu (VwGH 16.01.2001, 2000/18/0251). Der VwGH hat festgestellt, dass beharrliches illegales Verbleiben eines Fremden nach rechtskräftigem Abschluss des Asylverfahrens bzw. ein länger dauernder illegaler Aufenthalt eine gewichtige Gefährdung der öffentlichen Ordnung im Hinblick auf ein geordnetes Fremdenwesen darstellen würde, was eine Ausweisung als dringend geboten erscheinen lässt (VwGH 31.10.2002, 2002/18/0190). Das Gewicht der öffentlichen Interessen im Verhältnis zu den Interessen des Fremden ist bei der Ausweisung von Fremden, die sich etwa jahrelang legal in Österreich aufgehalten haben, und Beschwerdeführern, die an sich über keinen Aufenthaltstitel verfügen und denen bloß während des Verfahrens Abschiebeschutz zukommt, unterschiedlich zu beurteilen (VfGH 17.03.2005, G 78/04).

Bei dieser Interessenabwägung sind insbesondere die Aufenthaltsdauer, das tatsächliche Bestehen eines

Familienlebens und dessen Intensität, die Schutzwürdigkeit des Privatlebens, der Grad der Integration des Fremden, der sich in intensiven Bindungen zu Verwandten und Freunden, der Selbsterhaltungsfähigkeit, der Schulausbildung, der Berufsausbildung, der Teilnahme am sozialen Leben, der Beschäftigung und ähnlichen Umständen manifestiert, die Bindungen zum Heimatstaat, die strafgerichtliche Unbescholtenheit, Verstöße gegen das Einwanderungsrecht, Erfordernisse der öffentlichen Ordnung sowie die Frage, ob das Privat- und Familienleben in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren, zu berücksichtigen (vgl. VfGH 29.09.2007, B 1150/07; 12.06.2007, B 2126/06; VwGH 26.06.2007, 2007/01/479; 26.01.20006, 2002/20/0423; 17.12.2007, 2006/01/0216; Grabenwarter, Europäische Menschenrechtskonvention², 194; Frank/Anerinhof/Filzwieser, Asylgesetz 20053, S. 282ff). Bei dieser Interessenabwägung sind insbesondere die Aufenthaltsdauer, das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens und dessen Intensität, die Schutzwürdigkeit des Privatlebens, der Grad der Integration des Fremden, der sich in intensiven Bindungen zu Verwandten und Freunden, der Selbsterhaltungsfähigkeit, der Schulausbildung, der Berufsausbildung, der Teilnahme am sozialen Leben, der Beschäftigung und ähnlichen Umständen manifestiert, die Bindungen zum Heimatstaat, die strafgerichtliche Unbescholtenheit, Verstöße gegen das Einwanderungsrecht, Erfordernisse der öffentlichen Ordnung sowie die Frage, ob das Privat- und Familienleben in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren, zu berücksichtigen vergleiche VfGH 29.09.2007, B 1150/07; 12.06.2007, B 2126/06; VwGH 26.06.2007, 2007/01/479; 26.01.20006, 2002/20/0423; 17.12.2007, 2006/01/0216; Grabenwarter, Europäische Menschenrechtskonvention², 194; Frank/Anerinhof/Filzwieser, Asylgesetz 20053, S. 282ff).

Bei der Beurteilung der Rechtskonformität von behördlichen Eingriffen ist nach ständiger Rechtssprechung des EGMR und VfGH auf die besonderen Umstände des Einzelfalls einzugehen. Die Verhältnismäßigkeit einer solchen Maßnahme ist (nur) dann gegeben, wenn ein gerechter Ausgleich zwischen den Interessen des Betroffenen auf Fortsetzung seines Privat- und Familienlebens im Inland einerseits und dem staatlichen Interesse an der Wahrung der öffentlichen Ordnung andererseits gefunden wird. Der Ermessensspielraum der zuständigen Behörde und die damit verbundene Verpflichtung, allenfalls von einer Aufenthaltsbeendigung Abstand zu nehmen, variiert nach den Umständen des Einzelfalls. Dabei sind Beginn, Dauer und Rechtmäßigkeit des Aufenthalts, wobei bezüglich der Dauer vom EGMR keine fixen zeitlichen Vorgaben gemacht werden, zu berücksichtigen; das Ausmaß der Integration im Aufenthaltsstaat, die sich in intensiven Bindungen zu Dritten, in der Selbsterhaltungsfähigkeit, Schul- und Berufsausbildung, in der Teilnahme am sozialen Leben und der tatsächlichen beruflichen Beschäftigung; Bindung zum Heimatstaat; die strafrechtliche Unbescholtenheit bzw. bei strafrechtlichen Verurteilungen auch die Schwere der Delikte und die Perspektive einer Besserung/Resozialisierung des Betroffenen bzw. die durch die Aufenthaltsbeendigung erzielbare Abwehr neuerlicher Tatbegehungen; Verstöße gegen das Einwanderungsrecht.

Im Erkenntnis vom 26. Juni 2007, Zahl 2007/01/0479, hat der Verwaltungsgerichtshof, unter Hinweis auf das Erkenntnis des VfGH vom 17. März 2005, VfSlg. 17.516, und die ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes in Fremdensachen, darauf hingewiesen, dass auch auf die Besonderheiten der aufenthaltsrechtlichen Stellung von Beschwerdeführern Bedacht zu nehmen ist, zumal etwas das Gewicht einer aus dem langjährigen Aufenthalt in Österreich abzuleitenden Integration dann gemindert ist, wenn dieser Aufenthalt lediglich auf unberechtigte Asylanträge zurückzuführen ist (vgl. VwGH 26.06.2007, 2007/01/0479, "...der Aufenthalt im Bundesgebiet in der Dauer von drei Jahren [bis zur Erlassung des angefochtenen Bescheides] jedenfalls nicht so lange ist, dass daraus eine rechtlich relevante Bindung zum Aufenthaltsstaat abgeleitet werden könnte..." und zu diesem Erkenntnis: Gruber, "Bleiberecht" und Art. 8 EMRK, in Festgabe zum 80. Geburtstag von Rudolf Machacek und Franz Matscher (2008) 166, "...Es wird im Ergebnis bei einer solchen (zu kurzen) Aufenthaltsdauer eine Verhältnismäßigkeitsprüfung zur 'Bindung zum Aufenthaltsstaat' als nicht erforderlich gesehen..." und EGMR vom 8.4.2008, Nyanzi v. The United Kingdom, Appl. 21.878/06, zu verweisen, in welchem der EGMR im Rahmen der Interessenabwägung zum Ergebnis gelangt, dass grundsätzlich das öffentliche Interesse an einer effektiven Zuwanderungskontrolle bei erfolglosen Asylanträgen höher wiegen muss als ein während es Asylverfahrens begründetes Privatleben.). Im Erkenntnis vom 26. Juni 2007, Zahl 2007/01/0479, hat der Verwaltungsgerichtshof, unter Hinweis auf das Erkenntnis des VfGH vom 17. März 2005, VfSlg. 17.516, und die ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes in Fremdensachen, darauf hingewiesen, dass auch auf die Besonderheiten der aufenthaltsrechtlichen Stellung von Beschwerdeführern Bedacht zu nehmen ist, zumal etwas das Gewicht einer aus dem langjährigen Aufenthalt in Österreich abzuleitenden Integration dann gemindert ist, wenn dieser Aufenthalt lediglich auf unberechtigte Asylanträge zurückzuführen ist vergleiche VwGH 26.06.2007, 2007/01/0479, "...der Aufenthalt im Bundesgebiet in der Dauer von drei Jahren [bis zur Erlassung des

angefochtenen Bescheides] jedenfalls nicht so lange ist, dass daraus eine rechtlich relevante Bindung zum Aufenthaltsstaat abgeleitet werden könnte..." und zu diesem Erkenntnis: Gruber, "Bleiberecht" und Artikel 8, EMRK, in Festgabe zum 80. Geburtstag von Rudolf Machacek und Franz Matscher (2008) 166, "...Es wird im Ergebnis bei einer solchen (zu kurzen) Aufenthaltsdauer eine Verhältnismäßigkeitsprüfung zur 'Bindung zum Aufenthaltsstaat' als nicht erforderlich gesehen..." und EGMR vom 8.4.2008, Nyanzi v. The United Kingdom, Appl. 21.878/06, zu verweisen, in welchem der EGMR im Rahmen der Interessenabwägung zum Ergebnis gelangt, dass grundsätzlich das öffentliche Interesse an einer effektiven Zuwanderungskontrolle bei erfolglosen Asylanträgen höher wiegen muss als ein während des Asylverfahrens begründetes Privatleben.).

Geht man im vorliegenden Fall von einem bestehenden Privatleben des Beschwerdeführers aufgrund seines mehr als viereinhalbjährigen Aufenthaltes in Österreich aus, fällt die gemäß Art. 8 Abs. 2 EMRK gebotene Abwägung nach Ansicht des Asylgerichtshofes zu Lasten des Beschwerdeführers aus und stellt die Ausweisung jedenfalls keinen unzulässigen Eingriff im Sinne des Art. 8 Abs. 2 EMRK dar. Geht man im vorliegenden Fall von einem bestehenden Privatleben des Beschwerdeführers aufgrund seines mehr als viereinhalbjährigen Aufenthaltes in Österreich aus, fällt die gemäß Artikel 8, Absatz 2, EMRK gebotene Abwägung nach Ansicht des Asylgerichtshofes zu Lasten des Beschwerdeführers aus und stellt die Ausweisung jedenfalls keinen unzulässigen Eingriff im Sinne des Artikel 8, Absatz 2, EMRK dar.

Der Beschwerdeführer, dessen Asylverfahren zeit- und inhaltsgleich mit dem Verfahren seiner Ehegattin und seines erwachsenen Sohnes entschieden wird, reiste unter Umgehung der Grenzkontrolle illegal nach Österreich. Der Beschwerdeführer machte im Lauf des Verfahrens bewusst unwahre Angaben zu einer tatsächlich nicht existierenden Verfolgung in Armenien. Der Beschwerdeführer wurde von einem österreichischen Gericht wegen eines Eigentumsdeliktes zu einer Freiheitsstrafe in der Dauer von sechs Monaten unter Setzung einer Probezeit von drei Jahren verurteilt. Der Beschwerdeführer hat damit zum Ausdruck gebracht, dass er nicht gewillt ist, sich der österreichischen Rechtsordnung unterzuordnen. Im Hinblick auf sein gemäß Art. 8 EMRK geschütztes Recht auf Achtung des Privatlebens ist zu berücksichtigen, dass sich der Beschwerdeführer seit seiner Einreise in das Bundesgebiet bis zur Erlassung des angefochtenen Bescheides beinahe ein Jahr und bis zur nunmehrigen Entscheidung des Asylgerichtshofes beinahe viereinhalb Jahre im Bundesgebiet aufgehalten hat. Dieser Aufenthalt im Inland war dem Beschwerdeführer aber lediglich auf Grund seines Antrages erlaubt, der sich auf Grund der unwahren Behauptungen des Beschwerdeführers als unberechtigt erwiesen hat. Darüber hinaus verfügt er über keinen Aufenthaltstitel. Der zu einer nicht unbeträchtlichen Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilte Beschwerdeführer geht keiner Beschäftigung nach, ist nicht selbsterhaltungsfähig und lebt von staatlicher Unterstützung. Der Beschwerdeführer hat sich kaum Kenntnisse der deutschen Sprache angeeignet und keinerlei Fortbildungsveranstaltungen besucht. Er ist von keiner Person in Österreich abhängig, insbesondere nicht von seiner in Österreich im Asylverfahren befindlichen erwachsenen Tochter, und verfügt über keinen Freundeskreis. Eine weitere Tochter des Beschwerdeführers und die Enkelkinder des Beschwerdeführers leben nach wie vor in Armenien. Der Beschwerdeführer, dessen Asylverfahren zeit- und inhaltsgleich mit dem Verfahren seiner Ehegattin und seines erwachsenen Sohnes entschieden wird, reiste unter Umgehung der Grenzkontrolle illegal nach Österreich. Der Beschwerdeführer machte im Lauf des Verfahrens bewusst unwahre Angaben zu einer tatsächlich nicht existierenden Verfolgung in Armenien. Der Beschwerdeführer wurde von einem österreichischen Gericht wegen eines Eigentumsdeliktes zu einer Freiheitsstrafe in der Dauer von sechs Monaten unter Setzung einer Probezeit von drei Jahren verurteilt. Der Beschwerdeführer hat damit zum Ausdruck gebracht, dass er nicht gewillt ist, sich der österreichischen Rechtsordnung unterzuordnen. Im Hinblick auf sein gemäß Artikel 8, EMRK geschütztes Recht auf Achtung des Privatlebens ist zu berücksichtigen, dass sich der Beschwerdeführer seit seiner Einreise in das Bundesgebiet bis zur Erlassung des angefochtenen Bescheides beinahe ein Jahr und bis zur nunmehrigen Entscheidung des Asylgerichtshofes beinahe viereinhalb Jahre im Bundesgebiet aufgehalten hat. Dieser Aufenthalt im Inland war dem Beschwerdeführer aber lediglich auf Grund seines Antrages erlaubt, der sich auf Grund der unwahren Behauptungen des Beschwerdeführers als unberechtigt erwiesen hat. Darüber hinaus verfügt er über keinen Aufenthaltstitel. Der zu einer nicht unbeträchtlichen Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilte Beschwerdeführer geht keiner Beschäftigung nach, ist nicht selbsterhaltungsfähig und lebt von staatlicher Unterstützung. Der Beschwerdeführer hat sich kaum Kenntnisse der deutschen Sprache angeeignet und keinerlei

Fortbildungsveranstaltungen besucht. Er ist von keiner Person in Österreich abhängig, insbesondere nicht von seiner in Österreich im Asylverfahren befindlichen erwachsenen Tochter, und verfügt über keinen Freundeskreis. Eine weitere Tochter des Beschwerdeführers und die Enkelkinder des Beschwerdeführers leben nach wie vor in Armenien.

Das zwischenzeitig entstandene Privatleben des Beschwerdeführers wird insbesondere dadurch gemindert, dass er sich nicht darauf verlassen konnte, sein Leben auch nach Beendigung des Verfahrens, in dem er bewusst unwahre Angaben machte, in Österreich fortzuführen. Dem öffentlichen Interesse, eine über die Dauer des Asylverfahrens hinausgehende Aufenthaltsverfestigung von Personen, die sich bisher bloß auf Grund ihrer Antragstellung im Inland aufhalten durften, zu verhindern, kommt aus der Sicht des Schutzes und der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung (Art. 8 Abs. 2 EMRK) ein hoher Stellenwert zu (vgl. VwGH 17.12.2007, 2006/01/0216; siehe die weitere Judikatur des VwGH zum hohen Stellenwert der die Einreise und den Aufenthalt von Fremden regelnden Vorschriften: VwGH 26.06.2007, 2007/01/0479; 16.01.2007, 2006/18/0453; jeweils 08.11.2006, 2006/18/0336 bzw. 2006/18/0316; 22.06.2006, 2006/21/0109; 20.09.2006, 2005/01/0699). Das zwischenzeitig entstandene Privatleben des Beschwerdeführers wird insbesondere dadurch gemindert, dass er sich nicht darauf verlassen konnte, sein Leben auch nach Beendigung des Verfahrens, in dem er bewusst unwahre Angaben machte, in Österreich fortzuführen. Dem öffentlichen Interesse, eine über die Dauer des Asylverfahrens hinausgehende Aufenthaltsverfestigung von Personen, die sich bisher bloß auf Grund ihrer Antragstellung im Inland aufhalten durften, zu verhindern, kommt aus der Sicht des Schutzes und der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung (Artikel 8, Absatz 2, EMRK) ein hoher Stellenwert zu vergleiche VwGH 17.12.2007, 2006/01/0216; siehe die weitere Judikatur des VwGH zum hohen Stellenwert der die Einreise und den Aufenthalt von Fremden regelnden Vorschriften: VwGH 26.06.2007, 2007/01/0479; 16.01.2007, 2006/18/0453; jeweils 08.11.2006, 2006/18/0336 bzw. 2006/18/0316; 22.06.2006, 2006/21/0109; 20.09.2006, 2005/01/0699).

Unter Berücksichtigung aller bekannten Umstände des konkreten Falles und unter Zugrundelegung der Judikatur der Höchstgerichte überwiegt das öffentliche Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und eines geregelten Fremdenwesens die Interessen des Beschwerdeführers. Es hat sich herausgestellt, dass der Asylantrag im Ergebnis unbegründet war. Die Aufenthaltsdauer des Beschwerdeführers in Österreich ist auch nicht so lange, dass von einer Entwurzelung im Heimatstaat ausgegangen werden müsste.

Der Asylgerichtshof geht in Übereinstimmung mit den österreichischen Höchstgerichten und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte davon aus, dass bei einer Ausweisung Art. 3 EMRK beachtlich ist (vgl. VfGH 06.03.2008, B 2400/07-9, und die darin wiedergegebene Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte; vom 29.09.2007, B 328/07 und B 1150/07; VfSlG. 13.837/1994, 14.119/1995 und 14.998/1997). Der Asylgerichtshof geht in Übereinstimmung mit den österreichischen Höchstgerichten und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte davon aus, dass bei einer Ausweisung Artikel 3, EMRK beachtlich ist vergleiche VfGH 06.03.2008, B 2400/07-9, und die darin wiedergegebene Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte; vom 29.09.2007, B 328/07 und B 1150/07; VfSlG. 13.837 aus 1994,, 14.119 aus 1995, und 14.998 aus 1997,).

Im vorliegenden Fall liegt jedenfalls kein Hindernis für eine Verbringung des Beschwerdeführers nach Armenien vor. Der Beschwerdeführer ist ein Mann im arbeitsfähigen Alter und leidet an keiner lebensbedrohlichen Krankheit im Sinne des

Art. 3 EMRK und es ist auch nicht davon auszugehen, dass sein Gesundheitszustand auf Grund der Rückkehr nach Armenien existenzbedrohend beeinträchtigt wird. Auch der Akt der Überbringung nach Armenien selbst bedeutet keine Verletzung des Art. 3 EMRK. Artikel 3, EMRK und es ist auch nicht davon auszugehen, dass sein Gesundheitszustand auf Grund der Rückkehr nach Armenien existenzbedrohend beeinträchtigt wird. Auch der Akt der Überbringung nach Armenien selbst bedeutet keine Verletzung des Artikel 3, EMRK.

Im Ergebnis war daher auch die Beschwerde gegen Spruchpunkt III. abzuweisen. Im Ergebnis war daher auch die Beschwerde gegen Spruchpunkt römisch drei. abzuweisen.

Schlagworte

Abschiebungshindernis, Ausweisung, EMRK, Familienverfahren, gesteigertes Vorbringen, Glaubwürdigkeit, Interessensabwägung, mangelnde Asylrelevanz, non refoulement, psychische Störung, soziale Verhältnisse, strafrechtliche Verurteilung

Zuletzt aktualisiert am

28.05.2010

Quelle: Asylgerichtshof AsylGH, <http://www.asylgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at